Die landwirtschaftliche Genossenschaftsbewegung in Indien

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
genehmigt von der Philosophischen Fakultät der
Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin
von

Vithal Ramchandra Hajaré
B. Com. (Bombay)
aus Bombay in Britisch-Indien.

Tag der Promotion: 9. Mai 1932.

Tag der mündlichen Prüfung: 18. Februar 1932.

Spezial-Druckerei für Dissertationen Dr. Hermann Eschenhagen, Ohlau i. Schles.

Diss. Berlin
1932.

*339 62

Referenten:

Prof. Dr. jur. publ. August Müller.

Prof. Dr. oec. publ. et jur. Ludwig Bernhard.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinem lieben Vater,
dem Andenken meiner Mutter

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533918_0120

Inhaltsübersicht.

Seite

1. Kapitel: Einleitung 1

a) Hungersnöte und Verarmung der indischen Landwirte
b) Folgen der Gründung einer Landwirtschaftsbank
c) Die „Taquavi"-Darlehn der Regierung
d) Einführung von Postsparkassen
e) Die ersten Anfänge des Genossenschaftswesens
f) Einführung des Kreditgenossenschaftsgesetzes 1904
g) Entwicklung des Genossenschaftswesens bis 1912
h) Einführung des Genossenschaftsgesetzes von 1912
i) Schnelle Entwicklung als Ursache der Berufung des Maclegan-Komitees für Genossenschaftswesens
k) Das Genossenschaftswesen verdankt seine Entstehung den Bemühungen der Regierung

2. Kapitel: Die Verschuldung auf dem Lande 10

a) Einleitung
b) Die Verschuldung besteht nicht trotz, sondern infolge der allgemeinen Verbesserungen im Verkehr usw.
c) Ursachen der Verschuldung
d) Nominelle und wirkliche Höhe des Zinsfußes
e) Die Hauptzwecke, für die Schulden gemacht werden
f) Die Geldverleiher und ihre unsauberen Methoden
g) Getreide- und Geldarlehn für Landwirte
h) Methoden der Darlehnsgewährung
i) Das Genossenschaftswesen als Mittel, die Verschuldung herabzusetzen

3. Kapitel: Klassifizierung und Statistik 17

a) Städtische und ländliche Genossenschaften
b) Genossenschaften mit beschränkter und mit unbeschränkter Haftung
c) Einteilung nach 1. Kredit-; 2. Ein- und Verkaufs-; 3. Produktions-; 4. Produktions- und Verkaufs-; 5. Versicherungs-; 6. sonstigen Genossenschaften
d) Einteilung nach 1. Kredit- und Einkauf; 2. Kredit und Verkauf; 3. Kredit und Produktion; 4. Kredit, Ein- und Verkauf; 5. Kredit, Produktion und Verkauf; 6. Kredit, Produktion, Ein- und Verkauf
e) Einteilung in Bombay. 1. Realkredit-; 2. Produktions-; 3. Konsum-; 4. Wohnungs-; 5. sonstige Genossenschaften
f) Tabelle auf Grund der Einteilung zu c)
g) Tabelle nebst Anmerkungen über den Fortschritt der Bewegung

Seite

4. Kapitel: Die Aufgaben der örtlichen Verwaltung 26

a) Die Generalversammlung
b) Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung und deren Aufgaben
c) Das „Panchayat" oder der Vollzugsausschuß
d) Die laufenden Geschäfte der Genossenschaft
e) Die Genossenschaftsbeamten
f) Der Schriftführer und seine Pflichten
g) Die Aufsichtsräte

5. Kapitel: Die Zusammensetzung des Kapitals 30

a) Die verschiedenen Posten des Kapitals
b) Aufbringung, Vorteile und Nachteile der Geschäftsanteile
c) Desgl. der Depositen
d) Desgl. der Anleihen
e) Desgl. des Reservefonds

6. Kapitel: Darlehn an die Mitglieder 43

a) Darlehnszwecke
b) Darlehn für unmittelbar produktive, mittelbar produktive und unproduktive Zwecke
c) Personalbürgschaft für die Darlehn
d) Sicherheit auf Grund beweglicher und unbeweglicher Habe
e) Zinssätze
f) Kurz- und langfristige Darlehn
g) Rückzahlung der Darlehn

7. Kapitel: Zentralgenossenschaften 52

a) Verschiedene Arten Zentralgenossenschaften
b) Bankvereine
c) Garantievereine
d) Ueberwachungsvereine
e) Einteilung der Zentralbanken
f) Geschäftsführung der Zentralbanken
g) Finanztätigkeit der Zentralbanken
h) Kapital der Zentralbanken
i) Provinzialbanken, ihre Organisation und Verwaltung
k) Die Beziehungen zwischen Zentral- und Provinzialbanken

8. Kapitel: Regierung und Genossenschaftsbewegung 66

a) Selbsthilfe und staatlich unterstützte Selbsthilfe
b) Beziehung zwischen Regierung und Genossenschaftswesen
c) Arten der Regierungshilfe
d) Finanzielle Unterstützung
e) Kontrolle und Buchrevision
f) Verleihung bestimmter Sonderprivilegien

Seite

g) Propaganda
h) Amtliche Unterstützung von seiten der technischen Regierungsdepartements

9. Kapitel: Einige allgemeine Betrachtungen . 79

a) Wirtschaftliche Auswirkungen
b) Senkung der Zinssätze
c) Wachsende Verschuldung infolge Erleichterung des Borgens
d) Ersparnisse der Landwirte
e) Verhältnisse zwischen Kreditgenossenschaften und Geldverleihern
f) Moralische und soziale Auswirkungen
g) Hungersnöte in ihrer Auswirkung auf die Genossenschaftsbewegung
h) Einfluß des Bankkrachs 1913/1914 und des Weltkrieges auf die Genossenschaftsbewegung
i) Begründung für die Mängel der Genossenschaften
k) Richtlinien für Verbesserungen
l) Beziehung des Genossenschaftswesens zur alten Dorfgemeinschaft
m) Das Gemeinschaftsgefühl lebt noch in der Landbevölkerung
n) Das Genossenschaftswesen macht das Dorf zu einer wirklichen Verwaltungseinheit und stärkt das Heimatgefühl

Bibliographie 96

1. Kapitel.

Einleitung.

Während des 19. Jahrhunderts war Indien wiederholt in den Krallen von Hungersnöten, die zum Teil ganz furchtbarer Natur waren. In diesem einen Jahrhundert gab es 47 Hungersnöte, die sich über einen Zeitraum von 58 Jahren erstreckten; es entfiel mit anderen Worten auf je ein Jahr und zehn Monate eine Hungersnot[1]). Der offensichtliche Grund für diese Erscheinung ist in der Armut der Bevölkerung, insbesondere der ländlichen Kreise, zu suchen. Was Mr. Saville Marriot, Steuerkommissar von Deccan, an Sir R. Grant schrieb, war bereits 1836 nichts Neues: „Beinah all und jedes nötigt zur Ueberzeugung, daß wir eine unaufhaltsam fortschreitende völlige Verarmung vor uns haben"[2]). Bei diesem Zustande blieb es, und das Volk begann in seinem Lebensunterhalt mehr und mehr von Grund und Boden abhängig zu werden. Die Hungersnotkommission (Famine Commission) von 1880 brachte in einem Gutachten zum Ausdruck, daß „die Ursache von der Armut des Volkes und von den Gefahren, denen es in Zeiten des Mangels ausgesetzt ist, in dem leidigen Umstande zu suchen sei, daß Landwirtschaft nahezu die einzige Beschäftigung der Bevölkerung bildet"[3]). Wir kommen gleich auf das Gutachten der Kommission wieder zurück. — Die natürliche Folge dieser Sachlage war, daß die Leute nicht imstande waren, sich selbst und ihre Familie von dem Ertrag des Bodens zu ernähren. Um ihren Bedarf zu ergänzen, waren sie gezwungen, Geld aufzunehmen. So kam es, daß das Land von Tag zu Tag mehr in die Würgerhände der Geldverleiher geriet. Zitieren wir lieber die eigenen Worte der Kommission: „Wir ent-

[1]) Mr. S. G. Muzundar, „Prize Essay on Famines in India". (Marathi). p. 76.

[2]) Dadabhoy Naoroji, „Poverty and Un-British Rule in India". p. 45. „Almost everything forces the conviction, that we have before us a narrowing progress to utter pauperism."

[3]) und [4]) Brij Narain, „Indian Economic Source Book". part II, pp. 245/57: „. . . . at the root of the poverty and of the risks to which they are exposed in the seasons of scarcity, lies the unfor-

nehmen einem Beweismaterial, das in allen Teilen Indiens gesammelt wurde, daß etwa ein Drittel des Grundbesitzes unrettbar tief in Schulden steckt, und daß ein ungefähr gleich großer Teil zwar verschuldet, wenn auch nicht außerstande ist, sich wieder gesund zu machen[4]).

Sobald dieser Bericht erschienen war, ergriff Sir William Wedderburn, dazumal (1882/83) Distriktsrichter zu Poona, im Bombayer Präsidium die Initiative. Sein Plan war, in diesem Bezirke zu Purandhar Taluka eine Landwirtschaftsbank zu gründen, um der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung zu annehmbaren Sätzen Kapital zu verschaffen. Es wurde vorgeschlagen, die Bank sollte — gleichviel, ob von indischen oder europäischen Großkapitalisten — zu mäßigem Zins Geld leihen und es den „Ryots" (Landwirten) zu einem zwar etwas höheren aber doch beträchtlich niederen Zinse überlassen als die „Sawcars" (Geldverleiher) forderten. Außerdem wurde vorgeschlagen, die Regierung sollte 6½ Lakhes Rupien[5]) (650 000 Rupien) zur Liquidierung der vorhandenen Schulden vorschießen. Die Regierung von Indien, der damals zu Bewußtsein kam, daß etwas Ernstliches geschehen müßte, um den Landwirten aus der Not zu helfen, war bereit, diesem Bankexperiment die Wege zu ebnen, indem sie erstens die früheren Schulden liquidierte, vorausgesetzt, die Vorschüsse der Regierung würden von der Bank übernommen; zweitens der Bank eine Zeitlang gestattete, die Darlehn durch die Bodenertragsteuergerichte (Land Revenue Courts) wieder einzuziehen; drittens ihren Forderungen in gewissen Fällen Priorität einräumte und endlich für eine bestimmte Zeit zu ihren Gunsten auf Stempelsteuern und andere Gebühren verzichtete. Diese Vorschläge hatten keinerlei Erfolg, weil Lord Kimberley, dazumal Staatssekretär für Indien, diesem Plane seine Zustimmung versagte, mit der Begründung, es würde eine mehr oder weniger reine Staatsbank werden, und die Arrangements für das Kapital basierten auf keinen gesunden Bankprinzipien[6]).

---

tunate circumstance that agriculture forms almost the sole occupation of the masses of the population". „We learn from evidence collected from all parts of India, that about one third of the landowing class are deeply and inextricably in debt and that an equal portion are in debt, though not beyond the power of recovering themselves".

[5]) 1 Lakh = 100 000 Rupien. 1 Rupie = 1,50 RM. nach dem gegenwärtigen Wechselkurse.

Immerhin war die Aufmerksamkeit der Regierung geweckt, und wenn auch dieser Plan ins Wasser fiel, so suchte man doch nach einer Gelegenheit, ihn auf anderem Wege möglich zu machen. Zwei Gesetze wurden durchgebracht. Das erste war das Bodenverbesserungsdarlehnsgesetz (The Land Improvement Loans Act[7]) und das zweite das Darlehnsgesetz für Landwirte (The Agriculturists Loans Act[8]). Durch das erste sollte für besondere Zwecke der Bodenverbesserung Geld vorgeschossen werden und durch das zweite für Saatgut, Vieh und eine Menge andere landwirtschaftliche Zwecke. Diese beiden Gesetze waren jedoch eng miteinander verbunden. Die unter diesen Gesetzen gewährten Darlehn wurden als „Taquavi"-Darlehn bekannt. Sie hätten eine Hilfe für die Landwirtschaft sein können, wenn nicht die Bestimmungen über die Wiederbeschaffung der Leihgelder gewesen wären. Die Steuerbeamten erhielten das Recht, sowohl Darlehn zu gewähren als auch wieder einzuziehen. Diese Beamten hatten die Steuergerichte hinter sich und konnten die Gelder zwangsweise eintreiben. Sowohl die Hungersnotkommission von 1901 wie die Bewässerungskommission (Irrigation Commission) von 1901/03 führten mit folgenden Worten darüber Klage: „Die Härte der rigorosen Eintreibung schränkt ebensosehr die Anwendbarkeit wie den Nutzen (dieser Gesetze) ein und schadet ihrer Popularität"[9]). Aehnlich sagt Dr. Völcker in seinem „Bericht über die Hebung der Landwirtschaft in Indien" (Report on the Improvement of Agriculture in India): „Die von den Landwirten gegen das „Taquavi"-System erhobenen Einwände sind, daß die Regierung auf pünktlicher Bezahlung der Zinsen und Rückerstattung der Darlehn besteht"[10]). Aus diesen Gründen verfehlten die „Taquavi"-Darlehn, die Lage der Landwirte zu verbessern. Wegen dieser Härte der Eintreibung fanden es die Landwirte bequemer, von Geldverleihern zu borgen als von der Regierung. Die ersten bürdeten ihnen zwar mehr

---

[6]) L. K. Bhagwat, „Rural Cooperation in India". (Marathi). p. 6.
[7]) Act XIX von 1883.
[8]) Act XII von 1884.
[9]) Henry Wolff, „Cooperation in India". p. 20: „The hardship of rigid recovery, is seriously restricting its application and also its benefits, and impairing its popularity".
[10]) Ebendort p. 20: „Objections raised by the farmers to the „Taquavi"-System are that the Government insists on punctual payment of interests and the repayment of the loans."

Zinsen auf, belästigten sie aber niemals wegen der Rückzahlung. In diesem Zusammenhange ist es zweckdienlich, an das Urteil Mr. Henry Wolffs zu erinnern: „Für die Beseitigung des Volkselends, der Verschuldung an die „Mahajan“[11]), für die Verbesserung der Lebenshaltung auf dem Lande, für die wirtschaftliche, moralische und intellektuelle Hebung der ‚Ryot'bevölkerung scheint die Anwendung (dieser Gesetze) überhaupt nichts getan zu haben“[12]).

Gleichzeitig mit den oben erwähnten Gesetzen erfolgte die Einführung der Postsparkassen (Post-Office Saving Banks[13]). Diese aber war mehr eine Hilfe für die Bewohner der kleinen und großen Städte als für die Landbevölkerung, die auf den Dörfern lebte[14]). Es dürfte von Interesse sein, die Statistik dieser Postsparkassen zu untersuchen. Nach der letzten verfügbaren Britisch-Indien-Statistik (1927/28) gab es 12326 Postsparkassen, und ihre Depositen beliefen sich auf etwa 326,5 Millionen Rupien[15]). Nach dem Bericht über die Volkszählung 1921 in Indien lauten die Zahlen für die Bevölkerungseinheiten:

Stadteinheiten	2 312
Landeinheiten	685 000[16]).

Nun haben die Städte in Indien allesamt Postsparkassen. Die restlichen 10 000 Kassen bleiben für die 685 000 Landeinheiten, sodaß je eine auf 68 Dörfer kommt. Ein ähnliches Verhältnis finden wir bei den Depositen. Die Bevölkerung Britisch-Indiens betrug nach dem Bericht über die Volkszählung 1921 etwa 247 Millionen, und die Gesamtdepositen der Postsparkassen werden mit ungefähr 326,5 Millionen Rupien angegeben. Das macht 1,25 Rupien auf die Person, d. h. etwa RM. 1,88 Aber dies sind Zahlen von heutzutage. Man kann leicht daraus ersehen, daß die Lage keineswegs dazu angetan ist, Staat damit zu machen; und zu jenen Zeiten, vor fünfzig

---

[11]) Geldverleiher.

[12]) Henry Wolff (wie Anm. 9/10) p. 23: „For the removal of popular distress, indebtedness to the „Mahajan“, improvement of the rural standard of life, economic and moral and intellectual raising of the „Ryot“population, its application appears to have done nothing at all“.

[13]) Findley Shiras, „Indian Finance & Banking“. p. 386.

[14]) V. G. Kale, „Indian Economics“. p. 590.

[15]) „Statistical Abstracts for India, for 1918/19 to 1927/28“. p. 608.

[16]) „Census Report for India, 1921.“

Jahren, als sich die Bewegung erst im embryonalen Zustande befand, war es noch schlimmer.

Als all diese Versuche, der dringenden Frage der Verarmung und Verschuldung der Landwirte die Spitze zu bieten, fehlschlugen, wandte sich die Aufmerksamkeit naturgemäß dem Genossenschaftswesen zu. Den ersten Schritt unternahm die Madrasregierung, indem sie im Jahre 1892 Mr. (jetzt Sir) Frederick Nicholson berief, um die Möglichkeit der Einführung eines Systems von Landwirtschaftsbanken oder anderen Landbanken zu untersuchen[17]). Nach umfassenden Studien während der Jahre 1895—1897 kam ein wertvoller Bericht zustande, der bis in alle Einzelheiten die verschiedenen Systeme des Genossenschaftswesens in Europa und zugleich einen sorgfältigen Rechenschaftsbericht über die landwirtschaftlichen Zustände in der Madraspräsidentschaft darstellte. Der ganze Bericht Sir Frederick Nicholsons könnte in zwei Worte zusammengefaßt werden: „Raiffeisen-Forschung". Dieser Vorschlag, der von der lokalen Regierung im ganzen mit Beifall aufgenommen wurde, zirkulierte auf Veranlassung der Regierung Indiens bei den anderen Provinzialregierungen, um sie anzuregen, ähnliches zu unternehmen[18]).

Um dieselbe Zeit begann Mr. H. Dupernex I.C.S. nach eingehender Untersuchung der Frage in den Vereinigten Provinzen (United Provinces), einen Versuch mit Dorfbanken zu machen, und veröffentlichte ein Büchlein „Volksbanken für Nordindien" (1900). Es faßte die Ergebnisse der Untersuchung zusammen, die der Verfasser — ähnlich der Unternehmung Sir F. Nicholsons in Madras — in den Vereinigten Provinzen angestellt hatte[18]).

Dieses Buch fand sehr viel Beachtung, hauptsächlich, weil sein Erscheinen mit den schlimmen Hungersnöten zusammenfiel, die gegen Ende des letzten Jahrhunderts in verschiedenen Teilen Indiens herrschten. Damals war Lord Curzon Vizekönig von Indien, er übertrug die ganze Angelegenheit einem Komitee unter Vorsitz Lord MacDonnells in Calcutta. Sir F. Nicholson war gleichfalls Mitglied desselben. Die Kommission erklärte: „Die Genossenschaftliche Landwirtschaftsbank (Cooperative Agriculture Bank) sähe es lediglich darauf ab,

[17]) C. F. Strickland, „An Introduction to Cooperation in India". p. 38.

[18]) Ebendort, p. 35.

das Lebenswerk des Landwirtes von dem furchtbaren Druck zu befreien, der gegenwärtig infolge der Wucherzinsen, die für landwirtschaftliche Darlehn genommen würden, auf ihrem Eigentum laste". Desgleichen empfahl man nochmals nachdrücklich die Uebernahme von Raiffeisenvereinen[19]).

Mittlerweile wurde durch die Regierungsstellen in Indien versuchsweise ein Anfang damit gemacht. Die ersten Versuchsgesellschaften wurden in den Distrikten Multan und Dera Ismail Khan in der Provinz Punjab gegründet, wo man sich im Jahre 1898 bemühte, sogenannte Genossenschaften für gegenseitige Hilfe (Mutual Help Associations) ins Leben zu rufen. Die Mitglieder hatten die gezeichneten Beträge in Waren zu zahlen. Es war allgemein üblich, daß die Mitglieder die Beiträge unmittelbar nach jeder Ernte zu zahlen hatten, indem sie einen kleinen Teil des Ertrages — gewöhnlich Reis, Weizen, Indigo oder Gerste — zurücklegten. Der von jedem Mitgliede zu zahlende Teil des Ertrages wurde von Zeit zu Zeit von der Genossenschaft festgesetzt; der übliche Beitrag betrug etwa 2½%, falls der Ernteertrag normal war. Die Genossenschaft beschränkte sich in ihrer Wirksamkeit auf ein kleines Gebiet, u. zw. auf der Grundlage unbeschränkter Haftung, erledigte die Verwaltung, soweit als möglich, unentgeltlich und borgte Geld zumeist nur für produktive Zwecke[20]).

Ein anderer Versuch wurde in den Vereinigten Provinzen von Mr. Dupernex auf eigene Verantwortung unternommen. Die Genossenschaften wurden in ausgewählten Dörfern alles in allem nach Raiffeisenschem Muster gebildet. Sein Gedanke war, in den verschiedenen Teilen eines Distrikts Genossenschaften zu gründen, die sich aus Grundbesitzern und anderen Leuten zusammensetzten, die ortskundig und einflußreich waren. Das Ziel wird als ein vierfaches umschrieben: 1. Die Kenntnis der Prinzipien einer Genossenschaftsbank in dem Distrikt zu fördern; 2. Dorfbanken einzurichten und ihre Tätigkeit zu überwachen; 3. den unter ihrer Aufsicht stehenden Dorfbanken Vorschüsse zu gewähren, sofern die Genossen-

[19]) H. Calvert, „The Law and Principles of Cooperation". p. 4: „The Cooperative Agriculture Bank only aims at freeing the great business of the cultivators life from the horrible burden, which now presses on its owing by the usurious interests taken for agricultural loans".

[20]) „Report of Committee on Cooperative Societies in India", Calcutta, 1901. pp. 59—61.

schaft überzeugt ist, daß die Dorfbank bona fide ist, und daß die gemeinsame Garantie der Mitglieder, aus denen sie sich zusammensetzt, genügend Sicherheit für die Rückzahlung des Vorschusses bietet; 4. von Zeit zu Zeit eine Revision der Bücher der Dorfbank anzuordnen[21]). Dieser Versuch war ein Fehlschlag, denn erstens waren sowohl die offiziellen wie die inoffiziellen Mitarbeiter ohne jede Erfahrung oder besondere Kenntnisse in genossenschaftlichen Prinzipien, und dann waren die für die Leitung der Genossenschaft entworfenen Richtlinien zu fein ausgeklügelt und setzten mehr Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, als man im allgemeinen auf Dörfern zu finden pflegt[22]).

Die oben erwähnten Versuche fielen allesamt unter das indische Aktiengesellschaftsgesetz (Indian Companies Act) von 1862, eine Spezialgesetzgebung wurde somit für nötig befunden. So kam es, daß ein zweites Komitee für Genossenschaftswesen unter Sir Edward Law, Finanzminister der Regierung von Indien (zu Delhi und Simla), damit beauftragt wurde[23]). Die Vorschläge dieses Komitees wurden die Grundlage für die Bill, welche im Jahre 1904 als Kreditgenossenschaftsgesetz (Cooperative Credit Societies Act[24]) Gesetzeskraft bekam. Die Hauptbestimmungen dieses Gesetzes waren folgende: Eine darunter fallende Genossenschaft besteht aus zehn oder mehr Personen über achtzehn Jahre, die am selben Ort wohnen. Die Genossenschaften wurden nach ländlichen und städtischen unterschieden. In der ländlichen Genossenschaft ist die Haftung der Mitglieder für Schulden, welche die Genossenschaft eingeht, in der Regel unbeschränkt. In beiden Arten von Genossenschaften mußte ein Reservefonds vorhanden sein. Die Genossenschaften konnten gegen dingliche oder persönliche Sicherheit Geld leihen, aber im allgemeinen nicht gegen Kaution durch bewegliches Eigentum. Die Genossenschaften unterstanden der Rechnungsprüfung und Aufsicht von Beamten, die von der Regierung dazu bestellt wurden, und waren von Einkommensteuer, Stempelabgaben und Registergebühren befreit; auch war der Genossenschaftsanteil

---

[21]) H. Dupernex, „Village Banks", 1901, pp. 8—11.
[22]) „Agricultural Journal of India", 1906. Article by J. H. Simpson.
[23]) H. Calvert, „The Law and Principles of Cooperation" p. 4.
[24]) Act X von 1904.

dagegen gesichert, von einem Gerichtshof zur Zahlung der Schulden eines Mitgliedes herangezogen zu werden[25]).

Die Provinzialregierungen gingen unverzüglich ans Werk, den Anweisungen des Gesetzes eine Form für die Praxis zu geben. Registratoren wurden beauftragt, in den verschiedenen Provinzen die Genossenschaftspropaganda zu leiten, ein paar Mustergesellschaften aufzuziehen und die ländliche Bevölkerung in den richtigen Methoden der Geschäftsführung zu unterweisen. Die örtlichen Lebensbedingungen wichen allerdings so stark voneinander ab, daß die Fortschritte keineswegs überall gleichmäßig waren; vielmehr begannen in den verschiedenen Provinzen sich verschiedene Typen von Genossenschaften herauszubilden. Aber in keiner Provinz verfehlte der neue Grundsatz Wurzel zu schlagen, wie man der nachstehenden Statistik entnehmen möge[26]):

Jahr	Genossenschaften	Mitgliederzahl	Arbeit. Kapital*) Rupien
1906/07**)	843	90 844	2 371 683
1907/08	1 357	149 160	2 414 086
1908/09	1 963	180 388	8 232 225
1909/10	3 428	224 397	12 468 312
1910/11	5 321	305 058	20 305 500
1911/12	8 177	403 318	23 574 162

*) Kapital, das eine Genossenschaft der anderen lieh, ist doppelt gezählt.

**) Die Zahlen gelten für Britisch-Indien und Indische Staaten zusammen.

Diese Zahlen geben uns eine Vorstellung davon, wie der Erfolg, von dem diese Bewegung von Anfang an begleitet wurde, geradezu fabelhaft anwuchs. Er ging sogar weit über alle Erwartungen ihrer Bahnbrecher hinaus. So mußte sich sehr bald herausstellen, daß das Gesetz von 1904, welches sich auf keinerlei an Ort und Stelle gemachte Erfahrung stützte, wesentliche Abänderungen erforderte. Nach zwei Richtungen hin wurde eine Reform als notwendig empfunden: Erstens gab das Gesetz, so wie es war, Genossenschaften, die zu anderen als Kreditzwecken gegründet waren, keinen gesetz-

[25]) „Cooperative Credit Societies Act", 1904. Provisions.

[26]) B. G. Bhatnagar, „The Cooperative Organization in Br. India". p. 34.

lichen Schutz. Es waren bereits einige Genossenschaften entstanden für solcherlei Zwecke wie Marktverkehr, Produktion und Versicherung, für die im Gesetz kein Rechtstitel zu finden war. Zweitens hatte das Bedürfnis nach leichterer Kapitalbeschaffung und nach einem verbesserten Ueberwachungssystem zur Bildung verschiedener Zentralstellen geführt, (nachmals als „Unions", „Central Banks" usw. bekannt) um die ursprünglichen Kreditgenossenschaften zu finanzieren und zu kontrollieren. Beide waren allen Gefahren ausgesetzt, die im Gefolge eines durch die Gesetzgebung nicht geschützten Zustandes zu finden sind. So kam es, daß ein neues Gesetz durchgebracht wurde, das als Genossenschaftsgesetz (Cooperative Societies Act) von 1912[27]) bekannt geworden ist. Dieses Gesetz gab den oben erwähnten Genossenschaften gesetzliche Stellung und leitete eine bessere Klassifizierung der Genossenschaften in die Wege. Vormals wurden die Genossenschaften in ländliche und städtische eingeteilt; die neue wissenschaftliche Klassifizierung basierte auf dem Prinzip der Haftung der Mitglieder, je nachdem sie unbeschränkt oder beschränkt war[28]).

Die unmittelbare Auswirkung dieses Gesetzes war, daß es frische Kraft in die Bewegung trug. Die Anzahl der Genossenschaften in Britisch-Indien stieg im Laufe des Jahres 1914 auf 14 881, die Anzahl der Mitglieder auf 695 998 und das arbeitende Kapital auf 74 531 725 Rupien[29]). Verschiedene neue Typen von Genossenschaften, wie solche für Aufkauf der Produktion, Viehversicherung, Milchversorgung; für Garn-, Seide-, Düngereinkauf und Kleinhandel mit Farmgerät und Bedarfsartikeln wurden neu eingetragen und scheinen in den meisten Fällen floriert zu haben. Die Anzahl der Zentralinstitute wuchs zusehends, und das Vertrauen des Publikums nahm beinahe jedes Jahr zu. Die Höhe des investierten Kapitals stieg, nur die Prinzipien der Geschäftsführung, der Aufsicht und Revision blieben unbestimmt und unzuverlässig.

So kam es, daß ein neues Komitee, bekannt als Maclegan-Komitee für Indisches Genossenschaftswesen, bestellt wurde. Das Komitee ging das gesamte Fragengebiet sorgfältig durch

---

[27]) Act II von 1912.
[28]) H. Calvert, „The Law and Principles of Cooperation". p. 9.
[29]) B. G. Bhatnagar, „The Cooperative Organization in British India". p. 36.

und unterbreitete seinen Bericht noch im selben Jahre, sodaß wir getrost sagen dürfen, die ganze Bewegung steht in Indien heutzutage unter der Aegide des Gesetzes von 1912 und des Komiteeberichtes von 1915.

Im Jahre 1919 ging das Landwirtschaftsdepartement auf die Provinzialregierungen über; einige Provinzen, wie Bombay, Vereinigte Provinzen und Burma, setzten eine eigene Gesetzgebung durch, die jedoch mehr oder weniger eine Verbesserung des Gesetzes der Zentralregierung von 1912 darstellt. In den anderen Provinzen, wie in ganz Indien, gilt noch das Regierungsgesetz von 1912[30]).

Bevor wir das Kapitel schließen, müssen wir eine Tatsache besonders hervorheben, nämlich, daß die ganze genossenschaftliche Organisation ihre Existenz eigentlich den Bemühungen der Regierung von Indien verdankt und den Regierungsbeamten. Von Anfang an ergriff die Regierung Indiens die Initiative, um die Lage der Landbevölkerung zu verbessern. Da das indische Volk überhaupt keine genossenschaftliche Erfahrung hatte, so war die Regierung auf die Mitwirkung eines Beamtenstabes angewiesen, um ihre Politik durchzusetzen. Der Bericht des Maclegan-Komitees ersucht die Distriktsbeamten darauf achtzugeben, daß die Genossenschaften einen neuen Faktor in der Verwaltung darstellen, der nicht vernachlässigt werden darf; und sie werden gebeten: „in engster Fühlung mit ihnen zu bleiben und sie weder aus Mangel an Sympathie verkümmern zu lassen, noch zu gestatten, daß sie sich mangels sorgfältiger Behandlung nach einer unerwünschten Richtung hin entwickeln"[31]). Diese Bewegung wurde nicht allein von der Regierung ins Leben gerufen, sondern wird auch noch heutzutage von ihr mit äußerster Sorgfalt gepflegt und geleitet, obschon gegenwärtig private Wirksamkeit in gleicher Weise zur Verfügung steht.

2. Kapitel.

Die Verschuldung auf dem Lande.

Die Verschuldung der indischen Landbevölkerung ist eine Erscheinung, die bereits in den fünfziger Jahren des vorigen

[30]) „Report of the Royal Commission on Agriculture in India". p. 445.

[31]) „Maclegan Committee on Cooperation in India", 1915. § 187.

Jahrhunderts zu beobachten war. Lediglich die dringende Frage der ländlichen Verschuldung bewog die Madrasregierung, Sir Frederick Nicholson zu berufen, um die Möglichkeit, Volksbanken einzuführen, zu untersuchen. Die letzten Statistiken, die Sir Purshotamdas Thakordas veröffentlichte, besagen, daß annähernd 4% der Landwirte Indiens zinslose Darlehn von ihren Verwandten erhalten; ungefähr 18% haben etwa 9% Zinsen zu zahlen, und die restlichen 78% solche in Höhe von 16 bis 50% und darüber[1]). Ueberall im Lande wurde die Frage sehr ernst und lenkte die Aufmerksamkeit sowohl der Regierung wie der Bevölkerung auf sich.

Man hat sich stets gefragt, woher es käme, daß die Lage fortgesetzt kritisch blieb und ungeachtet der großen Verbesserungen im Verkehrswesen, in der Handhabung der Gesetze und Verordnungen, im Ausbau der Bewässerungsanlagen und trotz der Ausbreitung des Handels, die während der letzten fünfzig Jahre in Indien stattfand, eine Abnahme der Verschuldung der Bauernschaft nicht erfolgte. Eine klar zutage liegende Antwort auf diese Frage dürfte sein, daß die Verschuldung Indiens nicht trotz dieser Verbesserungen bestehen blieb, sondern infolge derselben. Die Siedlungspolitik, die nunmehr in Indien befolgt wird, hat zu einer genauen und autoritativen Veranschlagung der Verpflichtungen jedes einzelnen an den Staat geführt. Desgleichen hat der Ausbau des Verkehrswesens, der Wasserversorgung und des Außen- und Innenhandels den Bodenpreis stark in die Höhe getrieben, wodurch gleichsam sein Wert als Sicherheit wuchs. Der Kredit des Landwirtes wurde also einerseits mehr begrenzt und bekam andererseits einen höheren Wert, will sagen, er war nun eher in der Lage zu borgen; und in Ermangelung eines ähnlich hemmenden Einflusses, wie ihn lediglich Erziehung und Bildung mit sich bringen, hat er seinen Kredit ausgenutzt, soweit es nur irgend möglich war. Die Folge war eine Zunahme sowohl der Verschuldung wie des Wohlstandes[2]).

Verschuldung ist ein Zeichen des Wohlstandes, wenn der geliehene Betrag in produktiver Weise verwandt wird. Wir dürfen also den Reichtum eines erfolgreichen Geschäftsmannes mit Recht an der Schwere der Schuldenlast messen, die er

[1]) L. K. Bhagwat, „Rural Cooperation" (Marathi). p. 2.
[2]) M. L. Darling, „The Punjab Peasant in Prosperity & Debt". pp. 232/239.

leicht über seinem Haupte zu tragen vermag. Wenn aber Schulden gemacht werden, um der Regierung die Steuern zu zahlen, um hohe Renten zu begleichen, um über Zeiten der Not hinwegzukommen, um übermäßige Ausgaben für Gesellschaften zu bestreiten oder um eine unmögliche Lebenshaltung zu führen, dann sind sie vielmehr Anzeichen der Not und offenkundiger Demoralisierung als solche des Wohlstandes. Und ebendies ist heutzutage bei den indischen Landwirten der Fall.

Die Verschuldungsfrage wurde von der Deccanunruhenkommission (Deccan Riots Commission) von 1875 im Bombaypräsidium sehr sorgfältig bearbeitet. Diese Kommission wurde anläßlich ernster Unruhen einberufen, die im Deccan infolge der Eintreibungen der Geldverleiher entstanden waren. Das Ergebnis der Kommission gilt für ganz Indien, obschon bloß in einer Provinz Untersuchungen angestellt wurden. Als Ursachen der Verschuldung gibt sie in der Hauptsache folgende an[3]):

1. Die Armut der Bevölkerung bei unfruchtbarem Boden. Unsichere klimatische Verhältnisse und unregelmäßige Erträge.
2. Unwissenheit und Leichtsinn der Bevölkerung.
3. Die extravaganten Lebensgewohnheiten der Landwirte.
4. Die Erweiterung des Kredits.
5. Die Zunahme der Bevölkerung ohne entsprechende Zunahme der Bodenproduktion.
6. Alte Schulden.
7. An der Erleichterung des Borgens sind die Geldverleiher schuld.
8. Die gesetzlichen Verjährungsbestimmungen, die eine Schulderneuerung zu Wucherzinsen einschließlich Zinseszins herbeiführen.
9. Das Ertragssteuersystem mit seinem Forderungsfixum.

Die von den Geldverleihern diktierten Zinssätze wechseln je nach der Oertlichkeit, der borgenden Klasse und dem Zweck des Darlehns. Diese Verschiedenheit erschwert es, auf dem Lande mit einiger Genauigkeit den Zinsfuß festzustellen. Eine weitere Erschwernis ist das Fehlen jeglichen zuverlässigen dokumentarischen Beweisstückes inbezug auf den Zins-

[3]) Sir F. Nicholson, „Report on Land and Agriculture Banks". Bd. I. p. 241.

satz, der bei jeder einzelnen Transaktion erhoben wird. Wo ein Schuldschein oder ein anderes Dokument ausgestellt wird, findet man des öfteren Zahlen, die viel niedriger sind als die von den Geldverleihern tatsächlich erhobenen Sätze.

Sir Frederick Nicholson scheint in seinem Bericht über die Lage der Landwirtschaft in Madras glaubhaft machen zu wollen, daß der Zinsfuß, wenn man alle Art Schulden in Rechnung zieht, — Hypotheken-, Bar- und Getreideschulden — durchschnittlich selten unter 15% liegt, wahrscheinlich aber etwa 18% beträgt[4]). Dies dürfte eine überaus maßvolle Schätzung sein. Der Registrator der Kreditgenossenschaften in Bengalen stellte bei einer Untersuchung in seiner eigenen Provinz einen Zinsfuß von 25—75% fest[5]). Gleicherweise schätzte der Registrator der Vereinigten Provinzen, daß in seinem Gebiet der übliche Satz je Monat ½ Anna auf die Rupie (16 Anna = 1 Rupie) betrug oder 37% im Jahr[6]) während man in Burma damit rechnet, daß die Geldverleiher auf gewöhnliche Darlehn ungefähr 2½—5% je Monat erhalten[7]).

All diese Zahlen sind beträchtlichermaßen mit Einschränkung zu benutzen. Der Zinssatz, der tatsächlich erhoben wird, steht vielfach weit über diesen Zahlen. Man bedenke ferner, daß kein Durchschnittszinsfuß eine klare Vorstellung von dem Druck zu geben vermag, den Geldverleiher auszuüben imstande sind. Außerdem kommt es häufig vor, daß die berufsmäßigen Geldverleiher auf den Dörfern zugleich Getreidehändler sind[8]). In erster Eigenschaft erpressen sie hohe Darlehnszinsen, in letzter zwingen sie die Bauern, die Produkte, mit denen sie die Darlehn zurückzahlen sollen, für einen lächerlich niedrigen Preis wegzugeben. Von solchen Faktoren wie dem Zinseszins bei Schulderneuerung und der von den Geldverleihern über des Borgenden Grundstück und Bodenertrag ausgeübten Kontrolle gibt der Durchschnittszinsfuß eine ebensowenig klare Vorstellung. Die Geldverleiher haben es in der Hand, sich persönliche Vorteile auszubedingen und sie von der Person oder Familie des Borgenden zu erzwingen. Von der

[4]) Nicholson, Bd. I. pp. 17/18.
[5]) „Report of Cooperative Societies in Bengal". 1904/05. App. IV.
[6]) „Report of Cooperative Societies in United Provinces". 1907/08. § 22.
[7]) „Report of Cooperative Societies in Burma". 1906/07. § 20.
[8]) G. Keatinges, „Rural Economy in Bombay Deccan". pp. 158/159.

moralischen Verkommenheit, in die der Bauer durch so einen Zustand chronischer Verschuldung gerät, erzählt der Zinsfuß ebensowenig[9]).

Die Hauptzwecke, für welche Landwirte Geld borgen, sind:

1. Um die laufenden Ausgaben für die Feldbestellung, wie Einkauf von Saatgut, Dünger usw. zu zahlen ;
2. um Vieh, Gerät und Rohmaterialien zu erwerben;
3. um durch Be- und Entwässerung, Jäten und Pflanzen neuen Boden zu gewinnen;
4. um alte Schulden zu bezahlen;
5. um Häuser zu bauen und zu reparieren;
6. um Nahrungsmittel und andere Dinge des persönlichen Bedarfs zu beschaffen;
7. um der Regierung die Steuern zu zahlen;
8. um die mit Hochzeiten und anderen geselligen Familienereignissen verbundenen Unkosten zu bestreiten;
9. um Juwelen zu kaufen und Prozesse zu führen[10]).

Als solche, die Geld verleihen, kommen in der Regel entweder die wohlhabenden Landwirte oder die berufsmäßigen Geldverleiher in Frage. Den letztgenannten, die eine wohlbekannte Erscheinung im Dorfleben Indiens bilden, ist wegen der hohen Zinssätze, die sie erheben, sowie wegen ihrer herzlosen Methoden der Schuldeneintreibung ein übler Leumund nicht erspart geblieben. Sir Daniel Hamilton spricht den „Mahajans" mit folgenden harten Worten das Urteil: „Der Mahajan liegt gut verschanzt hinter seinen Geldsäcken, während die Opfer seiner silbernen Kugeln in Haufen um ihn herumliegen. Wann wird diese Räuberei aufhören? Der Farmer seiner Ernte beraubt, das Vieh seines Futters, der Weber seiner Stoffe, und ein trockenes, durstiges Land der Bewässerung, und somit der Schulbildung, der Medizin und jener wirtschaftlichen Entwicklung, ohne die geistiger und moralischer Fortschritt ein müßiger Traum sind"[11]). Nichtsdestoweniger erfüllen

[9]) M. L. Darling, „The Punjab Peasant in Prosperity and Debt". Kapitel „Die Geldverleiher und ihr System". pp. 197—231.

[10]) Nicholson, Bd. I. p. 232.

[11]) Henry Wolff, „Cooperation in India". p. 9: „The mahajan lies safely entrenched behind his money bags, while the victims of his silver bullet lie all round in heaps. When is this decoity to cease? The ryot robbed of his crops, his cattle of their food, the weaver of his cloth, a dry and thirsty land is robbed of irrigation,

sie in der Dorfwirtschaft eine nützliche Aufgabe, da es in der Tat auf dem Dorf keine anderen Finanzagenturen gibt, um den unumgänglichen Bedarf des Bauern zu decken. Einige begeisterte Vorkämpfer des Genossenschaftswesens begingen den Irrtum, von vornherein anzunehmen, Genossenschaften und Geldverleiher wären einander widerstrebende Faktoren. Aber das erfahrenere Urteil hat sich nunmehr zu der Ansicht bekehrt, daß das richtige Verhältnis zwischen ihnen eins der gegenseitigen Hilfe sein müsse. Für eine ländliche Genossenschaft muß es eine erhebliche Kraftquelle sein, ihre Depositen dadurch erhöhen zu können, daß sie auf die lokale Geldbeschaffung durch die Geldverleiher zurückgreift, wie für den Geldverleiher, über die Genossenschaft zu verleihen, weil es sein Geschäft entschieden sicherer macht; denn, was er an Zinsen verliert, bringt er durch Risikominderung wieder ein.

Bei dem größten Teil der landwirtschaftlichen Darlehn handelt es sich um sehr kleine Beträge; in der Regel gehen sie nicht über hundert Rupien hinaus, des öfteren bleiben sie weit darunter. Auf den Dörfern kommen gewöhnlich zwei Arten von Darlehn vor[12]):

1. Getreidedarlehn.

Getreide wird entweder für Saat- oder für Futterzwecke geborgt. Die Zinsrate für diese Darlehn ist sehr hoch, weil a) Saatgut von guter Qualität sein muß; b) die Preise zur Saatzeit viel höher stehen als zur Erntezeit; c) weil die Menge, die gewährt wird, geringfügig ist und d) das Darlehn zu produktiven Zwecken benutzt wird.

2. Gelddarlehn.

Wenn man Bauern Geld leiht, darf die Rückzahlung in bar oder in Produkten erfolgen; das letzte ist größtenteils, wenn nicht allgemein der Fall, wo die Mahajans Makler wie Verleiher in einer Person sind.

Geld wird verliehen: a) auf Grund mündlicher Vereinbarung, ohne Sicherheit, im allgemeinen von Farmer zu Farmer. Kleine Beträge, nicht über zehn Rupien, werden zum

---

and of education, and of medicine and of that economic development without which spiritual and moral progress is an idle dream".

[12]) R. K. Mukherji, „The Foundations of Indian Economies". p. 266.

monatlichen Zins von 1 Anna, 2 Annas oder gar 4 Annas auf die Rupie, u. zw. im voraus zahlbar, verliehen; b) gegen ungestempelte Zettel, gewöhnlich unter Farmern; c) auf einfachen Schuldschein m i t oder o h n e Sicherheit; bisweilen gibt ein Dritter am Fuße des Schuldscheines seine unterschriftliche Genehmigung, wodurch er die Haftung für den Borgenden übernimmt, falls der nicht zahlen sollte; d) auf Grund einer Eintragung in die Kontobücher des Geldverleihers. Darlehn werden in den Büchern wie regulär laufende Rechnungen geführt und von Zeit zu Zeit ausgeglichen; e) in Form von Pfandleihgeschäften. Die Bauern borgen auch, indem sie den Schmuck ihrer Frauen zum Pfand geben; f) auf Hypotheken (sehr häufig). Der Bauer muß Geld aufnehmen, um seine Renten zu zahlen. Der Geldverleiher zahlt die Rente und eröffnet im Grundbuch ein Konto auf seinen eigenen Namen. Solange die Schuld noch nicht vollauf zurückgezahlt ist, hält er das Land in Besitz, wohingegen keinerlei Zinsen für die Schuld erhoben werden. Aber im Fall der Schuldner längere Zeit versäumt, das Darlehn zurückzuzahlen, nimmt er sich das Grundstück dafür; g) endlich als Groß- und Kleinviehdarlehn. Der Viehhandel ist auf den Dörfern sehr bedeutend. Besonders häufig wird Jungvieh auf Kredit erworben, d. h. zu sehr hohen Preisen. Der Schuldner zahlt in Raten, und wenn das Vieh stirbt, hat er den Verlust zu tragen[13]).

Der anerkannt beste Weg, die landwirtschaftliche Verschuldung zu lindern, besteht keineswegs in der Vergrößerung der Kreditmittel, eher darin, daß man bei jedem Anwachsen des Kredites den Versuch macht, das Volk zu Wirtschaftlichkeit und gegenseitiger Kontrolle zu erziehen. Andernfalls werden, je mehr Geld der Bauer anfordern kann, die Ausgaben für seine gewohnheitsmäßigen Extravaganzen umso größer. Von den Maßnahmen, die getroffen wurden, um dem Uebel der Verschuldung entgegenzuwirken, haben einige dahin gezielt, durch Reduzierung der Bodenertragsteuer und durch eine elastischere Eintreibung derselben den Anlaß zum Borgen zu beseitigen oder das Darlehnsystem der Regierung unter den Landwirten populär zu machen[14]); wieder andere richten sich gegen Kreditüberspannung und schützen den bäuerlichen

[13]) Nicholson, Bd. I. p. 233.
[14]) Land Improvement Loans Act. 1883. Agriculturists Loans Act. 1884.

Besitz vor Beschlagnahme und Veräußerung in Urteilsvollstreckungen[15]), oder sie bestimmen, bis zu welchem Grade sein Grund und Boden als Sicherheit für Darlehn verpfändet werden kann. Besser wäre es, sich der Worte der Königlichen Landwirtschaftskommission in Indien (Royal Commission on Agriculture in India) zu erinnern: „Wo Wirtschaftlichkeit fehlt, nötigen die Launen des Monsun zu borgen; und sofern sich nicht die Genossenschaftsbewegung bis ins letzte Dorf erstreckt und jeden Insassen in ihre Hürde einfängt, wird die Borgerei weitergehen"[16]).

Mit den oben erwähnten Gesetzen gelang es, zeitweise die Härten zu mildern, aber sie erwiesen sich nicht als dauernde Heilmittel. In dieser Hinsicht haben die Genossenschaften vor anderen Methoden, die Verschuldung zu heben, einen großen Vorzug. Sie betonen den moralischen Faktor, indem sie das Volk für gegenseitige Verpflichtungen verantwortlich machen, und verhüten jenen Verlust der Selbstachtung, der von der Annahme unentgeltlicher pekuniärer Unterstützung herrührt. In Indien, wie sonst überall, ist diese Kombination von materieller Hilfe und moralischer Kontrolle, kurz gesagt, die Sendung der genossenschaftlichen Kreditbewegung.

3. Kapitel.

Klassifizierung und Statistik.

Wir haben bereits im Verlauf des ersten Kapitels gesehen, daß die Genossenschaften in Indien laut Gesetz von 1904 in ländliche und städtische eingeteilt wurden, und daß diese Klassifizierung nach den Erfahrungen, die man während einer nahezu achtjährigen Auswirkung dieses Systems sammelte, sich als unzureichend erwies. In Indien ist ihrer ganzen Struktur nach die Kreditgenossenschaft die Grundlage der genossenschaftlichen Tätigkeit gewesen. Aber mit der Ausbreitung genossenschaftlichen Geistes bildeten sich andere Formen von Genossenschaften heraus, die gesetzlich anerkannt wurden.

---

[15]) Usurious Loans Act. 1918.

[16]) Report of the „Royal Commission on Agriculture in India". p. 433: „When thrift is absent, the vagaries of the Monsoon drive to borrow and unless the cooperative movement spreads into every village and includes every inhabitant in its fold, borrowing will continue".

Der allgemeinste Unterschied zwischen den Genossenschaften in Indien dürfte hinsichtlich der Haftung ihrer Mitglieder zu machen sein, wie sie denn auch das Gesetz von 1912 in solche von beschränkter und von unbeschränkter Haftung einteilt[1]). Die Haftung ist insofern beschränkt, als sie sich entweder (1.) auf den unbezahlten Anteilbesitz beschränkt, oder (2.) auf den unbezahlten Teil eines bestimmten Betrages, der gewöhnlich ein Vielfaches vom Nennwert eines jeden Anteiles ausmacht. In den Vereinigten Provinzen zum Beispiel gilt die Haftung eines Mitgliedes solcher Genossenschaften mit beschränkter Haftung für das Doppelte vom Nennwert seines Anteils bzw. seiner Anteile[2]), während sie im Punjab auf ein Vielfaches — das Drei- bis Zehnfache — vom Nennwert eines Anteiles festgesetzt worden ist[3]). In Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung kann jedes Mitglied dazu herangezogen werden, für den Schaden aufzukommen, falls sich ein größeres Defizit bei der Genossenschaft ergeben sollte, selbst wenn es durch die Schuld anderer verursacht wurde[4]).

Nach Abschnitt 7 des Gesetzes von 1904 mußten alle ländlichen Genossenschaften unbeschränkte Haftung haben; die städtischen waren je nachdem von beschränkter oder unbeschränkter Haftung. Noch heutzutage ist, ganz allgemein gesprochen, unbeschränkte Haftung die Grundlage der auf den Dörfern organisierten Genossenschaften, wie in den Städten beschränkte Haftung. Es gibt indessen einige Beispiele für Genossenschaften mit beschränkter Haftung auf dem Lande und für solche mit unbeschränkter Haftung in der Stadt. Die erstgenannten sind Genossenschaften mit anderen als Kreditaufgaben, und die letztgenannten sind Genossenschaften, in denen die Mitglieder aus besonderen Gründen durch gemeinsame Nachbarschaft, Beschäftigung und Kaste so eng miteinander verbunden sind, daß sie, ungeachtet ihres städtischen Charakters, bereit sind, unbeschränkte Haftung auf sich zu nehmen. Wenn man sich einen allgemeinen Ueberblick ver-

[1]) „Cooperative Societies Act. 1912". (India.) Abschnitt 4.
[2]) Annual Report of the Registrar of Cooperative Societies in United Provinces. 1921/22. p. 4.
[3]) Annual Report of the Registrar of Cooperative Societies in the Punjab. 1920/21. p. 3.
[4]) Indisches Aktiengesellschaftsgesetz (Indian Companies Act), Abschnitt 54.

schafft, kann man wohl sagen, daß nahezu alle außer den Kreditgenossenschaften — mithin auch die höheren Formen des Genossenschaftswesens wie Provinzialbanken, Unionen und Zentralbanken — beschränkte Haftung haben. Eine aufmerksame Prüfung der Statistik wird die vorstehenden Betrachtungen erläutern. Die Zahlen sind den amtlichen Berichten der Regierung entnommen.

Tabelle über die Haftung der Mitglieder[5]).

Genossenschaftsart	Landwirtschaftliche		Nicht Landwirtschaftliche	
	a	b	a	b
Kreditgenossenschaften	254	71 704	2 351	1 533
Einkaufs- und Ein- und Verkaufsgenossenschaft.	331	11	426	35
Produktionsgenossenschaften	993	15	8	7
Produktions- und Verkaufsgenossenschaften	1 032	11	130	974
Sonstige Genossenschaftsbildungen	313	347	2 634	97

a) Beschränkte Haftung.
b) Unbeschränkte Haftung.

Das Maclegankomitee für Genossenschaftswesen in Indien erklärte, diese Einteilung wäre zu allgemein, und empfahl eine bessere Klassifizierung. Es teilte die Genossenschaften ein in: 1. Kredit-, 2. Ein- und Verkaufs-, 3. Produktions-, 4. Produktions- und Verkaufs-, 5. Versicherungs- und 6. sonstige Genossenschaften[6]). Und diese Klassifizierung wurde auf Veranlassung der Regierung von Indien von den verschiedenen Provinzialregierungen für die Veröffentlichung der laufenden Berichte über die Genossenschaften in den entsprechenden Provinzen übernommen. Die auf der obengenannten Klassifizierung beruhenden, in mancher Hinsicht bewunderungswürdigen Berichte lassen es jedoch unglücklicherweise daran fehlen, daß sie in manch wichtiger Beziehung keine Vorstellung von der wirklichen Entwicklung des Genossenschaftswesens in Indien geben. Wir würden eine bessere Vorstellung von

[5]) Statistical Statements relating to the Cooperative Movement in India. 1928/29. pp. 14 und 16.
[6]) Maclegan Report. p. 105.

der eigentlichen Lage bekommen, wenn wir andere Unterabteilungen einführen würden wie:

1. Kredit und Einkauf, 2. Kredit und Verkauf, 3. Kredit und Produktion, 4. Kredit-, Ein- und Verkauf, 5. Kredit, Produktion und Verkauf und 6. Kredit, Produktion, Ein- und Verkauf. Vielerlei Zweideutigkeiten würden fortfallen, und wir könnten ein klareres Bild vom Fortschritt in verschiedener Richtung erhalten, da es bereits Genossenschaften für mannigfaltige Zwecke gibt. Ferner könnten wir die Genossenschaften nach dem Charakter ihrer Kundschaft einteilen wie in:

a) landwirtschaftliche (wenn die Mehrzahl der Mitglieder Landwirte sind) und b) in nicht-landwirtschaftliche, (wenn die Mehrzahl, sagen wir, Weber, Zimmerleute, Fischer sind oder anderen nicht landwirtschaftlichen Berufen angehören). Diese würde alle Arten des Genossenschaftswesens einbeziehen. Oder wir könnten die Genossenschaften einteilen nach dem Umkreis ihrer Tätigkeit und sie als:

1. Grundgenossenschaften,
2. Zentral-,
3. Distrikts- oder
4. Provinzialgenossenschaften

führen[7]).

Es gibt eine noch bessere Klassifizierung, die durch das sogenannte Bombay-Gesetz von 1925, Abschnitt III[8]), angenommen wurde und die Genossenschaften folgendermaßen einteilt[9]):

1. Realkreditgenossenschaften. (Resource Societies.) Genossenschaften, die zu dem Zwecke gebildet werden, um für ihre Mitglieder Kredit, Waren oder Hilfsmittel zu beschaffen, die sie benötigen.

2. Produktionsgenossenschaften. (Producers Societies.) Genossenschaften, die zum Zwecke der Warenerzeugung gebildet werden und der Verfügung über sie als dem Kollektiveigentum ihrer Mitglieder, einschließlich solcher, die eine kollektive Verfügung über die Arbeit der Genossenschaftsmitglieder zum Ziele haben.

---

[7]) B. G. Bhatnagar, „The Cooperative Organization in Br. India". p. 42.

[8]) Act VII von 1925.

[9]) H. Calvert, p. 33.

3. Konsumgenossenschaften. (Consumers Societies.) Genossenschaften, die zum Zwecke des Warenerwerbs und der Zuteilung an die Mitglieder gebildet werden, oder um ihnen wie den sonstigen Konsumenten Vorteile zu verschaffen, sowie um die bei solcher Belieferung und Zuteilung entstehenden Gewinne nach Maßgabe der Genossenschaftsrichtlinien und -statuten unter die Mitglieder und Kunden zu verteilen.

4. Wohnungsgenossenschaften. (Housing Societies.) Genossenschaften, die zu dem Zwecke gebildet werden, um ihren Mitgliedern zu Bedingungen, die durch die Statuten festgelegt sind, Wohnhäuser zu verschaffen.

5. Sonstige Genossenschaften. (General Societies.) Genossenschaften, die unter keine der vorerwähnten Arten fallen.

Der Registerbeamte hat das Recht, alle Genossenschaften unter dem einen oder anderen Titel einzuordnen, und seine Entscheidung ist endgültig.

Der umseitig aufgestellte Stammbaum, dem die zweite, vom Maclegankomitee vorgeschlagene und von der indischen Regierung für alle amtlichen indischen Berichte genehmigte Einteilungsform zugrunde liegt, wird ein klares Bild von der Klassifizierung wie von der Verteilung auf die verschiedenen Klassen ergeben. Er bedarf kaum einer Erläuterung. An der Spitze stehen die Provinzialbanken. Als Hilfsquelle für den finanziellen Bedarf des Genossenschaftswesens wird eine allindische Genossenschaftsbank vorgeschlagen. Ihr warmer Fürsprecher Sir Daniel Hamilton erklärt dazu folgendes[10]): „Was die Landwirtschaft braucht, ist Zugang zum Geldmarkt und zu den Regierungsfonds unter gleichen Bedingungen wie Handel und Industrie. Aber . . . endgültig wird die Frage nur durch die Gründung einer allindischen Genossenschaftsbank zu lösen sein, welche dieselben Beziehungen zur Regierung hat wie gegenwärtig die Staatsbanken". Wir haben keine Vorstellung, wann dieser Vorschlag verwirklicht werden wird. Zur Zeit

---

[10]) „Indian Cooperative Studies". p. 129: „What Agriculture requires is access to the money market and to the Government funds on the same terms as Commerce and Industry. But . . . . the problem will only be solved finally by the formation of an All-India Cooperative Bank with somewhat the same relation to Government as the Presidency Banks now have".

1928/1929[11])

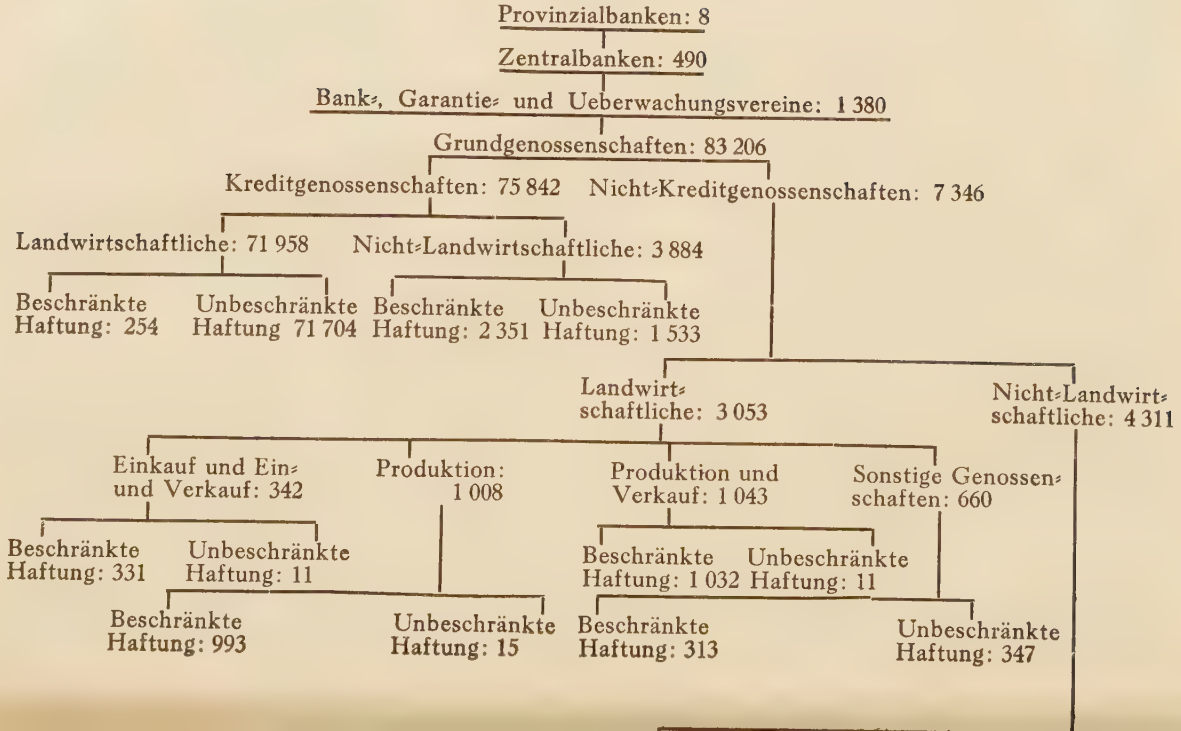
Provinzialbanken: 8
Zentralbanken: 490
Bank-, Garantie- und Ueberwachungsvereine: 1 380
Grundgenossenschaften: 83 206
Kreditgenossenschaften: 75 842
Nicht-Kreditgenossenschaften: 7 346
Landwirtschaftliche: 71 958
Nicht-Landwirtschaftliche: 3 884
Beschränkte Haftung: 254
Unbeschränkte Haftung 71 704
Beschränkte Haftung: 2 351
Unbeschränkte Haftung: 1 533
Landwirtschaftliche: 3 053
Nicht-Landwirtschaftliche: 4 311
Einkauf und Ein- und Verkauf: 342
Produktion: 1 008
Produktion und Verkauf: 1 043
Sonstige Genossenschaften: 660
Beschränkte Haftung: 331
Unbeschränkte Haftung: 11
Beschränkte Haftung: 1 032
Unbeschränkte Haftung: 11
Beschränkte Haftung: 993
Unbeschränkte Haftung: 15
Beschränkte Haftung: 313
Unbeschränkte Haftung: 347

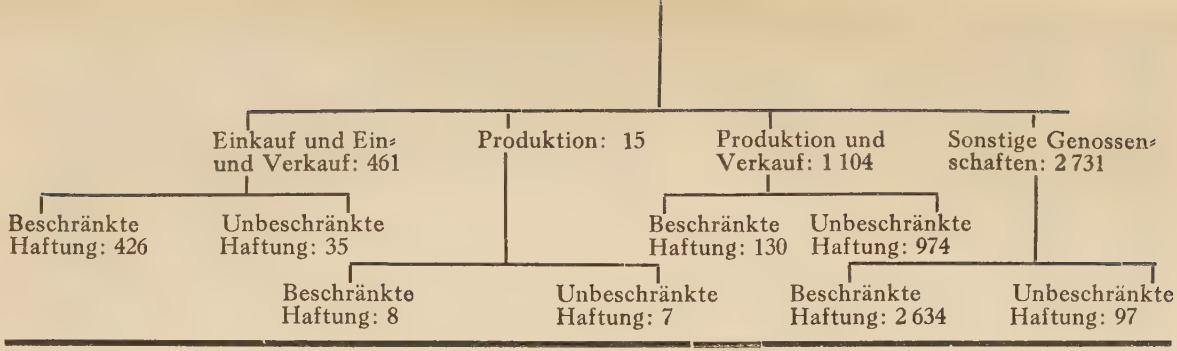

[11]) Statistical Statements relating to the Cooperative Movement in India. 1928/29. pp. 3, 4, 12, 16.

wird die Finanzierung in der Hauptsache durch die Provinzialbanken erledigt. Die Zukunft wird vielleicht größere Erfolge aufweisen.

Im ersten Kapitel haben wir die Entwicklung bis 1912 verfolgt, d. h. bis zur Einführung des indischen Genossenschaftsgesetzes. Das fernere Wachstum der Bewegung ist recht beachtenswert. Die Anzahl der Genossenschaften, der Mitglieder und die Höhe des arbeitenden Kapitals sind dauernd im Steigen, was bestimmt ein gutes Zeichen ist. Ein Blick auf die folgende Tabelle wird den Sachverhalt klar dartun:

Das Wachstum der Genossenschaften in Indien[12]).

Jahr	Genossenschaften	Mitgliederzahl	Arbeitendes Kapital: Rupien
Durchschnitt 1906/07—10/11	1 926	161 910	6 812 000
Durchschnitt 1911/12—15/16	11 736	548 253	54 842 00
1916/17	21 737	959 525	115 401 762
1917/18	24 393	1 048 290	133 383 633
1918/19	29 800	1 234 930	162 422 402
1919/20	37 254	1 520 376	196 886 220
1920/21	43 366	1 756 925	244 088 613
1921/22	47 879	1 983 534	289 833 415
1922/23	51 687	2 121 360	333 212 053
1923/24	56 545	2 339 789	381 456 773
1924/25	62 894	2 594 987	445 308 138
1925/26	69 016	2 877 550	530 067 335
1926/27	76 371	3 195 478	624 481 136
1927/28	82 236	3 504 354	704 504 634
1928/29	85 295	4 002 197	754 896 000

In Wirklichkeit ist der Fortschritt der Bewegung viel größer als diese Zahlen darstellen. Denn erstens ging die Politik, die man in den ersten Jahren wenigstens in Indien befolgte, darauf hinaus, mit der Gründung neuer Genossenschaften nur langsam vorzugehen. Es wäre ein leichtes gewesen, den Anfang mit jedem Dorf zu machen, wo die Arbeit einiger-

[12]) Statistical Abstracts for British India. 1918/19—1927/28. pp. 344/45.

maßen Erfolg versprach, und noch leichter auf den ungezählten Dörfern, die im ersten Ueberschwang der genossenschaftlichen Begeisterung in Indien bei den Registerbeamten die Gründung einer Genossenschaft beantragten. Die indische Regierung hat das in ihrem Beschluß von 1914 mit folgenden Worten zum Ausdruck gebracht: „Nichts wäre leichter gewesen, als neue Genossenschaften sozusagen mit der Werbetrommel zu schaffen“[13]). Aber man hatte das ganz richtige Gefühl, daß man in einer Bewegung, deren Wachstum davon abhing, wieweit die breiten Massen ihre Gedankenwelt erfaßten, besser täte, langsam vorzugehen, weil der Rückschlag, der durch den Zusammenbruch einer einzigen Genossenschaft eingetreten wäre, genügen würde, um den Anreiz aufzuwiegen, der erst nach zahlreichen Erfolgen gegeben war.

Ferner läßt die Zahl der eingetragenen Mitglieder nicht vollauf erkennen, wieweit der Nutzen reicht, den die Genossenschaften Indien gebracht haben. Das System der Sippen, das größtenteils in der Bevölkerung noch vorherrscht, faßt Menschen in engeren Gruppen zusammen, in denen, was dem Einzelnen geschieht, oft in innigster Beziehung zu dem Wohlergehen anderer Individuen seiner Gruppe steht. Bis zu einem gewissen Grade ist die Kaste eine erweiterte Sippe, und ihre Mitglieder sind miteinander durch Instinkt zu gegenseitiger Verpflichtung verbunden. Die Dorfgemeinschaft ist zwar in mancher Hinsicht abgestorben, aber dennoch lebt sie als dumpfes Gefühl von Brüderlichkeit in der Landbevölkerung fort[14]). Es ist daher möglich, daß die Vorteile, die den eingetragenen Mitgliedern aus der Genossenschaft erwachsen, nicht auf sie beschränkt bleiben, sondern sich durch die Bande der Familie, der Kaste und der Dorfgemeinschaft auf weitere Kreise erstrecken. Wie weit solche Vorteile reichen, läßt sich in Zahlen nicht wiedergeben. Aber es darf darauf hingewiesen werden, daß es keine Ueberschätzung des Einflusses bedeutet, den eine Genossenschaft ausübt, wenn man die Zahl der wirklichen Mitglieder sechs- oder siebenmal so hoch ansetzt[15]).

---

[13]) Resolution on Cooperative Societies, Government of India, June 17. 1914 § 5: „Nothing would have been easier than to create new societies, as it were, by the beat of drum“.

[14]) Matthai, „Village Communities in India“. p.

[15]) Resolution on Cooperative Societies, Government of India, June 17, 1914. § 5.

4. Kapitel.

Die Aufgaben der örtlichen Verwaltung.

Zu den wichtigsten Faktoren einer Genossenschaft, von denen auch sozusagen ihre Erfolge abhängen, gehören ihre Einrichtungen 1. der Geschäftsführung und 2. der Beaufsichtigung, Buchprüfung und Inspektion.

Die höchste Autorität in allen die Verwaltung einer Genossenschaft betreffenden Angelegenheiten ist die Generalversammlung der Mitglieder. Diese höchste Autorität muß in jeder Genossenschaft vorhanden sein, sofern sie wirklich eine Genossenschaft sein will. Das heißt, es genügt nicht, daß die Generalversammlung ihre Vollmachten einfach auf eine kleinere ausführende Körperschaft überträgt, die von Zeit zu Zeit von ihr gewählt wird, und ihr mehr oder weniger volle Freiheit gibt, zu tun, was sie will[1]). Das ist gewöhnlich bei einer Aktiengesellschaft (Joint-Stock Company) der Fall. Der Verwaltungsrat übt in allen Fragen, welche die Geschäftsführung angehen, eine zumeist unbeschränkte Vollmacht aus, und in der Regel ist alles, was die Aktienbesitzer zu tun haben, die Dividende abzuwarten. — Eine Genossenschaft unterscheidet sich in dieser Hinsicht wesentlich von einer Aktiengesellschaft, und sie kann ihren genossenschaftlichen Charakter nur insoweit wahren, als sie überhaupt fähig ist, bei ihren Mitgliedern die hinlänglich strenge Auffassung durchzuhalten, daß die Genossenschaft ihnen selbst gehört und unausgesetzt ihre Aufmerksamkeit und ihr Interesse fordert[2]).

In Indien ist es allgemein Brauch, ein- oder zweimal im Jahre die ordentliche Generalversammlung abzuhalten. Das Bombay-Gesetz bestimmt hierüber[3]): „Jede Genossenschaft soll innerhalb dreier Monate nach dem in den rechtskräftigen Statuten für den Jahresabschluß bestimmten Termin eine Ge-

---

[1]) H. Calvert, pp. 52/53.

[2]) Report of the Conference of Registrars. 1917.

[3]) Bombay Act No. VII v. 1925. § 12: „Every society shall within a period of three months after the date fixed for making up its accounts for the year under the rules, for the time being in force, call a general meeting". — § 13: „A general meeting (special) may be called at any time by a majority of the committee and shall be called within one month: 1. on the requisition in writing of onefifth of the members of the society or 2. at the instance of the Registrar".

neralversammlung einberufen". Und inbezug auf außerordentliche Generalversammlungen folgendes[3]): „Eine Generalversammlung kann zu jeder Zeit mit Majorität des Vorstandes einberufen werden und muß innerhalb eines Monats einberufen werden:

1. auf schriftliches Ersuchen eines Fünftels der Genossenschaftsmitglieder oder
2. auf Verlangen des Registerbeamten".

Aufgabe der jährlichen Generalversammlung ist:

1. die Beamten und den geschäftsführenden Ausschuß zu wählen;
2. einen Ueberblick über die Leistungen, insbesondere über die Finanzen der Genossenschaft während des abgelaufenen Jahres zu geben;
3. zu bestimmen, bis zu welcher Gesamthöhe und zu welchem Zinssatz die Genossenschaft während des kommenden Jahres Anleihen aufnehmen darf;
4. die Darlehnsgrenze für jedes Mitglied zu bestimmen;
5. gegebenenfalls die Bezüge der Genossenschaftsbeamten zu genehmigen und
6. in gewissen Fällen die Aufnahme oder Ausschließung von Mitgliedern zu erwägen[4]).

Die laufenden Geschäfte der Genossenschaft liegen in den Händen eines kleinen vollziehenden Ausschusses, der auf der jährlichen Generalversammlung gewählt wird. Dieser Ausschuß heißt gewöhnlich „Panchayat" (Fünferausschuß) nach der traditionellen Bezeichnung des Dorfausschusses in Indien. Diese altehrwürdige Form bäuerlicher Organisation genießt eine so instinktive Hochachtung, daß ein schier unannehmbarer Vorschlag einigermaßen erträglich wird, wenn man ihn unter dem gesegneten Namen P a n c h a y a t einbringt. Solch ein Ausschuß besteht gewöhnlich aus fünf Mitgliedern; in einigen Provinzen jedoch, wo es schwer hält, soviel geeignete Männer aufzubringen, wird die Zahl auf drei herabgesetzt. In der Regel tritt der Ausschuß einmal im Monat zusammen; es gibt aber auch Orte, wo es nur einmal im Vierteljahr geschieht.

Die laufenden Geschäfte der Genossenschaft umfassen etwa folgende Aufgaben:

1. Depositen und Rückzahlungen von Darlehn entgegenzunehmen;

[4]) R. B. Ewbank. „A Manual of Cooperative Societies". p. 59.

2. Darlehnsanträge zu prüfen und zu entscheiden, ob die Darlehn gewährt werden sollen, und wenn ja, auf welche Zeit und gegen welche Sicherheit;
3. über Anträge auf Mitgliedschaft zu entscheiden;
4. die Buchführung zu überwachen;
5. das Darlehnsregister zu revidieren und die nötigen Schritte zu unternehmen, um überfällige Raten einzuziehen;
6. die Betriebskosten zu genehmigen, den Kassenbestand aufzunehmen, Anträge auf Zahlungsaufschub zu erledigen und verschiedene andere Geschäfte;
7. dafür zu sorgen, daß die Kassenbücher ordnungsgemäß geführt und täglich von einem Mitgliede des geschäftsführenden Ausschusses gegengezeichnet werden[5]).

Die Genossenschaftsbeamten sind Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses, und zwar als Vorsitzender (chairman), Schriftführer (secretary) und Schatzmeister (treasurer) im allgemeinen. Das Amt des letztgenannten besteht selten für sich, sondern ist meist mit einem der beiden anderen verbunden. Die Verleihung all dieser Aemter erfolgt durch Wahl; während aber die Wahl in manchen Angelegenheiten Sache der Generalversammlung ist, liegt sie in anderen Fällen in der Hand des geschäftsführenden Ausschusses selbst. Alle Aemter gelten für ein Jahr. Hier ist es gut, sich die Worte des Komitees für Genossenschaftswesen 1915 zu merken: „Es ist wichtig, daß der geschäftsführende Ausschuß der Generalversammlung nicht über den Kopf wächst; und wenn auch selbstverständlich eine Wiederwahl zulässig ist, so sollte doch der Zeitraum, für den ein Ausschuß gewählt wird, grundsätzlich ein Jahr nicht überschreiten"[6]). Im allgemeinen hält man es für selbstverständlich, daß sowohl die Beamten wie die übrigen Mitglieder des Ausschusses ihre Arbeit ehrenamtlich tun. Beim Schriftführer wird jedoch bisweilen eine Ausnahme gemacht, weil seine Tätigkeit mehr Arbeit und Zeit beansprucht, als er neben seinen täglichen Berufspflichten erübrigen kann. Die Bezahlung geschieht entweder in Form eines festen

---

[5]) R. B. Ewbank, „A Manual of Cooperative Societies", p. 61.
[6]) Maclegan Committee Report. § 34: „It is important that the committee should not be placed beyond the control of the general meeting, and though reelection is of course permissible, the period for which a committee is elected should not as a rule exceed one year."

Gehalts von, sagen wir, zehn bis fünfzig Rupien oder noch einer zusätzlichen Provision, die je nach dem Jahresgewinn einer Genossenschaft von einer Kommission berechnet wird.

Die Aufgaben des Schriftführers sind im allgemeinen folgende:

1. zu allen Versammlungen der Genossenschaft wie des Ausschusses einzuladen und selbst zugegen zu sein;
2. die Verhandlungen solcher Sitzungen zu protokollieren;
3. im Auftrage des geschäftsführenden Ausschusses Auszahlungen zu bewirken und Einzahlungen entgegenzunehmen;
4. alle Bücher und Register zu führen, wie sie die Richtlinien und Statuten vorschreiben, alle Quittungen, Belege, Schlußbilanzen und sonstigen Dokumenten, welche die Geschäftsführung der Genossenschaft erfordert, auszustellen, die Korrespondenz zu führen und den Mitgliedern alle nötigen Informationen zu erteilen[7]).

In Ermangelung eines Schriftführers darf der Ausschuß jemand anders bevollmächtigen, dessen Aufgaben zu erledigen. Sämtliche Dokumente oder Empfangsbescheinigungen bedürfen der Unterschrift des Schriftführers und eines weiteren Mitgliedes des geschäftsführenden Ausschusses.

Außer dem geschäftführenden Ausschuß gibt es in den europäischen Ländern in jeder Genossenschaft gewöhnlich noch einen Aufsichtsrat. Mit solchen Aufsichtsräten hat man es in Bihar, Orissa, Bengalen, Anam und Coorg versucht; aber sie komplizieren den Geschäftsbetrieb und haben keinerlei Erfolg gehabt. Er besteht aus einem kleinen Mitarbeiterkreis, der, wie der geschäftsführende Ausschuß, alljährlich von der Generalversammlung gewählt wird, und zwar aus solchen Mitgliedern, die dem geschäftsführenden Ausschuß nicht angehören. Seine Aufgabe besteht darin, die Tätigkeit des geschäftsführenden Ausschusses ständig zu überwachen, d. h. seine Buchführung zu prüfen, den Kassenbestand zu revidieren und für die Richtigkeit der Jahresbilanz aufzukommen. Er ist also ein stehender Ausschuß ortsansässiger Buchprüfer, die von der Genossenschaft aus der Mitte ihrer Mitglieder ernannt werden; und weil sie von dem geschäftsführenden Ausschuß unabhängig sind, so erwartet man von ihnen, daß sie ihre richterlichen Pflichten mit strenger Unparteilichkeit er-

---

[7]) R. B. Ewbank, „A Manual for Cooperative Societies." p. 61.

füllen. In einigen Provinzen, in denen man es mit dem Aufsichtsratssystem versucht hat, stieß man auf große Schwierigkeiten, aus dem einfachen Grunde, weil es bei der allgemeinen Ungebildetheit der Dorfbevölkerung unmöglich war, genügend Leute zu finden, um sowohl den geschäftsführenden Ausschuß wie den Aufsichtsrat zu besetzen. Beide nehmen ihre Ersatzleute aus derselben Gegend und effektiv aus der gleichen Volksschicht. Und mögen sie auch verwaltungstechnisch unabhängige Körperschaften sein, so stehen sie sich doch tatsächlich nicht unabhängig genug gegenüber, um einander beurteilen zu können. Das Maclegankomitee sah dem Ausgang der Sache sehr mit Sorge entgegen und gab folgendes zu bedenken: „Wir würden vorschlagen, zum selben Zweck der Ueberwachung Vereine zu gründen; jedenfalls halten wir nicht dafür, daß Aufsichtsräte zumeist dem Grundcharakter der landwirtschaftlichen Genossenschaften angemessen sind, weder heute noch in absehbarer Zukunft“[8]). Neuerdings ist man geneigt, die Praxis der Aufsichtsräte aufzugeben.

5. Kapitel.

Die Zusammensetzung des Kapitals.

Das arbeitende Kapital der landwirtschaftlichen Genossenschaften und das Verhältnis, in dem die einzelnen Posten des Gesamtfonds zueinanderstanden, war im Jahre 1927/28 etwa folgendes[1]):

1. Eingezahlte Geschäftsanteile	29 645 251	Rupien	10,7%
2. Depositen der Mitglieder	14 974 183	„	5,4%
3. Depositen und Darlehn von Privatpersonen, anderen Genossenschaften und Banken	188 658 666	„	68,5%
4. Staatliche Unterstützung	2 419 070	„	0,9%
5. Reservefonds	39 921 030	„	14,5%

Es dürfte in Indien kaum eine Provinz geben, in der nicht Geschäftsanteile als ein Posten in der Zusammensetzung des

[8]) Report, § 35: „We would propose to reach the same end of supervision by the establishment of Unions, and in any case we do not advocate supervisory committees in the vast majority of agricultural societies as a suitable feature in constitution either now or in the near future.“

[1]) Statistical Abstracts for Br. India. 1927/28. pp. 344/45.

landwirtschaftlichen Genossenschaftskapitals auftreten. In der Hauptsache wäre von zwei Arten zu sprechen, auf welche die Anteile beigesteuert werden. In der einen Klasse von Genossenschaften wird der Anteil eingezahlt, sobald ein Mitglied aufgenommen wird. Die Bezahlung des Anteils berechtigt das Mitglied jedoch keineswegs, eine Dividende oder entsprechende Gewinnbeteiligung zu beanspruchen. Zurückgezogen darf er erst werden, wenn die Mitgliedschaft erlischt. Zweck der Geschäftsanteile ist, die Vorzugsforderung der Gläubiger im Falle eines Bankrotts und nachfolgender Liquidation befriedigen zu können; die unbeschränkte Haftung der Mitglieder für die Schulden der Genossenschaft darf somit lediglich als letzte Zuflucht in Anspruch genommen werden.

Eine andere Methode, Geschäftsanteile aufzubringen, herrscht besonders in einigen Provinzen Nordindiens vor[2]). Dieses Verfahren ist Indien eigentümlich, und sein Grundwesen besteht darin, daß die Bezahlung des Anteils sich über einen Zeitraum von zehn Jahren erstreckt und in jährlichen oder halbjährlichen Raten aufzubringen ist. In Indien hat man im allgemeinen zwei Ernten: K h a r i f und R a b b i[3]). In Provinzen, wo zweimal geerntet wird, sind die Raten halbjährlich zu zahlen, und zwar nach der Ernte. Wo man jedoch, wie in einigen Provinzen, nur e i n e Ernte hat, werden die Raten alljährlich nach der Ernte gezahlt. Die Beträge der einzelnen landwirtschaftlichen Genossenschaftsanteile bewegen sich zwischen fünf und hundert Rupien.

Am Schluß der zehn Jahre können die Anteile zurückgezogen werden; allerdings ist man in einigen Provinzen bestrebt, sie in unkündbare umzuwandeln. Was die Gewinnbeteiligung betrifft, sind zwei verschiedene Verfahrensarten zu berücksichtigen: In dem einen Falle werden alle während der Zehnjahrperiode aus der Bezahlung der Anteile erhaltenen Einnahmen auf Reservefonds überwiesen, während anderenfalls nur ein Viertel auf Reservefonds geschrieben und der Rest unter die Mitglieder verteilt wird. Dem ersten Fall begegnet man fast allgemein. In beiden Verfahren ist man jedoch übereingekommen, den nach Ablauf der zehn Jahre erzielten

---

[2]) Resolution, Government of India, June 17, 1914, § 20.
[3]) Kharif, Frühernte, Wachstum zwischen Juni und November. Rabbi, Späternte, Wachstum zwischen September und Februar.

Gewinn zu drei Vierteln unter die Mitglieder zu verteilen oder für denselben Betrag neue Anteile auszugeben[4]).

Die Versuche, die in einigen Provinzen gemacht wurden, die Anteile, die ursprünglich als kündbare Anlage gelten, in permanente umzuwandeln, verdienen berücksichtigt zu werden. Ihr Hauptvorteil besteht darin, daß sie ein Zeichen des zunehmenden Vertrauens der Landwirte zu der finanziellen Stabilität der Kreditgenossenschaften sind. In den jungen Jahren der Genossenschaftsbewegung, solange die Stabilität der Bewegung noch nicht erwiesen war, war es nötig, die Anteile kündbar zu machen, um Kapital anzulocken. Daß dieses Stadium nun hinter ihr liegt, ist ein hoffnungsvolles Sympton. Es besteht jedoch ein Gefahrenelement, das darin einen Wandel schaffen könnte. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die Bedingungen, zu denen die Genossenschaften Geld geben oder aufnehmen, nicht genügend festgelegt sind; und wenn solche Eindrücke nicht gründlich beseitigt werden, könnten sie einer Bewegung, die sich auf das Vertrauen des Publikums gründet, einen ernstlichen Stoß geben. Das einfachste würde sein, irgend einen Wechsel in den Bedingungen einer Genossenschaft erst dann durchzuführen, wenn absolut einmütige Zustimmung der Mitglieder zu haben ist. Außer dieser Gefahr ist noch der Nachteil damit verbunden, daß Daueranteile an Wert verlieren. Nur wohlhabende Leute wird man geneigt finden, Anteile zu kaufen, die sich in schweren Zeiten nicht leicht in bares Geld umsetzen lassen. Es gibt nur wenige reiche Leute in einem Dorf, und diese werden schon das gesetzlich zulässige Maximum von zwanzig Anteilen oder für 1000 Rupien erworben haben. Außerdem wird eine geschäftige Gegenpropaganda getrieben von seiten der dörflichen Geldverleiher, die aus der Unkündbarkeit der Anteile leicht eine wirksame Waffe machen könnten, um die öffentliche Meinung auf dem Dorf gegen die Genossenschaften einzunehmen.

So ein System von Geschäftsanteilen, das den größeren Teil des Gewinnes nach Ablauf von zehn Jahren unter die Mitglieder verteilen läßt, bringt einige handgreifliche Nachteile mit sich, welche ein ernstes Argument gegen jede beträchtliche Erweiterung solchen Systems bilden:

[4]) Report Maclegan Committee, § 42.

a) Für die ursprünglichen Anteilhaber wird die Versuchung groß sein, vor Neuaufnahmen abzuschrecken, um dadurch die Dividendenrate aufrechtzuerhalten.

b) Höchstwahrscheinlich werden die Erben der ursprünglichen Anteilhaber rechtlich begründete Interessen in der Genossenschaft erwerben; und die Folge wird sein, daß man gar nicht erst versuchen wird, die unliebsamen Erben auszuschließen.

c) Wo alle zehn Jahre eine Gewinnverteilung stattfindet, wird es jedenfalls beträchtliche Schwierigkeiten geben, wenn neue Mitglieder aufgenommen werden sollen. Diese zu vermeiden, wäre auf zweierlei Weise möglich: 1. neue Mitglieder müßten die bis zum Tage ihres Eintritts fälligen Anteilbeträge zuzüglich dem bis zu diesem Termin auszuzahlenden Gewinn aufbringen oder 2. sie würden vom Tage ihres Eintritts an die üblichen Raten zahlen und erhielten bei der endgültigen Verteilung ein proportional reduziertes Bonus. Aber die erste Art wird die armen Mitglieder ausschließen und die zweite wird für die Buchführung eine Menge Schwierigkeiten mit sich bringen[5]).

Einige Gründe sprechen für Anteile, andere ebenso dagegen. Das Hauptargument dagegen ist, sie machen die Mitglieder dividendenlüstern; und Profitgier und Genossenschaftswesen sind nach den bei Genossenschaften gemachten Erfahrungen schwerlich in Einklang zu bringen. Ferner hat sich herausgestellt, — und dies ist schlechterdings nur ein anderer Gesichtspunkt gegenüber derselben Tatsache — daß die Dividendenrate von den Anteilbesitzern auf Kosten des Reservefonds erhoben wird, mithin auf Kosten der allgemeinen Stabilität der Genossenschaft. Etwas Wahres steckt in diesen Argumenten, aber zumeist werden sie übertrieben[6]).

Die Vorzüge der Geschäftsanteile sind folgende 1. daß sie dem Kleinbauer Gelegenheit geben, sein Geld beständig anzulegen, und ihn somit zur Sparsamkeit erziehen; 2. daß Geschäftsanteile greifbare Aktiva sind und mehr dazu angetan, fremdes Kapital anzulocken, als die bloße unbeschränkte Haftung; 3. daß in Jahren der Knappheit Geschäftsanteile Bestand haben, während die unbeschränkte Haftung infolge des sinkenden Eigentumswertes an Sicherheitswert verliert; 4. daß

[5]) Report of Committee on Cooperation in India. 1915. p. 526.
[6]) V. L. Mehta, „Studies in Cooperative Finance". pp. 4—12.

bei Genossenschaften mit restlos eingezahltem Kapital jeglicher Verlust in erster Linie das Kapital trifft, das leicht zu realisieren ist, jedoch bei Genossenschaften, die lediglich auf unbeschränkter Haftung der Mitglieder aufgebaut sind, aus den Gesamtaktiven der Mitglieder ersetzt werden müßte, die in der Regel schwer zu realisieren sind; 5. daß Geschäftsanteile — gleichviel, ob von vornherein ein Reservefonds geschaffen wurde oder nicht — an und für sich eine Art Reserve darstellen[6]).

Das Komitee für Genossenschaftswesen (Comittee on Cooperation) 1915 sprach sich für eine Kombination von sowohl Geschäftsanteilen wie unbeschränkter Haftung aus. Das Hauptziel jeder Genossenschaft sollte sein, sich so schnell wie möglich ein eigenes beständiges Kapital zu erwerben. So ein beständiges Kapital könnten entweder Geschäftsanteile sein oder ein Reservefonds aus den Gewinnen der Genossenschaft. Im allgemeinen ist es in Indien wegen der hohen Leihzinsen — z. B. 9 bis 15% — möglich, einen großen Gewinnüberschuß zu sichern und einen ausreichenden Reservefonds zu schaffen. Aber, wo die Umstände es erschweren, eine hohe Gewinnrate zu garantieren, ist es ratsam, Geschäftsanteile auszugeben, „vorausgesetzt, die Anteile werden nicht dazu verwandt, arme Mitglieder oder solche, die die Mitgliedschaft erwerben möchten, außer Gefecht zu setzen oder gar die Dividendenjagd zu rechtfertigen"[7]).

Depositen haben es in Indien noch nicht dahin gebracht, in der Gesamtheit des arbeitenden Kapitals eine hervorragende Stelle einzunehmen. Die Gesamtzahl aus dem Jahre 1927/28 machte weniger als 6% aller Verbindlichkeiten der Genossenschaften aus. Die Gründe für diese Erscheinung mögen im folgenden zusammengefaßt werden:

1. Die Genossenschaften stecken in Indien noch in den Kinderschuhen. Seit ihrer Gründung ist noch nicht genügend Zeit verflossen, um das Vertrauen der Allgemeinheit zu wecken, was einen großen Zufluß von Depositen einbringen würde;

---

[6]) V. L. Mehta, „Studies in Cooperative Finance". pp. 4—12.

[7]) Report of Committee on Cooperation. 1915. pp. 25/26: „Provided that shares are not used to create disabilities against poor members or persons desirous of membership or made an excuse for dividend hunting."

2. Die Zinssätze, zu denen private Geldverleihgeschäfte betrieben werden, sind noch so hoch, daß, wenn sich auch die Genossenschaften erboten hätten, ebenso exhorbitante Zinssätze zu zahlen, sie jedenfalls in der ersten Zeit doch keine Depositen in beachtenswertem Ausmaß würden herbeigezogen haben, solange ihre sonstigen Vorzüge nicht völlig erwiesen waren;
3. Der Brauch, sein Geld regelmäßig zu hinterlegen, ist in Indien zum großen Teil noch etwas Neues. Nahezu der ganze Geldverleih erfolgte im Wege des Wuchers, indem jemand, der Ueberfluß an Geld hat, es jenem leiht, der in Not ist, und dafür einen möglichst hohen Preis erpreßt;
4. ein großer Teil des örtlichen Kapitals ist in Händen berufsmäßiger Geldverleiher; und da diese keineswegs Freunde der Genossenschaften sind, spüren sie keine Neigung, es zum Nutzen der Genossenschaften zu investieren[8]).

Zweifellos macht die geringe Höhe der Depositen das unzulängliche Wesen der Genossenschaften in Indien aus. Aber soweit Mitglieder in Frage kommen, muß daran erinnert werde, daß ja gerade Darlehn zu bekommen der Hauptzweck ist, weswegen sie sich zu Genossenschaften zusammenschließen. Selten haben sie Ueberfluß an Geld, das sie bei der Genossenschaft deponieren können, weil sie in der Regel alle verfügbaren Spargroschen — und noch viel mehr — nötig haben, um sich vor Schulden zu bewahren.

Man hat in einigen Provinzen den Versuch gemacht, das Geld durch Depositenzwang aufzubringen. Die Methode, die vor einigen Jahren in den Vereinigten Provinzen angewandt wurde, war folgende: Die Depositen waren wesentlich solche, die auf fünf Jahre festgelegt waren, und von zweierlei Art: Entweder wurden sie je Mitglied zu einem Satz erhoben, welcher im Verhältnis zur Rente stand, die an den Pachtherrn zu zahlen war; oder sie wurden in Gestalt von soundsoviel Getreide für jeden Pflug erhoben, der in Gebrauch war. Wo die Depositen in Ware erhoben wurden, verkaufte man das Getreide auf öffentlichem Markt, und der Erlös wurde auf Depositenkonto gutgeschrieben. Der Zinssatz für solche De-

---

[8]) V. L. Mehta, Course of Lectures delivered before the University of Madras.

positen betrug 16%[9]). Die Zwangseinlagen — darin grundverschieden von obligatorischer Anteilsubskribierung — sind mit keinerlei Haftung verbunden und tragen feste Zinsen, unbeeinflußt von den Transaktionen der Genossenschaft während dieser Zeit. „Man rechtfertigt solche Depositen mit der Ansicht, Sparsamkeit müsse dem Kredit vorangehen; in Wirklichkeit schließen sich beinahe alle Mitglieder um zu borgen zusammen, haben also zu Anfang kein Geld zu deponieren"[10]). Und wenn sie kein Geld zu deponieren haben, so dient der Einzahlungszwang lediglich dazu, viele Leute von den Genossenschaften fernzuhalten und andere wiederum den Geldverleihern in die Arme zu treiben, um sich mit dem für die Depositen erforderlichen Gelde zu versehen.

Die gewöhnliche Frist, für die in Indien Depositen aufgenommen werden, ist ein Jahr. Aber in landwirtschaftlichen Genossenschaften ist es zur Gewohnheit geworden, Einlagen wiederholt zu erneuern; der Unumgänglichkeit, langfristige Termine zu setzen, wird auf diese Weise gewissermaßen vorgebeugt. Obschon ein Jahr das gewöhnliche Ziel ist, bestehen doch in der Praxis der verschiedenen Landesteile bedeutende Unterschiede. Sie bewegen sich zwischen jeder Zeit kündbaren Depositen und solchen mit so fernen Terminen wie fünf oder sechs Jahre. Im großen und ganzen kann man sagen, daß die Genossenschaften zu normalen Zeiten in der Lage gewesen sind, Depositen mit schlagmäßiger Pünktlichkeit zurückzuzahlen. Störungen entstehen im allgemeinen in Zeiten der Hungersnot oder Knappheit; dann aber ist es nicht ungewöhnlich, die Zustimmung der Depositoren für eine zeitweise Erneuerung der Einlagen zu erhalten. Andererseits besteht an einigen Orten bei den Genossenschaften die Gepflogenheit, einem Depositoren, der in Schwierigkeiten geraten ist und sein Geld zurückbraucht, langfristige Depositen vor Ablauf des Termins zurückzuzahlen. In solchen Fällen erfolgt die Rückzahlung mit Zinsen bis zu dem Tage. Diese Gepflogenheit wird im allgemeinen mißbilligt, mit der Begründung, eine sol-

[9]) Agricultural Journal of India. 1916. Article by J. H. Simpson. I. C. S.

[10]) Maclegan Committee Report. § 49: „The justification of such deposits is found in the view that thrift should come before credit; but in practice almost all members joint to borrow and have at first no money to deposit."

[11]) V. L. Mehta, „Studies in Cooperative Finance". pp. 23/24.

che vorzeitige Zurückzahlung sei mit einem Umstoß der Kalkulationen der Zentralbanken inbezug auf die Anforderungen der landwirtschaftlichen Genossenschaften verbunden[11]).

Weniger als die Hälfte aller Depositen stammt von Mitgliedern und der Rest von Außenstehenden, die im Dorf wohnen. Man hat vorgeschlagen, für Mitgliederdepositen etwas höhere Zinssätze zu gewähren, da es selbstredend die Genossenschaft stärken muß, wenn sie ihr Kapital so weit als möglich von ihren Mitgliedern bezieht. Andererseits hat eine zunehmende fremde Kundschaft im Dorf den Vorzug, daß sie umsoviel mehr Interesse der örtlichen Bevölkerung für die Tätigkeit der Genossenschaft überhaupt bedeutet und ein Anzeichen dafür ist, daß die Genossenschaft für eine der volkstümlichen Einrichtungen auf dem Dorfe angesehen wird. Und gar im ersten Stadium der Genossenschaften, solange die Mitglieder mehr darauf erpicht sind, Geld zu borgen als zu hinterlegen, ist, was nottut, nicht das Geld der Mitglieder, sondern das anderer Leute[12]).

Außer Depositen nehmen die Genossenschaften Darlehn auf. Der Unterschied zwischen Depositen und Darlehn ist der, daß eine Genossenschaft ihre Depositen mit Terminen erhält, die sie selbst vorschreibt, entweder durch die Generalversammlung oder die Statuten; Darlehn hingegen erhält man mit Terminen, die nicht von der Genossenschaft, sondern vom Verleiher bestimmt werden. Es gibt vier Klassen von Darlehn, die die Genossenschaften erhalten:

1. Darlehn von seiten der Regierung,
2. Darlehn von seiten der Zentral- u. Provinzialbanken,
3. Darlehn von seiten anderer Genossenschaften,
4. Darlehn von seiten Privatpersonen und privater Institutionen.

Mit Ausnahme der dritten brauchen sie nicht näher erläutert zu werden. Ueber diese dritte Klasse ist zu sagen, daß der Brauch in einigen Teilen Indiens, daß also die eine ländliche Genossenschaft der anderen von ihrem überschüssigem Gelde borgt, durch die Genossenschaftsakte von 1912[13]) ausdrücklich sanktioniert wird, welche gestattet, daß eine eingetragene

[12]) Wolff, „Peoples' Banks". Kap. XVII.

[13]) Section 29. Cl. 1.: „A registered society may make loans to another registered society, provided that with the general or special sanction of the registrar."

Genossenschaft einer anderen auf Grund einer allgemeinen oder besonderen Genehmigung des Registerbeamten borgen darf. Wenn eine Genossenschaft ein paar Jahre nach ihrer Gründung anfängt, anderen Genossenschaften zu borgen, so ist das ein Zeichen dafür, daß die Mitglieder es nicht groß nötig hatten, eine Genossenschaft zu bilden; und die Mühe, die auf ihre Organisation verwandt wurde, wäre besser in einigen anderen Dörfern aufgewandt worden, wo ein größeres Kreditbedürfnis bestand. Dies ist, wenn man so sagen darf, ein Einwand gegen das Borgen der Genossenschaften untereinander. Ein anderer Einwand wäre, daß so ein gegenseitiges Borgen geeignet ist, bezüglich der Haftung Verwirrung anzurichten und die Zentralbanken in ihrer Aufgabe, die vermutliche Inanspruchnahme durch die örtlichen Genossenschaften richtig abzuschätzen, zu hemmen. Darum ist zu wünschen, daß, wenn eine Genossenschaft der anderen Geld leihen möchte, die Transaktion durch eine Zentralbank ausgeführt wird. Das wird eine Verwirrung vermeiden und den Geschäftsgang regeln.

Das indische Genossenschaftsgesetz (Indian Cooperative Societies Act) sieht in jeder Genossenschaft einen Reservefonds vor. Ganz allgemein sollte keiner gesetzlich eingetragenen Genossenschaft erlaubt sein, ihre Gewinne vor Ablauf des zehnten Jahres seit Betriebseröffnung in Gestalt eines Bonus oder einer Dividende unter die Mitglieder zu verteilen. Diese Vorschrift kann gelockert werden, für den Fall, daß eine Genossenschaft alljährlich ein Viertel ihrer Reingewinne auf Reservefonds überweist. In solchen Fällen dürfen in Uebereinstimmung mit den Genossenschaftsstatuten die restlichen Gewinne unter die Mitglieder verteilt werden. Diese Ausnahme gilt nur für Genossenschaften mit beschränkter Haftung. Eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung darf ihre Gewinne auf keinen Fall austeilen, sofern sie nicht eine Genehmigung von seiten der Regeirung erhält[14]). Das Gesetz gibt den lokalen Regierungen die Ermächtigung, Vorschriften über Bildung und Unterhaltung von Reservefonds zu erlassen und die Zwecke zu spezifizieren, denen sie dienen sollen[14]). Die Vorschriften, die die Lokalregierungen auf Grund des Gesetzes erlassen haben, enthalten nur Allgemeinbestimmungen, wie z. B.: daß der Reservefonds nicht zur Austeilung

[14]) Section 33 and 43.

einer Dividende benutzt werden darf, daß die Genehmigung des Registerbeamten eingeholt werden muß, bevor der Fonds angegriffen wird, und daß er nur nach Anweisung des Registerbeamten investiert werden darf. Was den aktuellen Gewinnanteil betrifft, der auf Reservefonds zu übertragen ist, so ist es bei den Zentralbanken wie bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftung üblich, sich an das statutenmäßige Minimum von einem Viertel zu halten. Hingegen wandert bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung der gesamte Reingewinn in den Reservefonds, ausgenommen, wenn, wie bei dem Systen der ratenweisen Abzahlung der Anteile, nach zehn Jahren die Gewinne als Dividende ausgeschüttet werden.

Der Zweck des Reservefonds wird weder im Gesetz noch in den Ausführungsbestimmungen dazu klar genug umschrieben. Gewöhnlich wird seine Bedeutung in dem Sinne aufgefaßt, daß man sich gegen unerwartete Verluste wappnen möchte und die Sicherheit der Genossenschaft erhöhen, so daß sie zu annehmbaren Bedingungen zu borgen vermag. Die Regierung spricht sich über den Zweck des Reservefonds folgendermaßen aus[15]): „Er sorgt für eine Quelle von Einkünften, auf die man in mageren Jahren zurückgreifen kann; er stärkt das Vertrauen Außenstehender und zieht somit Depositen herbei; er bewahrt die Mitglieder vor Geldausgaben auf Grund der unbeschränkten Haftung; er verbilligt den Kredit und, was das allerwichtigste ist, er bindet die Mitglieder aneinander". Darin ist man allgemein übereingekommen, daß es das Ziel jeder Genossenschaft sein müsse, den Reservefonds mit allen Mitteln, die zu Gebote stehen, zu vergrößern.

Nur in einer Provinz, nämlich in Bihar und Orissa, hat man diesen Standpunkt von jeher nicht geteilt. Hier wies ein Registerbeamter der Kreditgenossenschaften, entgegen der allgemein vertretenen Anschauung darauf hin, daß das Anwachsen des Reservefonds Genossenschaften, die in anderer Beziehung schwach wären, Schaden brächte, indem er allzu früh ihre Unabhängigkeit sichere. Er scheint auf dem Standpunkt

---

[15]) Resolution of Government of India, June 17, 1914, § 22: „It supplies a source of income which may be drawn upon in lean years; it fortifies outsider confidence and so attracts deposits; it protects members from money payments under their unlimited liability; it cheapens credit; and perhaps most important of all, it binds members together."

zu stehen, daß einige Genossenschaften, so gut sie auch in der ersten Zeit dastehen mögen, doch so mangelhafte Kenntnisse genossenschaftlicher Prinzipien und so wenig Geschäftserfahrung haben, daß es in ihrem eigenen Interesse liegt, unter der aufmerksamen Kontrolle des Registerbeamten oder einer Zentralgenossenschaft zu stehen. Praktisch aber sei es undurchführbar, über eine Genossenschaft, die es fertig gebracht hat, einen starken Reservefonds zu errichten, irgendwelche Kontrolle auszuüben, sofern man ihr nicht mit der Strafe der Auflösung drohen kann. Wenn andererseits die Existenz einer Genossenschaft tatsächlich von Darlehen der Zentralbanken oder der Regierung abhinge, könne diese Abhängigkeit dazu benutzt werden, um einen Druck auf sie auszuüben und die erforderlichen Reformen zu erzwingen. Die ersten Autoritäten auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens haben indessen einen ganz anderen Standpunkt eingenommen[16]).

Wie bereits darauf hingewiesen wurde, setzt sich der Reservefonds aus dem ganzen oder einem Teil des Reingewinns zusammen. Der Ausdruck „Gewinn" begreift folgendes[17]):

1. Die Brutto-Zinseneinnahme nach Abzug der nachstehend bezeichneten
   a) Betriebskosten der Genossenschaft,
   b) Depositenzinsen, Darlehns- und Obligationszinsen,
   c) fauler oder zweifelhafter Kundendebets.
2. Den Erlös aus dem Verkauf von Warenvorräten, sofern der Erlös zur Bezahlung fälliger Zinsen verwandt wird.
3. Verschiedene Einnahmen wie Aufnahmegebühren.

Aufnahmegebühren werden in den meisten Provinzen erhoben. Der übliche Höchstbetrag ist eine Rupie. Sie sind einesteils dazu da, die mit der Aufnahme eines neuen Mitgliedes verbundenen Unkosten zu bestreiten. Aber auch dazu dienen sie, einem jeden Mitglied klar zu machen, daß die Aufnahme ein Vorrecht ist, für das ein bestimmter Preis zu zahlen ist. Gewissermaßen halten sie auch die Mitglieder davon ab, unüberlegt oder leichtfertig aus der Genossenschaft auszutreten, weil das den Verlust der als Eintrittsgebühren hinterlegten Beträge zur Folge haben würde.

Die Investierung des Reservefonds ist eine viel erörterte Frage. Das Indiengesetz von 1912 und das Bombaygesetz von

[16]) Report, Cooperative Societies, Bihar & Orissa, 1913/14. § 43.
[17]) Conference of Registrars, Colcutta, 1907. Resolution 2.

1925 besagen in dieser Hinsicht folgendes. Eine Genossenschaft darf ihre Fonds investieren oder deponieren[18]):

a) bei staatlichen Sparkassen; oder
b) in irgend einem der in Sektion 20 des indischen Trustgesetzes bezeichneten Wertpapiere (Indian Trusts Act 1882); oder
c) in Geschäftsanteilen oder gegen Depotschein einer anderen Genossenschaft, vorausgesetzt, daß solche Investierungen nicht in Anteilen einer anderen als einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung erfolgen; oder
d) bei irgendeiner Bank oder Bankgeschäfte betreibenden Privatperson mit besonderer Genehmigung des Registerbeamten; oder
e) auf jede andere Art und Weise, die nach den Ausführungsbestimmungen gestattet ist.

Die Praxis in den verschiedenen Provinzen ist so mannigfaltig, daß kein klares Bild zu gewinnen ist. Es genüge folgende Aufzählung: Darlehn an Mitglieder, Depositen bei anderen Genossenschaften und bei den Zentralbanken, Investierungen bei anderen Instituten wie Postsparkassen oder Bankgesellschaften auf Aktien und bisweilen in Staatspapieren, die bei einer Provinzialgenossenschaftsbank deponiert werden, und endlich, aber selten, in Gebäuden. Bei der Frage, wie die Reservefonds zu behandeln seien, ist zum Hauptstreitpunkt geworden, ob ihre Verwendung zur Bestreitung der ordentlichen Betriebskosten einer Genossenschaft rechtmäßig ist und ob der Charakter eines Reservefonds nicht besser gewahrt bleibt, wenn er außerhalb der Genossenschaft investiert wird. Das Hauptargument, das für eine Investierung abseits der Genossenschaft spricht, ist, daß es ja gerade einer der Zwecke des Reservefonds ist, die Sicherheit der Genossenschaft dadurch zu vergrößern, daß für einiges Kapital gesorgt wird, auf das sie im Fall des Bankrotts zurückgreifen kann. Wenn nun dieses Kapital zusammen mit den anderen Fonds der Genossenschaft investiert wird, so liegt auf der Hand, daß die Genossenschaft nichts hat, woran sie sich halten kann, wenn sie infalliert, denn das ganze Geld ist verloren. Wie ein Registerbeamter für Genossenschaften einmal sagte: „Die Ge-

[18]) Government of India Act No. II of 1912. Sec. 32. Bombay Government Act Nr. VII of 1925. Sec. 37.

nossenschaft, die all ihre Eier in e i n e n Korb legt, vermindert unvermeidlich ihre eigene Sicherheit“[19]).

Andererseits behauptet man, wenn es möglich sei, einen höheren Zinssatz zu erheben, indem man das Geld Mitgliedern leiht, statt es in fremden Papieren anzulegen, so sei doch das bessere Geschäft, es als Darlehn an die Mitglieder zu verwenden, jedenfalls von diesem Gesichtspunkt aus. Es dürfte schwer halten, eine ländliche Genossenschaft zu überzeugen, daß es klug sei, sein Geld für, sagen wir, sechs Prozent an eine Zentralbank auszuleihen und bei derselben Bank Darlehn zu vielleicht sieben oder acht Prozent aufzunehmen. Der Gewinnverlust, den das bedeute, sei eine ernste Sache für eine Genossenschaft, die noch garnicht einmal so sicher dastehe. — Ein Registerbeamter in den Vereinigten Provinzen beurteilt den Fall folgendermaßen: „Eine Genossenschaft steht und fällt mit der Leistungsfähigkeit ihrer Geschäftsleitung. Ist dieselbe tüchtig, so ist es eine offensichtlich schlechte Politik, Fonds, die für die Bedürfnisse der Mitglieder dringend benötigt werden, zu niedrigen Zinsen auszuleihen. Ist die Geschäftsleitung hingegen unfähig, so wird die Genossenschaft nicht dadurch vor dem Untergang zu retten sein, daß ein kleiner Teil des Kapitals festgelegt wird[20])“.

Mr. H. W. W o l f f empfiehlt, die Gelder in den eigentlichen Geschäften der Genossenschaft anzulegen, mit der Begründung, daß dadurch erstens das Betriebskapital vergrößert würde, und zweitens die Genossenschaft davor bewahrt wird, sich auf gewagte Spekulationen einzulassen[21]). Die richtige Einstellung dürfte irgendwo zwischen diesen beiden Anschauungen zu suchen sein. In der ersten Zeit, solange der Genossenschaft nicht mehr Fonds zur Verfügung stehen, als sie gerade nötig hat, sollte ihre vornehmste Pflicht

[19]) Report, Coperative Societies, Bombay, 1912, § 49: „The society which puts all its eggs in one basket necessarily diminish its own security.“

[20]) Report, Cooperative Societies, U. P. 1906/07. § 34: „A society stands or falls according to the efficiency of its management, and if the same is efficient it is obviously bad policy to invest at low interest funds which are urgendly required for the need of the members. If, on the other hand, the management is inefficient, the society will not be saved from the failure because of a small portion of capital is locked up.“

[21]) Cooperative Banking“.

darin bestehen, genügend Geld zusammenzubringen, um die Genossenschaft in Gang zu halten und sie nicht deshalb untergehen zu lassen, weil es an Mitteln fehlt, um das Minimum von Aufgaben zu erfüllen, bei dem sie eben noch als Genossenschaft gelten kann. Aber wenn dieses Stadium einmal überwunden ist, kann die endgültige Sicherstellung der Genossenschaft eine Lebensfrage werden und rechtfertigen, daß die Genossenschaft ihre Reserve gesondert anlegt, und zwar vorzugsweise bei einer Zentralgenossenschaftsbank.

6. Kapitel.

Darlehn an die Mitglieder.

Die Zwecke, für die eine Genossenschaft ihren Mitgliedern Geld leiht, sind mannigfaltig. In der dörflichen Genossenschaft werden Darlehn hauptsächlich für:

1. die laufenden Ausgaben für die Landbestellung;
2. den Einkauf von Vieh;
3. die Zurückzahlung von Hypotheken;
4. die Bezahlung alter Schulden und
5. den Einkauf von Rohstoffen

gewährt[1]).

Außerdem zu folgenden Nebenzwecken: a) Bezahlung der Bodenertragsteuer, b) um das Getreide bis zu günstigen Marktverhältnissen zurückhalten zu können, c) zum Einkauf von Futtermitteln und Gerät, d) zum Lebensunterhalt, e) zu festlichen Verpflichtungen, f) zu Prozessen und g) zu Fortbildungszwecken.

Weitläufig kann man diese Posten einteilen in unmittelbar produktive, mittelbar produktive und unproduktive Ausgaben. Geld, das für den Einkauf von Vieh, Futtermitteln und Geräten benötigt wird, oder um eine günstige Marktlage für das Getreide abzuwarten, kann als unmittelbar produktiv angesehen werden; solches, das für die Bezahlung der Bodenertragsteuer, für die Begleichung alter Schulden, zum Lebensunterhalt und zu Fortbildungszwecken verwendet wird, kann als mittelbar produktiv gelten, während man Ausgaben für Prozesse und Festlichkeiten zu den unproduktiven rechnen muß. Im einzelnen sind die Zahlen für die verschie-

---

[1]) Report of the Committee on Cooperation in India, 1915. § 62.

denen Posten nicht zu ermitteln, aber der Gesamtbetrag an Darlehn während des Geschäftsjahres 1928/29 war 115 832 499 Rupien[2]). Insbesondere zwei Arten von zweifelhaften Ausgaben sind unausgesetzt Gegenstand der Erörterung gewesen, nämlich diejenigen, welche mit Hochzeiten usw. verknüpft sind, und die Bezahlung alter Schulden.

Die gesellschaftlichen und häuslichen Ereignisse, bei denen die Hilfe der Genossenschaften hauptsächlich in Anspruch genommen wird, sind Hochzeiten, Beerdigungen und Pilgerfahrten. Wenn jemand zu einem dieser Zwecke Geld braucht, so geht er auf seinem Dorf gewöhnlich zum Geldverleiher und borgt zu dessen Bedingungen. Das ist seit undenklichen Zeiten so Brauch gewesen. Sofern daher die Genossenschaften den Landwirten nur zu unmittelbar produktiven Zwecken Hilfe leisten, und nicht auch dann, wenn sie es mit Fug und Recht verlangen können, so werden sie die wichtigste Aufgabe versäumen, nämlich den Landwirt aus seiner auf die Dauer unwirtschaftlichen Verschuldung zu befreien. Hier mögen die Worte Mr. Wolffs herangezogen werden[3]): „Wenn, kurz gesagt, das Geld ausgegeben werden muß — die allgemeine Sitte verlangt es so —, so tun wir besser daran, dem guten Mann sein Geld zu einem niedrigeren Zinsfuß zu geben, vorausgesetzt, wir haben die Sicherheit, daß er es zurückzahlen kann, als ihn durch unsere Weigerung dem Mahajan in die Arme zu treiben, der ihm für den Augenblick wahrscheinlich gefällig sein wird, um ihn schließlich auszusaugen."

Eine andere Ueberlegung wäre die: wenn schon die Genossenschaften für gesellschaftliche und häusliche Verpflichtungen Geld hergeben, ob ihnen nicht gerade das bei dem natürlichen Hang des Dorfbewohners zu Verschwendung und übertriebenen Ausgaben eine gewisse Kontrolle über ihn an die Hand gibt. Das einzig wirksame Gegenmittel dürfte sein, der öffentlichen Meinung auf dem Dorf mehr Sinn für Ein-

[2]) Statistical Statements relating to the Cooperative Movement in India. 1928/29. p. 12.

[3]) H. W. Wolff, „Cooperation in India". p. 138: „If, practically speaking, the expense has to be incurred — custom requiring it — we shall do better to let our man have his money at a cheaper rate, provided that we have security for his repaying it, than by a refusal drive him into the arms of the Mahajan, who is likely to be obliging for the time, but eventually to suck our man dry."

teilung und mehr Selbstbeherrschung beizubringen. Dieses Ziel zu erreichen, dürfte in erster Linie die Genossenschaft zum Vermittler berufen sein. Sie besteht in der Regel aus den einflußreichsten Leuten des Dorfes, und die gemeinsame Bürgschaft, unter der sie im Namen der Genossenschaft Verbindlichkeiten eingehen, heißt sie alle extravaganten Gewohnheiten sorgsam in Schach halten, um die Sicherheit der Genossenschaft nicht zu gefährden[4]). Im großen und ganzen dürften also kaum Zweifel darüber bestehen, daß die landläufige Praxis, Darlehn zu gewähren, um die unproduktiven Ausgaben für Festlichkeiten zu bestreiten, eine kluge und heilsame Maßnahme darstellt.

Die Frage, wie die von den Mitgliedern vor ihrem Eintritt in die Genossenschaft gemachten Schulden abzuzahlen seien, ist eine von denen, die beträchtliche praktische Schwierigkeiten bereiten. Die meisten Leute, die einer landwirtschaftlichen Genossenschaft beitreten mochten, sind tief verschuldet; und vom rein wirtschaftlichen Gesichtspunkt könnte für eine Genossenschaft nichts besser sein, als sie aus ihrer Abhängigkeit von den privaten Geldverleihern zu befreien und ihre Verpflichtungen auf die Genossenschaft selbst zu übertragen. Es rettet einen ansehnlichen Betrag an Zinsen; Barzahlung veranlaßt den Geldverleiher oft, eine Herabsetzung der Hauptsumme zu bewilligen; und endlich trägt es dazu bei, die M o r a l eines Mitgliedes zu heben. Dabei sind hauptsächlich zwei Schwierigkeiten zu überwinden: erstens die dazu erforderlichen Fonds aufzutreiben und zweitens, was am allerschwersten ist, die Schulden eines Aufnahme suchenden Mitgliedes genau zu ermitteln. Heutzutage wird jedoch allgemein zugestanden, daß es sich für eine Genossenschaft in Indien lohnt, ihre Mitglieder aus ihrer früheren Abhängigkeit von den Geldverleihern zu befreien. Lediglich darüber gehen die Meinungen auseinander, auf welche Weise man es richtig mache. Zwei Wege stehen zur Verfügung: entweder sämtliche Schulden eines Mitgliedes bei seinem Eintritt schlankweg zu bezahlen, oder ihm dabei behilflich zu sein, sie schrittweise zurückzuzahlen, indem man ihm von Zeit zu Zeit Darlehn gewährt. Die zweite Ansicht wird gewöhnlich gutgeheißen, weil feststeht, daß Mitglieder, die allzu leicht Geld bekommen, ihre wirkliche Lage

[4]) Royal Commission on Agriculture in India, p.

vergessen, den Nutzen der Sparsamkeit verkennen und mit der Abzahlung in Rückstand geraten[5]).

Die Sicherheit, gegen welche Mitglieder Darlehn erhalten, ist ihrer Art nach eine persönliche oder eine auf Grund beweglicher oder unbeweglicher Habe. Gewöhnlich wird sie in der erstgenannten Form in Anspruch genommen. Es gehört zu den wesentlichen Grundsätzen der Kreditgenossenschaften, daß die persönlichen Eigenschaften des borgenden Mitgliedes bei der Beurteilung der Darlehnsicherheit hauptsächlich in Betracht gezogen werden sollen. Grund und Boden und alle übrige Habe mögen als weitere Sicherheit hinzukommen, bilden aber keinen Ersatz dafür[6]). Wenn einem Mitgliede gegen persönliche Sicherheit Geld geliehen wird, so bedeutet das, die Genossenschaft betrachtet die Zahlungsfähigkeit des betreffenden Mitgliedes als ausreichende Garantie, daß ihr Geld sicher steht. Die Zahlungsfähigkeit hängt von drei Faktoren ab: von des Borgenden Qualitäten als Arbeiter, seiner Redlichkeit und dem Wert seines Eigentums.

Zu Beginn jedes Rechnungsjahres bestimmt die Generalversammlung unter Berücksichtigung dieser drei Faktoren den Höchstbetrag an Darlehn, den jedes einzelne Mitglied bekommen kann[7]). Dieses Register ist unter dem Namen „H a i s y a t" bekannt. Wenn sich ein Mitglied um ein Darlehn bewirbt, schlägt das P a n c h a y a t im H a i s y a t nach, stellt fest, ob der Betrag nicht über die Leistungsgrenze hinausgeht, und leitet den Antrag an die Zentralbanken weiter. Wenn sich jedoch das Panchayat das Darlehn zu geben weigert, so kann das Mitglied an die Generalversammlung appellieren, deren Entscheidung endgültig ist. Das Darlehn gibt es gegen Handwechsel, der von zwei Bürgen zu indossieren ist. Der Bürge muß Mitglied der Genossenschaft sein, darf aber für nicht mehr als eine bestimmte Anzahl Mitglieder bürgen und für keinen größeren Betrag als ein Zehntel seines Vermögens[8]). Wir möchten jedoch hierzu bemerken, daß

---

[5]) B. G. Bhatnagar, „The Cooperative Organization in Br. India" p. 90.

[6]) Government of India, Act No. II of 1912. Sec. 29 & 43 Rule o.

[7]) H. Calvert, „The Law and Principles of Cooperation". pp. 221/23.

[8]) Report, Committee on Cooperation 1915. §§ 59 b & 65.

bei den geschlossenen sozialen Gruppen, die für die indische Gesellschaft charakteristisch sind, die Leute oft in solchem Grade voneinander abhängig sind, daß es für sie kaum etwas Ungewöhnliches bedeutet, wenn einer für den anderen geradestehen muß.

Bodenkredit ist in einigen Provinzen allgemein üblich. Nicht, daß die Bedeutung der persönlichen Sicherheit darum aus dem Auge verloren wird. Denn die höchste Sicherheit, gegen die Geld ausgeliehen wird, ist und bleibt der persönliche Wert des Borgenden und seiner Bürgen. Die Erklärung dafür, daß die Zahl der Hypothekensicherheiten so hoch ist, ist darin zu suchen, daß es herrschende Sitte ist, sein Eigentum mit Hypotheken zu belasten, um seine Kreditwürdigkeit in Geldgeschäften zu verbürgen. Aber sie wird als nichts anderes als eine mittelbare Sicherheit angesehen. Es gibt zwei Fälle, in denen es von Nutzen sein kann, eine Bodenhypothek als Sicherheit zu haben[9]). Erstens, wenn die Genossenschaft einem Mitgliede Geld vorstreckt, um eine vor seinem Eintritt in die Genossenschaft aufgenommene Hypothek abzutragen. In solchem Falle ersetzt die Genossenschaft, indem sie von ihm eine Hypothek verlangt und so von ihm eine höhere persönliche Sicherheit erhält, lediglich eine Hypothek durch die andere. Der zweite Fall wäre, wenn langfristige und hohe Darlehn zu gewähren sind.

Wenn bewegliche Habe als Sicherheit entgegengenommen wird, geschieht es oft in der Form, daß Vieh, Wagen oder Juwelen verpfändet werden. Vieh wird an Sicherheitswert zunehmen, wenn das System der Viehversicherung, das man in einigen Provinzen eingeführt hat, erst weitere Verbreitung findet.

Viehversicherungsgenossenschaften[10]).

Provinz	Genossenschaften	Mitglieder	Versicherter Schaden	Stück Vieh
Madras	4	53	*—	2
Bombay	6	469	5020	88
Burma	376	5352	5002	81

*) nicht zu ermitteln.

[9]) K. V. Brahma, „Cooperative Finance in C. P. & other essays." pp. 29—31.

Dieser Wert wird sich noch steigern, je mehr die von seiten des Landwirtschafts- und Tierarzneidepartements getroffenen wissenschaftlichen Maßnahmen zur Verhütung der Viehsterblichkeit Erfolg haben. — Von beweglicher Habe sind Juwelen und Schmuckgegenstände von jeher als Sicherheiten bevorzugt worden. Sie stellen einen hohen Betrag des im Lande festgelegten Kapitals dar, und sind eine zwar sichere, wenn auch unproduktive Anlage. Dr. Leake spricht treffenderweise von Indiens Schatzreichtum als von „jener nicht feststellbaren, aber sehr hohen Summe, bestehend aus den unzähligen kleinen Summen, die in bar oder als Juwelen in den Händen der Millionen von Kleinbauern sind, welche die Masse der indischen Landbevölkerung ausmachen“[11]). Das Komitee für Genossenschaftswesen aus dem Jahre 1901 sprach sich im großen und ganzen dagegen aus, Juwelen als Sicherheit für Darlehn anzunehmen; gegenwärtig aber scheint man der Ansicht zu sein, man solle es auf solchen Dörfern gestatten, wo besonders intelligente und zuverlässige Mitglieder, auch gute Gold- und Silberschmiede und aufnahmefähige Märkte vorhanden sind, wo also die Schwierigkeiten, ihren Wert abzuschätzen, und die Gefahren der Preisschwankung wahrscheinlich nicht so groß sein werden.

Die Zinsrate, mit der die Genossenschaften ihre Darlehn belasten, richtet sich nach den Sätzen, die auf dem örtlichen Geldmarkt zu finden sind. Gewöhnlich ist die Absicht dabei, sie hinreichend niedrig zu halten, um dem Landwirt mehr Anreiz zu bieten, als die Geldverleiher mit ihren Bedingungen; jedoch sie nicht so niedrig zu halten, daß der Borgende verführt wird, die Genossenschaft nicht als eine geschäftliche, sondern philanthropische Angelegenheit anzusehen. Als einzig richtiger Grundsatz gilt, ein Zinsfuß sei nicht als übermäßig hoch anzusehen, solange er sich unter dem ortsüblichen halte[12]). Wenn man die Zinsen unangemessen niedrig ansetzt, so besteht eine doppelte Gefahr:

1. Es hindert die Genossenschaft, am Ort Geld aufzunehmen. Selbst von der Genossenschaft kann Geld nicht viel

[10]) Statistical Statements relating to Br. India, 1928/29. p. 20.

[11]) Dr. Leake, „Foundations of Indian Agriculture“. p. 232: „. . that indefinite but very large sum made up of the innumerable small sums held in cash or jewellery, by the millions of small cultivators, who form the bulk of the agricultural population of India.“

[12]) H. Calvert, „Law and Principles of Cooperation“. pp. 47/48.

unter dem ortsüblichen Zinssatz aufgenommen werden. Wenn sie ihr Geld zu einem niedrigen Zinsfuß ausleiht, kann eine Genossenschaft nicht dabei bestehen, wenn sie zugleich auf Depositen eine hohe Zinsrate zahlen muß.

2. Eine der ersten Pflichten der ländlichen Genossenschaft ist, einen Reservefonds zu bilden. Ein Reservefonds entsteht aus den Gewinnen, und Gewinne ergeben sich bei einer Genossenschaft hauptsächlich aus dem Unterschied zwischen dem Zinsfuß, zu dem sie selber borgt und zu dem sie ausleiht.

Die nachfolgende Statistik gibt ein Bild der Zinssätze, wie sie im Jahre 1928/29 bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften in den verschiedenen Provinzen Indiens vorherrschend üblich waren.

Die gebräuchlichsten Zinssätze[13]).

Provinz	Geborgtes Geld %	Ausgeliehenes Geld %
Madras	7½—8½	9⅜—10 15/16
Bombay	6¼	9⅜ & 12½
Bengal	9⅜ & 10 15/16	12½ & 15⅝
Bihar & Orissa	12½	15⅝
United Provinces	12	15
Punjab	9	12½
Burma	10	15
Central Provinces & Berar	9—10	9—12
Assam	—	—
North-West Frontier Provinces	8	12½
Coorg	6¼ & 8¼	12½
Ajmere-Marwara	9	9—12
Delhi :	7—9	12½

Wichtig ist die Unterscheidung zwischen kurz- und langfristigen Darlehn. Unter kurzfristigen Darlehn versteht man im allgemeinen solche, die in einem Jahre zurückzuzahlen sind, und unter langfristigen solche, die länger als ein Jahr laufen. Für die Darlehn der Genossenschaften auf dem Lande

[13]) Statistical Statements for Cooperative Movement in Br. India. 1928/29. p. 15.

dürften etwa folgende Rückzahlungstermine charakteristisch sein:[14])

a) Darlehn, die es dem Landwirt ermöglichen, für seine Produkte annehmbare Preise zu erzielen: 3 Monate.

b) Darlehn zur Deckung der Handels-, Saatgut-, Unterhalts-, Landbestellung- und Viehfutterspesen: 6 Monate.

c) Darlehn zur Beschaffung von Wagen und Vieh, zur Liquidation kleiner Schulden und zum Hausbau: 2 Jahre.

d) Darlehn zur Liquidation großer Schulden, zu Ankauf und Amortisation des Bodens oder zu kostspieliger Bodenverbesserung: 3—5 Jahre.

e) Darlehn für unproduktive Zwecke: 2 Jahre.

Wenn langfristige Darlehn gewährt werden sollen, stellen sich zweierlei Schwierigkeiten ein: erstens, solange sich jemand noch nicht als Mitglied bewährt hat, werden ihm hohe Darlehn wahrscheinlich zu unüberlegten und übermäßigen Ausgaben verleiten; und zweitens, selbst bei bewährten Mitgliedern dürfte es nicht leicht sein, langfristige Darlehn zu beschaffen, solange die Genossenschaftsbanken ihre Fonds hauptsächlich in Gestalt von Depositen auf kurze Zeit erhalten, d. h. auf kaum mehr als drei Jahre.

Wenn die Kapitalien nicht aus Stammeinlagen bestehen, zeugt es von keinen gesunden Bankprinzipien, langfristige Darlehn zu geben. Das Geld würde festgelegt sein, was die Genossenschaften in finanzielle Schwierigkeiten bringen könnte. Solange daher keine Anstalten getroffen werden, die Genossenschaften mit Kapital zu versorgen, das sie nicht sobald wieder zurückzuzahlen brauchen, wird es nicht nur unklug, sondern sogar undurchführbar sein, langfristige Darlehn in nennenswertem Umfange zu geben.

Für die Kreditgenossenschaften ist es von höchster Wichtigkeit, daß die Darlehn pünktlich zurückgezahlt werden. Hierbei wird das Prinzip verfolgt, daß ein Darlehn aus den eigenen Erträgen zurückzuzahlen ist[15]). Dieser Grundsatz ist jedoch in solchen Fällen nicht anwendbar, wenn das Darlehn unproduktiven Zwecken dienen sollte oder auch indirekt produktiven. In solchen Fällen kann man nur versuchen, einen strengen Rückzahlungsplan aufzustellen, der vor allem drei

[14]) B. G. Bhatnagar, „The Cooperative Organization in Br. India." pp. 95/96.

[15]) Report of the Committee on Cooperation, 1915. § 64.

Dinge berücksichtigen muß: den Zweck des Darlehns, die Höhe des Darlehns und die Verhältnisse der Darlehnsempfänger[16]).

Unter dem Rückzahlungstermin versteht man nicht nur die Anzahl Jahre, binnen welcher das Darlehn zurückgezahlt werden muß, sondern auch die Jahreszeit, in der die Rückerstattung erfolgen soll. In einigen Provinzen ist es Brauch, die Entscheidung der ganzen Angelegenheit dem geschäftsführenden Ausschuß zu überlassen und soweit als möglich ein regelrechtes Rückzahlungssystem zu vermeiden. Man hat indessen die Erfahrung gemacht, daß so ein regelrechtes Rückzahlungssystem, mag es sich auch bisweilen als eine gar zu mechanische Lösung erweisen, doch vielleicht eine geringere Gefahr bedeutet, als wenn man einem Komitee von ungebildeten Leuten eine Entscheidung anheimstellt, die es gar nicht zu treffen imstande ist.

Ein gut ausgedachter Plan, der im Jahre 1912 in Burma zur Ausführung kam, verdient noch Erwähnung[17]). Die Darlehn werden in drei Klassen eingeteilt (Nr. b, c, d, der Aufstellung Seite 50). Sämtliche Rückzahlungen sind nach der ersten Ernte fällig. Es wird dem Belieben des geschäftsführenden Ausschusses nicht ohne weiteres anheimgestellt, diese Termine bei Gewährung des Darlehns zu verschieben, aber er hat die Vollmacht, in Ausnahmefällen ein Hinausschieben bis zu einem Jahr zu bewilligen, wenn der Termin vor der Tür steht. Im Prinzip ähnliche, nur in Einzelheiten voneinander abweichende Systeme herrschen in anderen Provinzen. Gegenwärtig unterscheidet sich das Verfahren in Bihar und Orissa[18]) von dem in Burma nur in einer Beziehung. In Burma muß die Rückzahlung in Bausch und Bogen zur Erntezeit erfolgen. In Bihar und Orissa jedoch propagiert man ein System der ratenweise Zurückzahlung, die sich über das ganze Jahr hinzieht. Zwei Gründe sprechen dafür: wenn, erstens, die Kalkulationen des Landwirts auf die Ernte falsch waren, oder wenn es eine Mißernte gibt, so führt eine solche Bezahlung auf einmal zu großen Härten; und zweitens bedeutet dieses ununterbrochene einkassieren

[16]) Report of the Committee on Cooperation, 1915. § 74.
[17]) Report of Cooperative Societies, Burma, 1912.
[18]) The Report of Working of Cooperative Societies, Bihar and Orissa. 1917.

und wieder neue Darlehn ausgeben müssen für die Genossenschaft unausgesetzt neue Arbeit, die dazu angetan ist, das Interesse für die Genossenschaft das ganze Jahr über wachzuhalten.

7. Kapitel.

Zentralgenossenschaften.

Zentralgenossenschaften sind ihrer Art nach verschieden, je nachdem, welche Aufgaben sie zu erfüllen haben. Die beiden Zwecke, denen sie gewöhnlich dienen, sind die Finanzierung und Ueberwachung der einzelnen Genossenschaften. Aber diese und andere untergeordnete Tätigkeiten werden von den Genossenschaften nicht zu gleichen, sondern verschiedenen Teilen ausgeübt. Und so haben sich Grundformen herausgebildet, deren jede eine bestimmte Namensbezeichnung erhalten hat, die sich von ihrer Haupttätigkeit herleitet. Wenn zum Beispiel eine Zentralgenossenschaft lediglich dazu da ist, die einzelnen Genossenschaften zu organisieren und zu überwachen, ohne notwendige Beziehung zur Finanz zu haben, so bezeichnet man sie als Verein (Union). Wenn sie außerdem für die Rechtssicherheit der Genossenschaften zu sorgen haben, so heißen sie Garantievereine (Guaranteeing Unions). Bisweilen verbinden sie die Finanztätigkeit mit der der Ueberwachung, dann werden sie als Bankvereine bezeichnet. Es gibt noch andere Zentralgenossenschaften, welche nichts mit Ueberwachung oder Organisation zu tun haben, sondern einzig und allein dazu dienen, die zugehörigen Genossenschaften zu finanzieren. Dann nennt man sie Zentralbanken.

Bankvereine wurden zuerst im Punjab gegründet, wo sie auch beträchtliche Erfolge gehabt haben. Im Geschäftsjahre 1923/1924 gab es in ganz Indien 78 Bankvereine, davon allein 68 im Punjab, 9 in den Vereinigten Provinzen und eine in Ajmere[1]). Nur im Punjab haben sich, wie gesagt, diese Art Vereine als erfolgreich erwiesen. Mr. Ewbank meint: „Weil sie so vorbildlich sind, wie man sich das in den meisten Provinzen gar nicht leisten kann“[2]).

[1]) B. G. Bhatnagar, „The Cooperative Organization in Br. India.“ p. 228.

[2]) R. B. Ewbank, „Indian Cooperative Studies“. p. 52: „It is

Sie verbinden mit der Finanzierung eine geradezu musterhafte Selbstüberwachung. Neben ihren Bank- und Kreditgeschäften besorgen sie auf gemeinsame Rechnung auch solcherlei Dinge, wie Haushaltungsgegenstände und Gerät und kaufen von den Genossenschaften, soweit sie zu ihren Mitgliedern gehören, die landwirtschaftlichen Erträge auf Von den Zentralbanken unterscheiden sie sich darin, daß ihr Wirkungsbereich nur klein ist (gewöhnlich beschränkt er sich auf einen Raum von nicht über zehn Meilen im Umkreis), und außerdem noch darin, daß sie keine Einzelperson als Anteilhaber zulassen. Mr. C. F. Strickland meint allerdings: „Der Wert der Bankvereine beruht weniger auf der Bewirtschaftung des Geldes, als auf dem Stolz und Enthusiasmus, den sie am Ort hervorrufen“[3]).

Im Geschäftsjahre 1923/1924 gab es in ganz Britisch-Indien 1076 Garantievereine, von denen sich 580 in Burma befanden, 256 in den Zentralprovinzen, 170 in Bihar und Orissa, 64 im Bombaypräsidium, und in den Vereinigten Provinzen 6[4]). Diese Art Vereine haben bisher nur in Burma, Bihar und Orissa und in den Zentralprovinzen Erfolg gehabt. In anderen Provinzen beabsichtigt man andere Vereine an ihre Stelle zu setzen. In Burma wird jeder ländlichen Kreditgenossenschaft empfohlen, sobald sich fünf bis fünfunddreißig Genossenschaften nahe beieinander gebildet haben, sich mit diesen zu einem Verein zusammenzuschließen, um eine gegenseitige Ueberwachung zu gewährleisten, und zwar in etwa acht Meilen Umkreis von einem geeigneten Zentrum. Der Verein setzt die Darlehnsgrenze für jede einzelne Genossenschaft auf seiner Generalversammlung fest, auf der zwei Drittel der zugehörigen Genossenschaften durch je zwei Mitglieder ihres geschäftsführenden Ausschusses vertreten sein müssen. Die Generalversammlung wählt einen Vorstand, der den Verein vertreten kann und die Geschäftsführung übernimmt. Von den zugehörigen

---

because they are so ideal that they cannot be attempted in most provinces.“

[3]) C. F. Strickland, „An Introduction to Cooperation in India“. p. 49: „The value of the Banking Union resides less in the management of money than in the local pride and enthusiasme which it arouses.“

[4]) B. G. Bhatnagar, „The Cooperative Organization in Br. India.“ pp. 223/24.

Genossenschaften erhebt der Verein 4—12 Annas je 100 Rupien arbeitendes Kapital, und das ist seine einzige Einnahmequelle. In einigen Distrikten stellen die Vereine gemeinsame Inspektoren an, für gewöhnlich Leute, die sich in den dörflichen Genossenschaften als Schriftführer bewährt haben und ihre weitere Ausbildung in der Zusammenarbeit mit den Regierungsbeamten empfingen. Ihre Aufgabe ist, die Buchführung und Buchkontrolle zu vervollkommnen und die Schriftführer über ihre Pflichten zu belehren. Dank ihrer örtlichen Erfahrung und ihres Einflusses können sie noch anderweitig von Nutzen sein. Wo man keine Inspektoren verwendet, werden seine Aufgaben vom Vereinsschriftführer erledigt[5]). Der finanzielle Teil der Angelegenheit — und darin unterscheidet sich ein Garantieverein vom bloßen Ueberwachungsverein — besteht darin, daß der Verein es übernimmt, für die Sicherheit der zugehörigen Genossenschaften zu bürgen, während die Genossenschaften sich ihrerseits zu gegenseitiger Haftung verpflichten. Die Haftung einer jeden Genossenschaft beschränkt sich auf einen gleich hohen Betrag, wie ihn die Genossenschaft binnen einem Jahre vor der etwaigen Unterschlagung an Darlehn aufgenommen hat[6]). Ein Registerbeamter in den Zentralprovinzen urteilt über sie: „Meistenteils sind es rein nominelle Körperschaften, die keine Bürgschaften von realem Wert geben“[7]). Was hauptsächlich gegen sie spricht, ist, daß es in der Tat schwer halten dürfte, die Genossenschaften zu bewegen, für einander die finanzielle Haftung zu übernehmen. Die Uebernahme der Haftung durch eine Zwischenorganisation führt überdies dazu, den Zentralbanken einigermaßen den Sinn für Verantwortung zu nehmen. Im allgemeinen ist man jetzt geneigt, reine Ueberwachungsvereine an ihre Stelle treten zu lassen.

Im selben Geschäftsjahr 1923/1924 gab es in Indien insgesamt 279 Ueberwachungsvereine, von denen sich 272 in Madras befanden, 4 in Bengalen und 2 in Coorg. Der Registerbeamte in Madras ist der Ansicht, „daß in der Regel

---

[5]) R. B. Ewbank, „A Manual for Cooperative Societies“. p. 125/26.
[6]) Report of the Committee on Cooperation. 1915. § 101.
[7]) Report of the Registrar, Central Provinces. 1922/23: „They are for most part purely nominal bodies giving guarantees of no real value.“

örtliche Vereine am wirksamsten sind, wenn sich ihre Tätigkeit auf einen kleinen, dichtgedrängten Raum beschränkt und die Anzahl der Aufnahme suchenden Genossenschaften nicht über 25 oder 30 hinausgeht"[8]). Es sind Genossenschaftsbünde mit kleinem örtlichen Bereich, sie umfassen gewöhnlich 30 bis 50 Genossenschaften, die sich zum Zwecke gegenseitiger Ueberwachung organisieren. Sie übernehmen keinerlei finanzielle Haftung für die zugehörigen Genossenschaften, aber ihre örtliche Erfahrung und ihr aufrichtiges soziales Interesse wird von den Zentralbanken oft in Anspruch genommen, wenn es gilt, über Darlehnsgesuche von Grundgenossenschaften zu entscheiden. Gewöhnlich lassen die Vereine die Ueberwachungstätigkeit von einem besoldeten Beamten ausüben, der „Mamlatdar" (Aufpasser) genannt wird. Die zur Besoldung dieses Aufsichtsbeamten und zur Bestreitung anderer gelegentlicher Ausgaben erforderlichen Fonds werden teils durch kleine Zuschläge auf die Darlehnszinsen der Grundgenossenschaften, teils durch Beiträge von seiten der Zentralbanken aufgebracht.

Die Zentralbanken in Indien können weitläufig nach drei Klassen unterschieden werden[9]): 1. Banken, die nur Einzelpersonen zu Mitgliedern haben; 2. Banken, die sowohl Genossenschaften wie Einzelpersonen umfassen und 3. Banken, die nur Genossenschaften zu Mitgliedern haben. Die erste Klasse besteht aus Banken, in denen alle Anteilbesitzer Einzelpersonen sind, oder in denen Genossenschaften, wenn sie überhaupt als Anteilbesitzer zugelassen werden, auf gleicher Stufe mit den einzelnen Teilhabern stehen, also ohne Anspruch auf besondere Behandlung inbezug auf Vertretung und Anteilzuweisung. Auch die zweite läßt neben Einzelpersonen Genossenschaften als Anteilbesitzer zu, nur besteht ein Unterschied in den Bedingungen, zu welchen sie aufgenommen werden. In der zweiten Klasse wird den Genossenschaften, die als Mitglieder hinzukommen, eine bestimmte Anzahl Anteile zugewiesen; auch erhalten sie eine besondere Vertretung im Direktorium, während sie in

---

[8]) B. C. Bhatnagar, „Cooperative Organization in British India." p. 227: „that as a general rule, local unions are most efficient where their operations are restricted to small compact area and where the number of applicant societies does not exceed 25 or 30."

[9]) L. K. Bhagwat, „Rural Cooperation" (Marathi). pp. 89/90.

der ersten Klasse, wie gesagt, mit den einzelnen Anteilbesitzern auf gleichem Fuße stehen. In wesentlichem Unterschiede von der ersten und zweiten Klasse besteht die dritte Klasse nur aus Genossenschaften. Das Komitee für Genossenschaftswesen spricht sich folgendermaßen für die zweite Klasse von Banken aus: „Falls man Vorsorge trifft, daß den Genossenschaften im Direktorium die Majorität verbürgt wird und die Dividende auf ein vernünftiges Maß beschränkt bleibt, um zu verhüten, daß die einzelpersönlichen Anteilhaber einen übermäßigen Vorteil haben, dann erachten wir diese Klasse von Banken als den gegenwärtigen Verhältnissen wohl angemessen"[10]).

Es gibt in Indien insgesamt 490 Zentralbanken. Die nachstehende Tabelle läßt klar ersehen, wie sie sich über die verschiedenen Provinzen verteilen und welcher Art ihre Mitglieder sind[11]).

Provinzen	Anzahl Banken	Mitglieder		
		Einzelpersonen	Genossenschaften	davon Landw. Kred.-gen.
Madras	31	3.329	12.606	11.110
Bombay	19	6.168	3.824	3.492
Bengalen	111	4.376	17.019	16.187
Bihar und Orissa	67	2.775	8.953	8.443
Verein. Provinzen	70	5.680	5.549	5.323
Punjab	120	3.557	30.736	28.785
Burma	14	1.130	1.555	1.548
Zentralprovinzen und Berar	34	57.294	3.798	3.742
Assam	15	456	1.031	1.010
NW. Frontier	1	19	104	103
Ajmere—Marware	6	822	733	650
Delhi	1	65	422	391
Coorg	1	67	207	187
	490	85.738	86.537	80.971.

[10]) Report Committee on Cooperation 1915. § 107: „If provisions are introduced which by securing to societies a majority on the directorate and by limiting dividends to a reasonable rate, will prevent individual shareholders from enjoying an indue advantage, we consider this class of banks well suited to present conditions".

[11]) Statistical Statements for British India. 1928/29. p. 8.

Zwei Dinge gehen aus dieser Tabelle unmittelbar hervor: erstens, daß mehr Genossenschaften als Einzelpersonen Mitglieder sind; und zweitens, daß von diesen Genossenschaften wiederum etwa 93,5% landwirtschaftliche Kreditgenossenschaften sind. Dies beweist aufs klarste, daß die Zentralbanken im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen Indiens eine sehr wichtige Rolle spielen.

Die Geschäftsführung einer Zentralbank ist nahezu ausnahmslos in Händen eines ehrenamtlichen Ausschusses oder Direktoriums. Die Ausschußmitglieder und Direktoren müssen nicht unbedingt banktechnische Vorbildung oder praktische Erfahrung in Finanzsachen haben. Man gibt sogar Leuten von örtlichem Einfluß, allgemeiner Befähigung und gesundem Menschenverstande den Vorzug. In dieser Beziehung bilden Zentralbanken den ausgesprochenen Gegensatz zu Bankgesellschaften auf Aktien, denen ein fachkundiger Geschäftsführer oder Direktor ihrem Wesen nach unentbehrlich ist, weil eben der Charakter ihrer Geschäfte von Grund aus verschieden ist. „Der Leiter einer Bankgesellschaft auf Aktien muß sich auf Handel und Finanz verstehen, gründliche Kenntnisse der Handelsgesetze und Börsenpraxis haben, Bürgschafts- und Geldangelegenheiten sachverständig erledigen können, gute Menschenkenntnis besitzen und in seinen Geschäften die richtige Auswahl treffen können. Ein Genossenschaftsbankier hingegen braucht nur allgemein etwas von Geldsätzen zu verstehen und sich mit seinen eigenen nur darauf einzurichten, daß der nötige Gewinnüberschuß erzielt wird, um den Bankbetrieb regelrecht durchführen zu können; er muß imstande sein, die wahrscheinlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft im voraus zu bestimmen, muß sorgfältig Rechnung führen und darauf achten, daß das arbeitende Kapital richtig angelegt ist und immer genügend flüssige Mittel zur Verfügung stehen. Für die Auswahl seiner Geschäfte benötigt er nur wenig Scharfsinn, und bei der Abschätzung der Kreditwürdigkeit stützt er sich in der Hauptsache entweder auf die Vereinsberichte oder auf die Auskünfte der Vorsteher, die dazu weniger geschäftliche Ausbildung als örtliche Erfahrung und gesunden Menschenverstand nötig haben“[12]).

[12]) Report of the Committee on Cooperation. 1915. § 110: „A

Die allgemeine Betriebsleitung ist Sache des geschäftsführenden Ausschusses oder Direktoriums. Die dringenden laufenden Arbeiten werden einem ihm unterstellten Unterausschuß anvertraut. Wenn die laufende Arbeit lediglich Sache der Routine ist, wird sie gewöhnlich durch den Vorsitzenden, den Schriftführer oder den Geschäftsführer erledigt. Direktorialsitzungen finden in der Regel allmonatlich statt. Die Mitarbeit der Direktoren ist ehrenamtlich, doch abgesehen von ihrer allgemeinen Aufgabe als Direktoren erwartet man von ihnen, daß sie mithelfen, die Rechtssicherheit der Genossenschaften zu überwachen, und ihren persönlichen Einfluß an Ort und Stelle ausüben, um Depositen zu bekommen. Zu diesem Zwecke wird der Arbeitsbereich einer Bank mitunter in bestimmte Bezirke eingeteilt, die jeweils einem Vorsteher zugewiesen werden. In einigen Banken stellt man zur Unterstützung der Vorsteher besoldete Geschäftsführer und Assistenten an. Auch gibt es Gruppen kleinerer Genossenschaften, die besoldete Schriftführer unterhalten, die für die zugehörigen Genossenschaften die Bücher führen und überhaupt die Verbindung mit der Zentralgenossenschaft aufrechterhalten. Diesen besoldeten Beamten ist es aufs strengste untersagt, von sich aus irgendwelche Kontrolle betreffs Verleihung von Darlehn auszuüben, oder sich um ihre Einziehung oder Saldierung zu kümmern. Außerdem werden Aufsichtsbeamte damit beauftragt, wenigstens einmal im Monat die angegliederten Genossenschaften zu inspizieren und sie in allen Genossenschaftsangelegenheiten zu instruieren.

Joint Stock Banker must understand trade and finance, possess a thourough knowledge of commercial law and stock exchange practice, be competent to deal with bailment and monetary business. A Cooperative Banker, on the other hand, needs only to have a general understanding of money rates and to fix his own rates so as to produce the margin of profit required to carry on the Bank on sound lines; he should be able to forecast probable receipts and demands from societies, to maintain careful accounts, and to see that his working capital is regularly employed and that sufficient fluid resource is always kept available. He needs to exercise very little discrimination in the selection of business, and in the important work of assessing credit reliance is placed either on the reports of the Unions or on information supplied by Directors who for this purpose need not so much business training as local knowledge and common sense."

Die Finanztätigkeit einer Zentralbank steht großenteils im Mittelpunkt ihres Wirkungskreises. Diese Tätigkeit ist von zweierlei Art[13]): 1. Ausgleichung der Genossenschaftsfonds und 2. Kapitalbeschaffung. Zwischen den Zentralbanken Europas und Indiens besteht hauptsächlich ein Unterschied, nämlich, daß in Europa die Zentralbanken ihre Hauptaufgabe darin sehen, die Fonds auszugleichen, das heißt, wann und wo sich ein Ueberschuß ergibt, die Gelder zu vereinnahmen und sie entsprechend auszuteilen, wann und wo ein Defizit entsteht; während sie in Indien das Hauptaugenmerk darauf richten, fremdes Kapital für die Genossenschaftsbewegung heranzuziehen. Ein weiterer Unterschied besteht inbezug auf die Größe des Gebietes, das die Zentralbanken in Indien bezw. in Europa zu versorgen haben. In Indien sind sie im allgemeinen für kleinere Verwaltungsgebiete wie Distrikte oder Teile von Distrikten bestimmt, während in einem Lande wie Deutschland eine Zentralbank in der Regel einen ganzen Staat versieht. Freilich ist dabei zu berücksichtigen, daß ein Distrikt in Indien, wenn er auch zu den kleineren Verwaltungseinheiten gehört, doch ein sehr ausgedehntes Gebiet umfaßt, dessen Versorgung noch durch den Mangel an ausreichenden Verkehrsmitteln erschwert wird.

Die Zentralbanken verfügen hauptsächlich über vier Kapitalquellen:

1. Anleihen,
2. Geschäftsanteile,
3. Depositen und
4. Reservefonds.

Von diesen machen die Depositen den weitaus größten Posten aus.

Die Anleihen einer Zentralbank stammen aus 1. sonstigen Banken, 2. anderen Zentralbanken und 3. Provinzialgenossenschaftsbanken. Am stärksten ist die Beteiligung der Provinzialgenossenschaftsbank, welche sozusagen die Zentralbank für eine ganze Provinz ist. Unter den sonstigen Banken, bei denen Anleihen erhältlich sind, verstehen wir die Bankgesellschaften auf Aktien, wie etwa die Reichsbank (Imperial-Bank), die die Geldangelegenheiten der Regierung besorgt, und die gewöhnlichen Handelsbanken. An-

[13]) V. G. Kale. „Indian Economics". Vol. II. p. 637.

leihen bei der Reichsbank erfolgen im allgemeinen in Form eines Barkredits zu mäßigen Zinsen, die den üblichen Bankzinsen in einigen Provinzen nahe kommen. Die gewöhnlichen Handelsbanken geben ihre Vorschüsse in Gestalt von Darlehen oder Barkrediten, das letzte häufiger[14]).

Die Geschäftsanteile einer Zentralbank werden von Einzelpersonen oder Genossenschaften gezeichnet. In Banken mit gemischter Kundschaft, d. h. zu deren Teilhabern sowohl Einzelpersonen wie Genossenschaften gehören, ist es üblich, Einzelpersonen Vorzugsanteile zu geben, um soviel wie möglich Kapital von außen heranzuziehen. Der Nennwert der einzelnen Anteile bewegt sich zwischen zehn und fünfhundert Rupien. Der gesetzlich zulässige Höchstbetrag, den eine Einzelperson an Geschäftsanteilen einer Zentralbank haben darf, ist auf insgesamt tausend Rupien festgesetzt oder auf ein Fünftel sämtlicher Geschäftsanteile, soweit dies weniger ausmacht[15]).

Die Zentralbanken empfangen Depositen entweder von angegliederten Genossenschaften oder von einzelnen Geldhabern, die gewöhnlich dem sogenannten Mittelstande angehören. Die Depositen der angeschlossenen Genossenschaften lassen sich allgemein in drei Klassen einteilen: 1. Einlagen von Geldern, die sie über den gewöhnlichen Bedarf hinaus aufgenommen haben und den Zentralbanken übergeben; 2. kleinere Beträge, die kurzfristig deponiert werden, und 3. Reservefonds, die in einigen Provinzen zwangsmäßig bei Zentralbanken deponiert werden müssen, soweit es nicht zur Geschäftspraxis gehört. Die Depositen der einzelnen Geldhaber stammen von Angehörigen der Berufsstände, wie Anwälten, Lehrern, Aerzten, Gutsbesitzern und Geschäftsleuten[16]).

Für den Reservefonds einer Zentralbank gelten, ebenso wie bei einer Genossenschaft, die Bestimmungen im § 33 des Genossenschaftsgesetzes von 1912[17]). Zufolge diesem Paragraphen hat die Zentralbank, wie die Genossenschaft mit beschränkter Haftung, in jedem Jahre wenigstens ein Viertel des Reingewinns auf Reservefonds zu überweisen. Dieser Re-

[14]) Report of the Committee on Cooperation. 1915. §§ 133/35.
[15]) Ebenda §§ 116/120.
[16]) Ebenda §§ 124/125.
[17]) Cooperative Societies Act. 1912. § 33.

servefonds kann in Bargeld oder in leicht realisierbaren Werten vorhanden sein, kann aber auch im Geschäftsbereich der Genossenschaft als Betriebskapital oder in irgend einer anderen geeigneten Form angelegt werden. Der Hauptgrund, weswegen man in Zentralbanken einen Reservefonds unterhält, ist, um in Krisenzeiten mit einer Kapitalquelle versehen zu sein. Man unterhält also eine tote Reserve. Die Erfahrungen mit Zentralbanken sind jedoch in Indien noch so dürftig, daß die Unterlagen nicht ausreichen, um festzustellen, mit welchem Mindestmaß an Reserven man auskommen kann[18]). Außer zur Reservefondsbildung verwendet man die Gewinne der Zentralbanken dazu, bestimmte Spezialfonds, u. zw. gewöhnlich folgender Art zu schaffen: 1. einen Dividendenausgleichsfonds; 2. einen Eventualfonds zur Deckung fauler Debets und 3. einen Baufonds.

Die Zinsen, die von Zentralbanken für Darlehn an angegliederte Genossenschaften berechnet werden, sind natürlich niedriger, als die für die Kundschaft aus anderen Ständen. Der übliche Zinsfuß für Einlagen bezw. ausgeliehenes Geld bewegt sich zwischen 2 und 9% bezw. 7 und 12%[19]). Wie wir sehen, ist der Zinsfuß hoch genug angesetzt, um eine Spannweite zwischen dem Zinsfuß, zu dem Geld aufgenommen bezw. zu dem es ausgeliehen wird, zu lassen. Dieser Gewinnüberschuß ist nötig, um die hohen Einrichtungsspesen und andere Ausgaben zu bestreiten sowie zur Bildung des Reserverfonds und der verschiedenen anderen Fonds, von denen die Rede war. In den Einrichtungsspesen sind in vielen Fällen die Kosten für die Ueberwachung und Inspektion der angeschlossenen Genossenschaften mit enthalten.

Es kennzeichnet die Entwicklung des Genossenschaftswesens in Indien, daß sich in jeder Provinz eine Zentralgenossenschaftsorganisation gebildet hat. Bis jetzt gibt es in ganz Indien acht Provinzialgenossenschaftsbanken, in jeder der nachstehend bezeichneten Provinzen eine: Madras, Bombay, Bengalen, Bihar und Orissa, Punjab, Burma, Zentralprovinzen und Berar und Assam. Obschon solche Gründungen im großen und ganzen das Ergebnis reiflicher Ueber-

[18]) Report of the Committee on Cooperation. 1915. § 153.
[19]) Statistical Statements of Cooperative Movement in India. 1928/29. p. 11.

legung zu sein pflegen, scheinen sie doch in einigen Fällen ihre Entstehung einem Zufall zu verdanken. Ursprünglich wurden sie für den Bedarf einzelner Genossenschaften in bestimmten Gegenden und für bestimmte Berufsstände geschaffen, haben sich aber nach und nach den veränderten Zeitverhältnissen angepaßt, sodaß sie es, wenn auch nicht zugestandenermaßen, so doch tatsächlich zu ihrer Stellung als Provinzialbank brachten. Die Upper Burma Central Bank in Burma z. B. versorgte — und versorgt noch heute — einen so großen Teil der ganzen Provinz, daß sie sich dem Charakter nach wohl kaum von einer Provinzialbank unterscheidet. Die Central Urban Bank in Madras nahm die Ueberschüsse der Distriktsbanken entgegen bezw. lieh ihnen derartig viel Geld, daß sie von Anfang an zur eigentlichen Provinzialbank der Präsidentschaft wurde. In den Zentralprovinzen und in Bihar und Orissa wurden die Provinzialbanken eigens zu dem Zwecke gegründet, um den Zentralbanken in ihren Revieren mit Barkrediten und Gelddarlehn auszuhelfen bezw. um in flauen Geschäftszeiten ihr überschüssiges Kapital aufzunehmen und anzulegen. Die „Bombay Central Cooperative Bank" ist unter den Provinzialbanken ein Beispiel für sich. Die Grundlage, auf der sie sich aufbaut, ist kurz gesagt folgende: Die Bank gibt zunächst Geschäftsanteile bis zu einem Gesamtbetrage von 700 000 Rupien aus. Mit diesem Fonds als Kreditbasis kann sie Obligationen ausgeben, u. zw. bis zu einem Betrage, der das Dreifache des eingezahlten Kapitals nicht überschreitet, und zu 4% Zinsen. Dieser Zinssatz wird von der Provinzialregierung garantiert. Die Anteilsubskription erfolgt binnen sieben Tagen nach der Emittierung, und die Teilhaberzahl ist etwa tausend. Der Nennwert jedes Anteils ist fünfzig Rupien. Durch Depositen zu 4 oder 4½% wurde genügend Kapital aufgebracht, um den Bedarf der Bank zu decken. Die Bank darf ihre Darlehn an die Genossenschaften mit nicht mehr als 8% belasten und muß, was nach Abzug einer Geschäftsanteildividende von 6% und nach gebührender Berücksichtigung des Tilgungsfonds sonst noch vom Reingewinn verbleibt, zu einem Zinsenrabatt für die Genossenschaften verwenden, die bei ihr geborgt haben. Die Bank hat in dreierlei Hinsicht wertvolle Arbeit geleistet: erstens gewährte sie landwirtschaftlichen Genossenschaften langfristige Darlehn; zweitens hat sie ein großes Unterneh-

men für Zuckerrohranbau finanziert und drittens landwirtschaftlichen Genossenschaften in bestimmten Hungersnotrevieren kurzfristige Darlehn für den Einkauf von Futtermitteln verschafft[20]).

Die folgende Statistik zeigt, wie sich im Geschäftsjahr 1928/29 die Mitglieder nach Einzelpersonen und Genossenschaften auf die Provinzialbanken verteilen[21]):

Provinz	Mitglieder		
	Einzelpersonen	Genossenschaften	davon Landw. Kreditgenossenschaften *)
Madras	184	58	36
Bombay	738	1 375	1 329
Bengalen	—	163	113
Bihar & Orissa	26	78	71
Punjab	—	12 615	12 365
Burma	(nicht zu ermitteln)		
Zentralprovinzen u. Berar .	40	2 503	34
Assam	34	33	15
	1 022	16 825	13 963

*) Zentralkreditgenossenschaften wie landwirtschaftl. Kreditgenossenschaften

Um die Wirksamkeit der Provinzialbanken zu verstehen, empfiehlt es sich, die nachstehende Tabelle zu Rate zu ziehen, die uns zeigt, in welchem Umfange die Provinzialbanken im Geschäftsjahre 1928/29 Darlehn ausgaben[21]):

Provinz	Einzelpersonen	Genossenschaften
Madras	914 350 Rup.	5 623 290 Rup.
Bombay	17 125 000 „	9 550 443 „
Bengalen	——— „	20 949 859 „
Bihar & Orissa	194 449 „	3 026 189 „
Punjab	——— „	6 231 773 „
Burma	(nicht zu ermitteln)	
Zentralprovinzen u. Berar .	1 489 „	2 441 225 „
Assam	——— „	141 200 „
	18 235 288 Rup.	47 963 979 Rup.

[20]) J. L. Raina, „The Coperative Movement in India". pp. 48—50, 75, 115 & 122. R. B. Ewbank, „A Manual of Cooperative Societies". pp. 165 & 167.

[21]) Statistical Statements relating to Cooperative Movement. pp. 8 & 10.

Außer in Madras, Bombay, Bihar und Orissa, in beschränktem Maße auch in den Zentralprovinzen und Berar, handelt es sich um Darlehn an Genossenschaften. Nur in Bombay gingen die Darlehn größtenteils an Einzelmitglieder. Sollen Grundgenossenschaften Darlehn empfangen, so pflegt man sie mehr und mehr durch Zentralbanken vergeben zu lassen. Sonst würden die Provinzialbanken keine Gelegenheit haben, die Zentralbanken zu überwachen, und der eigentliche Zweck der Provinzialbanken, nämlich die Geschäftsstellen in der Provinz, die schon vorhanden sind, zusammen wirken zu lassen, würde nicht erreicht werden.

„Die Hauptaufgabe einer Provinzialbank sollte sein, die Finanzen der Zentralbanken in ordentlichen Zusammenhang zu bringen und zu überwachen, indem sie deren Ueberschüsse nutzbar macht und Defizite ausgleicht; auch, meinen wir, sollte jetzt und in künftigen Zeiten den Provinzialbanken verboten werden, ihre Gelder in anderen als in Geschäften der Genossenschaftsbewegung anzulegen, ausgenommen, soweit es sich als notwendig erweisen sollte, Sparfonds für kurze Zeit als Darlehn oder Einlagen in fremden Unternehmen zu verwenden[22]." An die Zentralbanken werden hauptsächlich zwei Anforderungen gestellt: 1. sie müssen in der Lage sein, bei einigen finanzkräftigen Banken kurzfristige Anleihen aufzunehmen, ein Bedürfnis, das sich am meisten in Zeiten des wirtschaftlichen Hochdrucks in Handel und Landwirtschaft fühlbar macht, wenn die landwirtschaftlichen Genossenschaften für ihren täglichen Bedarf auf die Hilfsmittel der Zentralbanken angewiesen sind; und 2. müssen sie hinreichend Gelegenheit haben, ihr überschüssiges Kapital anzulegen, um zu vermeiden, daß das Geld in flauen Zeiten, wenn in der Landwirtschaft nichts zu tun ist, womöglich nutzlos daliegt. Die Provinzialbank erweist sich inbezug auf diese beiden Anforderungen als große Hilfe für die Zentralbanken, ihre Haupttätigkeit besteht darin.

[22]) Report of the Committee on Cooperation. 1915. § 177: „The main business of a Provincial Bank schould be to coordinate and control the finances of Central Banks, utilising their surpluses and supplementing their deficiencies, and we think that, for the present and for some time to come Provincial Banks should be forbidden to embark in business outside the cooperative movement except in so far as it may be found necessary to lend or deposit spare funds for short periods in outside institutions.

Eine wichtige Frage wurde in Italien viel erörtert, nämlich, ob es ratsam wäre, die Zentralbanken zu Zweigstellen der Provinzialbank zu machen, sodaß sie vom Hauptquartier aus durch das Provinzialbankdirektorium überwacht und an Ort und Stelle von einem festangestellten, besoldeten Geschäftsführer geleitet würden. Man fragt sich, ob die Zentralbanken lauter örtliche Bankbildungen mit vollkommener Selbstverwaltung sein sollen, die sich unter einer Provinzialbank zum Bunde zusammenschließen oder einfache Zweiganstalten, die von oben her organisiert und überwacht werden. Stellt man die Frage in dieser Form, so macht die Antwort wenig Mühe, denn keine Institution, die nicht genügend Raum für örtliche Initiative und Selbstverwaltung läßt, kann im wahren Sinne des Wortes genossenschaftlich sein. Das Hauptargument dafür, sie zu Zweigstellen der Provinzialbanken zu machen, ist, sie würden infolge der vermehrten Bankerfahrung und -technik, die man zu ihrer Verfügung hielte, sowie infolge der stärkeren Konzentration des Kapitals an Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit gewinnen. Andererseits darf daran erinnert werden, daß darin gerade ein großer Vorteil der Zentralbanken mit ihren verschiedenartigen Geschäftszweigen und Dienststellen in der Provinz liegt, daß sie den gebildeten Ständen Gelegenheit bieten, sich in nützlicher Weise praktisch an der sozialen Arbeit zu beteiligen. Dieser Gesichtspunkt ist für die Genossenschaftsbewegung unter den gegenwärtigen Verhältnissen von einer Wichtigkeit, die schwerlich übertrieben werden kann. Wo eine Zentralbank von einem bezahlten Beamtenstab verwaltet wird, da wird es an dem nötigen Antrieb fehlen, örtlich die Initiative zu ergreifen und den Gemeinsinn zu pflegen. Womöglich wird auch, was man durch die Verwendung eines bezahlten Beamtenstabes an Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit gewinnt, vollkommen aufgehoben durch den Verlust an Energie und Verantwortlichkeitsgefühl, denn das pflegt die Folge zu sein, wenn man freiwillige und unentgeltliche Arbeit durch bezahlte ersetzt.

8. Kapitel.

Regierung und Genossenschaftsbewegung.

Wie verhält sich nun der Staat der Genossenschaftsbewegung gegenüber richtig? Diese Frage hat sowohl in Indien wie in den Ländern Europas zahlreiche Kontroversen hervorgerufen. In einer indischen Provinz hat ein Genossenschaftsregisterbeamter die Situation mit folgenden Worten wiedergegeben: „Soweit es den Staat und das Genossenschaftswesen betrifft, läßt sich, denke ich, eine wirklich geschickte Handhabung finden, wenn man sorgfältig den Trennungsstrich zieht zwischen reiner, schlichter Selbsthilfe und staatlich unterstützter Selbsthilfe. Diese Linie ist keineswegs starr und unveränderlich, sondern muß von Zeit zu Zeit zurück- oder vorverlegt werden[1])". In dieser Hinsicht gibt der Ausdruck „staatlich unterstützte Selbsthilfe" überhaupt die gegenwärtige Lage des Genossenschaftswesens zutreffend wieder. Der Unterschied zwischen dem einen oder anderen Land richtet sich oft danach, in welchem Maße staatlich unterstützte oder reine Selbsthilfe in der Genossenschaftsbewegung jeweils überwiegt. Wo dieser Strich zwischen den beiden zu ziehen ist, dürfte eines der schwierigsten Probleme für die praktische Verwaltungsarbeit in jedem Lande sein, wo es eine Genossenschaftsbewegung gibt. Sir Horace Plunkett hat bei denkwürdiger Gelegenheit einmal zum Ausdruck gebracht[2]): „Staatliche Unterstützung sollte als eine Art Vorschuß oder Nachschuß gegeben werden, um keinen Preis aber darf sie einen Ersatz für freiwillige Leistung bilden." Es war gelegentlich der Gründung des landwirtschaftlichen und technischen Unterrichtsdepartements in Irland, und zwar auf Antrag einer irischen Abordnung, die allgemein „The Recess Committee" genannt wird. Die landwirtschaftliche Genossenschaftsorganisation in Irland, eine unabhängige Körperschaft zur Förderung des landwirtschaftlichen

[1]) H. R. Crosthwaite, „Cooperative Conference, Central Provinces, Sept. 1913: „As far as the state and the cooperative movement are concerned, the true art of administration placing the line which is to seperate self-help pure and simple from state-aided self-help This line is by no means immutable but must from time to time be shifted backwards and forwards."

[2]) „State-assistance should be so given as to evoke and supplement, but on no account to provide a substitute for voluntary effort."

Genossenschaftswesens, bestand schon einige Zeit, und es galt, die Frage nach dem richtigen Verhältnis zwischen ihr und dem neuen Departement zu entscheiden. Der Antrag, der schließlich Annahme fand, war, daß die Regierungsbeihilfe zur Ausbildung des Volkes für den landwirtschaftlichen Beruf und in den Prinzipien und Methoden des Genossenschaftswesens gewährt werden sollte; aber wenn man mit der Ausbildung fertig wäre und die Geschäftstätigkeit der Bewegung einsetzte, sollte die Regierungsbeihilfe aufhören. Es sei Sache der Regierung, das Volk für solche Berufe vorzubereiten, aber nicht, das Geschäft wirklich zu betreiben. Das ist es, was Sir Horace Plunkett meint, und als allgemeine Behauptung dürfte es die richtige Auffassung von dem Verhältnis zwischen Staat und Genossenschaftswesen sein.

Ganz anders als in den Ländern Europas kam in Indien die treibende Kraft von seiten der Regierung; Voreingenommenheit bestand hauptsächlich in den Kreisen der Geldverleiher, die ihre Geschäfte bedroht fühlten, weniger bei der Bauernschaft selbst, zu deren Besten die Genossenschaftsidee eingeführt wurde. Die indische Regierung identifiziert sich daher aufs engste mit der Genossenschaftsbewegung. Wie sich ein Mitarbeiter vom „Bulletin of the International Agricultural Institute" ausdrückt, „veranschaulicht der Fortschritt der Genossenschaftsbewegung in Indien weit mehr die tatsächlich erteilte Staatshilfe als die organisierte Selbsthilfe"[3]). Das Problem für Indien besteht also darin, die Macht, die bis dahin in der Organisation, Handhabung und Ueberwachung der Genossenschaften vom Staate ausgeübt wurde, Schritt für Schritt auf die unabhängigen Zentralgenossenschaften übergehen zu lassen. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen kann ein bedeutend weniger strenges Maß von Buchkontrolle vorderhand nicht in Frage kommen; aber darüber ist man sich einig, daß der Initiative und Selbstkontrolle des Volkes viel mehr Freiheit eingeräumt werden muß.

Indessen hat die staatliche Einmischung einige Nachteile. Es versteht sich von selbst, daß staatliche Beihilfe, für so

[3]) International Institute of Agriculture, Bulletin; 1911. Nov.-Dez. p. 207: „The progress of cooperative societies in India has been an illustration of state-aid effectively administered rather than of organized self-help."

notwendig und unvermeidlich man sie unter gewissen Umständen halten mag, doch kein Faktor ist, der im allgemeinen an und für sich wünschenswert ist. Mr. Wolff erörtert in seinem bereits genannten Buch „Peoples' Banks" ziemlich ausführlich die Folgen staatlicher Hilfe im Genossenschaftswesen und ist im großen und ganzen entschieden geneigt, die staatliche Einmischung auf das Mindestmaß zu beschränken. Seine Ansichten über die Nachteile der staatlichen Einmischung mögen wie folgt zusammengefaßt werden: Nachteile ergeben sich[4]), erstens, wenn der Staat aktive Propaganda dafür treibt, zweitens, wenn der Staat finanzielle Beihilfe leistet, und drittens, wenn der Staat die Genossenschaften inspiziert und kontrolliert. Eine Erörterung dieser Punkte erübrigt sich.

Die Einstellung der indischen Regierung ist in ihrer Beschlußfassung von 1914 mit folgenden Worten niedergelegt[5]): „So sehr in den europäischen Ländern hinsichtlich der Regierungsbeihilfe Beschränkungen am Platze sein mögen (und in keinem Lande ist die Bewegung gänzlich unabhängig von der Hilfe der Regierung), so sicher ist es, daß in Indien ohne die Initiative und Hilfe der Regierung ein Genossenschaftswesen noch unbekannt sein würde. Nur die Regierung war in der Lage, für die nötige Erfahrung und Organisation zu sorgen, um das Werk in die Wege zu leiten; und nur die Regierung war im Verein mit der Bewegung imstande, das nötige Vertrauen der Außenstehenden zu gewinnen, um ihm Bestand zu verleihen. Die Registerbeamten sind und sollen nicht lediglich registrierende Beamte sein; man erwartet von

---

[4]) H. W. Wolff, „Peoples' Banks". Chapter IX.

[5]) Resolution of the Government of India, June 17, 1914. § 2: „Whatever limitations may be suitable as regards the assistance of Government in European countries (and in no country is the movement entirely independent of Government aid), it is certain that in India without the initiative and help from Government cooperation would still be unknown. Government alone was in a position to supply the knowledge and organization necessary to start the work, and Government alone is able by its association with the movement to create the outside confidence necessary to give it stability. Registrars are not, and are not intended to be merely registering officers; they are also expected to provide supervision, assistance, counsel and control. It is not to be imagined that societies will become perfect models of cooperation on formation, and it is necessary that Government, through its own and the societies staff, should

ihnen, daß sie außerdem noch für Aufsicht, Beistand, Beratung und Kontrolle sorgen. Es ist nicht denkbar, daß sich die Genossenschaften von vornherein als musterhafte genossenschaftliche Gebilde herausstellen, die Regierung muß also noch lange, nachdem sie registriert wurden, ihre genossenschaftliche Ausbildung sowohl durch den eigenen wie durch den Beamtenstab der Genossenschaften fortsetzen lassen. Wofern eine Genossenschaft nicht wie dem Namen so auch der Sache nach genossenschaftlich ist, — und sie kann es nur sein, wenn alle ihre Mitglieder mit den hauptsächlichen Prinzipien vertraut sind —, so begeht sie einen Betrug sowohl an ihren Mitgliedern wie am Publikum. Die Tatsache ferner, daß die Genossenschaften, obzwar ursprünglich selbständig und sich selbst bestimmend, der Aufsicht von Regierungsbeamten unterstellt sind, hat den wichtigen Erfolg gehabt, daß das Vertrauen des Publikums gewonnen wurde; und die Wohltaten, die dem Lande daraus erwachsen, rechtfertigen voll und ganz die Ausgabe öffentlicher Gelder für offizielle Beaufsichtigung. Indem sie die Regierungsbeamten in wirtschaftlichen Angelegenheiten mit dem Volke in enge Berührung bringt, sorgt die Genossenschaftsbewegung endlich dafür, diese näheren Beziehungen, die zu pflegen überaus wünschenswert ist, auch in anderer Hinsicht zu entwickeln."

Es muß hervorgehoben werden, daß die vorstehende Darlegung, wiewohl zutreffend für die Zeit, in der sie geschrieben wurde, heutzutage nicht die Politik der Regierung repräsentiert. Seit der obige Beschluß herausgegeben wurde, haben in vieler Beziehung wichtige Veränderungen stattge-

---

continue their cooperative education long after they are registered. Unless a society is cooperative in fact as well as in name — and it can only be so if all its membres understand the main principles — it is a fraud on its members and on the public. The fact, too, that societies, though primarily self-contained and self-governed, are subject to supervision by Government officers has an important effect in attracting public confidence, and the benefits thus accruing to the country at large fully justify the expenditure of public money on official supervision. Lastly, the cooperative movement, by bringing the officers of Government into close touch with the poeple in economic matters, provides opportunities for developing those closer relations in other respects which it is so desirable to foster."

funden. Erstens ist das Genossenschaftswesen nach dem neuen Regierungsplan den Provinzen übertragen worden und wird notwendigerweise von der öffentlichen Meinung in weit größerem Ausmaße beeinflußt, als in der gesetzgebenden Körperschaft zum Ausdruck kommt[6]). Zweitens haben sich bei den Genossenschaftsbeamten im Laufe von zehn Jahren die Ansichten wesentlich geändert. Die feste Uebertragung von Aufgaben der Organisation und Beaufsichtigung auf örtliche Vereine und ehrenamtliche Registerassistenten ist ein nunmehr in den Genossenschaftsdepartements anerkanntes Verfahren; jedenfalls in einigen Provinzen hat man in dieser Beziehung große Fortschritte gemacht. Zweifellos ist es notwendig, den Uebergang zu nichtamtlichen Vertretungen zu beschleunigen. Einerseits würde es die Regierung sehr vieler administrativer und finanzieller Lasten entheben, die bis jetzt von ihr getragen werden. Andererseits würde es mit dazu beitragen, beim Publikum das Interesse für das Genossenschaftswesen wachzuhalten, und mehr aktive Unterstützung von seiten der Nichtbeamteten einbringen, wenn die umständliche offizielle Kontrolle beseitigt würde. Die eine Schwierigkeit aber, die sich gegenwärtig in den Weg stellt, muß klar erkannt werden. In sehr wenigen Provinzen war bisher eine Möglichkeit vorhanden, nichtamtliche zentrale Organisationen zu schaffen, die über ausreichende Mittel und genug Antriebskraft verfügten, um die Genossenschaften wie in anderen Ländern aufzuziehen und zu beaufsichtigen. Die örtlichen Genossenschaften befinden sich zur Zeit noch so sehr im Stadium des Experiments, daß sie die Last einer stark zunehmenden Verantwortlichkeit schwerlich zu tragen vermögen. Man könnte sich für Indien nichts Besseres denken, als eine unabhängige Organisation für Entwicklung des Genossenschaftswesens, aber der Weg dahin müßte erst geebnet werden, indem man das Interesse und das Gewissen des Publikums energischer aufrüttelt, als es offenbar bisher geschehen ist. In einer Hinsicht freilich müßte die Uebertragung der Kontrolle notgedrungenerweise langsam vor sich gehen. Solange die Genossenschaftsbewegung in Indien vorwiegend eine Kreditbewegung bleibt, wird die gegenwärtige Verbindung mit der Regierung für sie eine unermeßliche

[6]) Report of the Royal Commission on Agriculture in India. p. 445.

Kraftquelle sein. Es ist nicht zu leugnen, daß die genossenschaftliche Kreditbewegung das Vertrauen, das sie dem Publikum einflößt und aus dem sie ihrerseits ihre Hilfsmittel bezieht, vielfach ihrer engen Beziehung zur Regierung verdankt[7]).

Die Beziehungen zwischen Regierung und Genossenschaften können unter fünf Titel gebracht werden:

1. Finanzielle Unterstützung,
2. Kontrolle und Buchrevision,
3. Verleihung bestimmter Sonderprivilegien,
4. Propaganda,
5. amtliche Unterstützung von seiten der technischen Regierungsdepartements.

Finanzielle Unterstützung, in des Wortes allgemeiner Bedeutung, wurde von der Regierung in dreierlei Gestalt geboten: 1. als erste Vorschüsse, um neue Genossenschaften gründen zu helfen; 2. (in einer Provinz) als Garantiezinsen auf Obligationen, die von der Provinzialgenossenschaftsbank ausgegeben wurden, und 3. (während des Krieges) als Sondervorschüsse, um in zwei Provinzen den Genossenschaften aufzuhelfen. Was Nr. 1 betrifft, wurde das Genossenschaftsgesetz, als es im Jahre 1904 durchkam, von einem Rundschreiben der Regierung begleitet[8]), das die Provinzialregierungen ermächtigte, jede ländliche Genossenschaft bis zu einem Betrage von nicht über 2 000 Rupien zu bevorschussen (soweit das von den Mitgliedern selbst aufgebrachte Kapital dabei nicht überschreitten wurde); die Summe drei Jahre zinslos zu überlassen und sie danach in zehn Jahresraten mit 4% Zinsen wieder einzuziehen. Der Vorschuß wurde nur in geringem Ausmaße gewährt. Die Regierung ist von Anfang an in der Gewährung finanzieller Unterstützung an solche Genossenschaften, die möglicherweise ohne sie auskommen konnten, zurückhaltend gewesen. In der jüngsten Zeit besteht die Tendenz, weniger denn je von der Einrichtung der finanziellen Unterstützung Gebrauch zu machen. Und in der Tat hat die Regierung nur in solchen Fällen Unterstützung bewilligt, wenn in besonders abgelegenen Gemeinden, wie unter ärmeren Kasten und einheimischen

[7]) H. W. Wolff, „Cooperation in India". p. 287.

[8]) Government of India, Department of Revenue and Agriculture Resolution. Dated 29th April 1904. § 26.

Bergvölkern, neue Genossenschaften gegründet werden sollten. Genossenschaften haben des öfteren stark dazu beigetragen, diese Klassen sittlich zu heben, und bei solchen Gelegenheiten hat man die üblichen Einwände gegen geldliche Unterstützung mit Recht fallen lassen[9].

Die zweite Art Regierungsbeihilfe, nämlich Garantiezinsen auf Obligationen, kommt nur in der Provinz Bombay häufig vor. Die im Jahre 1911 gegründete Zentralgenossenschaftsbank in Bombay wurde vom Staatssekretär autorisiert, Obligationen auszugeben, die im Jahre 6% Zinsen trugen. Die Zinsen wurden vom Staatssekretär für Indien gegen Sicherheit auf Grund der provinzialen Einkünfte garantiert. Nebenher ging ein detailliertes Abkommen mit der Bank, das sie anhielt, soweit als möglich den genossenschaftlichen Charakter ihrer Geschäfte zu wahren. Die Garantie der Regierung hat der Bank dazu verholfen, Anleihen zu niedri geren Sätzen zu bekommen, als wenn sie sie ohne deren Hilfe auf dem Markt hätte aufnehmen müssen. Diese Praxis wurde jedoch bei Provinzialbanken, die in anderen Provinzen errichtet wurden, nicht befolgt[10]).

Die dritte Art Regierungsbeihilfe, nämlich Sondervorschüsse, war nur als Maßnahme gegenüber den besonderen Verhältnissen. die durch den Krieg hervorgerufen wurden, gedacht. In einigen Provinzen hörte man auf, Depositen einzulegen, und es gab Verzug bei der Rückerstattung der Darlehn. Insgesamt gewährte die Regierung an Kriegsvorschüssen einen Betrag von 500 000 Rupien.

Kontrolle und Buchrevision. Die bedeutendste Leistung der Regierung für die Genossenschaftsbewegung in Indien betrifft die Kontrolle der Genossenschaften. Das Wort „Kontrolle" meint insgesamt drei verschiedene Tätigkeiten: Aufsicht, Buchrevision und Inspektion. Diese Verfahren greifen beträchtlich ineinander über; nichtsdestoweniger soll eine einigermaßen klare Unterscheidungslinie zwischen ihnen gezogen werden. Aufsicht, obzwar sie in gewissem Sinne Buchrevision wie Inspektion mit einbegreift, unterscheidet sich jedoch darin von ihnen, daß sie die Verpflichtung enthält, nicht nur Irrtümer aufzudecken, anzumahnen und Verfehlungen zu rügen, sondern überdies die Mitglieder

[9]) Report of the Royal Commission on Agriculture in India.
[10]) R. B. Ewbank, „A Manual for Cooperative Societies". p. 162.

in den richtigen Prinzipien des Genossenschaftswesens zu unterweisen, neue Genossenschaften zu gründen und die bestehenden zu konsolidieren. Sie ist weit mehr als ein formales Verfahren, das nach festen Regeln durchgeführt wird. Es sei darauf aufmerksam gemacht, daß sich weder im Gesetz von 1904 noch in dem von 1912 eine spezifische Verordnung findet, die von Aufsicht handelt. Man hat sie ausgelassen als eine der mit einbegriffenen formlosen Verpflichtungen, die den Organisatoren und Beamten der Genossenschaften obliegen. Andererseits sind sowohl Buchrevision wie Inspektion im Genossenschaftsgesetz von 1912 genau festgelegt[11]). „Der Registerbeamte oder eine durch allgemeinen oder besonderen Auftrag von ihm dazu bevollmächtigte Person soll die Bücher jeder eingetragenen Genossenschaft wenigstens einmal im Jahre revidieren." Und Abschnitt 35 und 36[12]) bestimmen, daß der Registerbeamte entweder aus eigenem Antriebe oder auf Verlangen einer entsprechenden Anzahl Teilhaber eine Untersuchung über „Stand, Arbeit und finanzielle Lage einer eingetragenen Genossenschaft" anstellen muß, und ferner, daß er auf Ersuchen eines Gläubigers einer eingetragenen Genossenschaft die Bücher der Genossenschaft zu inspizieren oder jemand damit zu beauftragen hat. Um eine Vermehrung der Unterscheidungen zu vermeiden, wird der im vorhergehenden Satz benutzte Ausdruck „Untersuchung" fallen gelassen und in der nachfolgenden Erörterung beides mit dem Ausdruck „Inspektion" bezeichnet werden. Der Hauptunterschied zwischen Buchrevision und Inspektion ist der, daß die erste sich periodisch ereignet, während die letzte vielmehr eine gelegentliche Maßnahme etwas spezieller Natur ist.

Die Buchrevision umfaßt hauptsächlich zwei Dinge:

---

[11]) Section 17: „The Registrar shall audit or cause to be audited by some person authorised by him by general or special order in writing in this behalf the accounts of every registered society once at least in every year."

[12]) Section 35 & 36: „The Registrar may of his own motion and shall on the request of the Collector, or on the application of a majority of the committee, or of not less than one-third of the members, hold an inquiry or direct some person authorised by him by order in writing in this behalf to hold an inquiry into the constitution, working and financial condition of a registered society." // „The Registrar shall, on the application of a creditor of a registered society, inspect or direct some person authorised by him by order in writing in this behalf to inspect the books of the society."

1. eine Prüfung der Bücher, Register und Rechnungen jeder Genossenschaft, unter besonderer Berücksichtigung überfälliger Schulden, und 2. eine Veranschlagung der Aktiva und Passiva der Genossenschaft. Aber die Aufgabe eines Revisors geht, wohlverstanden, bisweilen über diese Begriffsbestimmung hinaus. Es würde zum Beispiel mit zu seinem Obliegenheiten gehören, darauf zu achten, ob die Richtlinien und Statuten befolgt werden, ob die Anleihen zweckentsprechend gemacht werden, und im allgemeinen, ob die Genossenschaft nach gesunden Grundsätzen arbeitet. Die Inspektion besteht praktisch in der gleichen Art des Verfahrens, aber sie findet lediglich auf Ersuchen eines Gläubigers der Genossenschaft statt, oder auch, wenn vom Distriktssteuereinnehmer, von der Majorität des geschäftsführenden Ausschusses oder von einem Drittel der Mitglieder eine Untersuchung verlangt wird. Die Aufsicht enthält viel mehr erzieherische Bestandteile, als Revision und Inspektion. Sie ist keine kritische, kaltblütige Prüfung wie die beiden letzten, sondern vielmehr darauf bedacht, der Genossenschaft zu einer größeren Entfaltung ihrer Wirksamkeit zu verhelfen, als sie lediglich davon zu überzeugen, daß sie im Wege irrte. Ein Punkt, in dem diese drei Verfahren wesentlich voneinander abweichen, ist der Zeitraum, in dem sie stattfinden. Die Aufsicht ist eine dauernde, die Revision periodisch und die Inspektion gelegentlich[13]).

Verleihung bestimmter Sonderprivilegien. Die Sondervorrechte, welche die Genossenschaften genießen, sind entweder fiskalische oder gerichtliche. Die hauptsächlichsten fiskalischen Vorrechte, die den Genossenschaften in Indien erteilt werden, sind im Abschnitt 28 des Genossenschaftsgesetzes von 1912 auseinandergesetzt. Es ermächtigt den Generalgouverneur im Kabinettsrat, soweit es sich um eine eingetragene Genossenschaft oder um eine Klasse eingetragener Genossenschaften handelt[14]),

a) die zu zahlende Einkommensteuer, unter Berücksichtigung des Gewinns der Genossenschaft oder der Dividende oder anderer Zahlungen, die die Mitglieder auf Rechnung des Gewinns zu erhalten haben, zu ermäßigen;

b) allen Genossenschaften mit einem arbeitenden Kapital

[13]) R. B. Ewbank, „A Manual for Cooperative Societies". p. 339/42.
[14]) H. L. Kaji, „Primer of Cooperation". p. 39.

von weniger als 50 000 Rupien kostenfreie Buchrevision zu gewähren;

c) die Stempelsteuer, mit welcher die von der Genossenschaft ausgefertigten amtlichen Dokumente belastet werden, und

d) sonstige Gebühren, die nach dem Gesetz für Eintragungen zu entrichten sind, zu erlassen. — Außerdem wird den Genossenschaften in einigen Fällen gestattet, ihre Geldüberweisungen durch die Staatsschatzkammer zu bewirken; auch kann die Regierung, um die Unkosten für die Genossenschaftszeitschriften zu bestreiten, sich bereit erklären, eine bestimmte Anzahl Exemplare abzunehmen. In Uebereinstimmung mit der englischen Praxis werden Werks-, Verbrauchs- und Unterstützungsgenossenschaften von bestimmten fiskalischen Forderungen befreit.

Die gerichtlichen Privilegien, welche die Genossenschaften zur Zeit genießen, sind folgende[15]):

a) Anteil oder Zinsen vom Genossenschaftskapital dürfen einem Mitgliede nicht auf Grund einer Gerichtsentscheidung bezüglich Schulden, die das betreffende Mitglied gemacht hat, beschlagnahmt und veräußert werden.

b) Außer wenn frühere Ansprüche der Regierung oder des Pachtherrn vorliegen, soll die Genossenschaft das Recht haben, ausstehende Forderungen gegen Mitglieder oder gewesene Mitglieder v o r anderen Gläubigern geltend zu machen, und zwar, (1) wenn dieselben eine Lieferung von Saatgut oder Dünger oder ein Darlehn zur Beschaffung von Saatgut oder Dünger betreffen, durch jederzeitigen Anspruch auf das Getreide oder sonstwelchen Bodenertrag des Betreffenden innerhalb achtzehn Monaten ab Datum der Lieferung bezw. des Darlehns; und (2) wenn sich dieselben auf Lieferungen von Vieh, Futtermitteln, Gerätschaften, Maschinen oder Rohmaterialien beziehen, oder auf ein Darlehn zwecks Einkauf dieser Gegenstände, — durch Anspruch auf die solchermaßen gelieferten oder mit Hilfe eines solchen Darlehns eingekauften Gegenstände sowie auf alle aus so gelieferten bezw. eingekauften Rohmaterialien hergestellten Artikel.

c) Eine Genossenschaft darf den Anteil, die Depositen oder Dividenden eines Mitgliedes oder gewesenen Mitgliedes

---

[15]) The Cooperative Societies Act. Act. II. of 1912. Sections 18/19.

sperren und alle auf einem dieser Konten bei der Genossenschaft stehenden Gelder gegen seine Schulden bei der Genossenschaft verrechnen.

Propaganda. Die Regierung hat sich zu diesem Thema wiederholt geäußert, aber nirgends so klar, wie in ihrer Beschlußfassung von 1914. Sie gibt ihren Beamten darin folgenden Rat[16]): „Ohne irgendwie aktive Propaganda zu treiben, sollte er sich persönlich, und nicht durch seine Untergebenen, über den Frotschritt der Bewegung in seinem Distrikt auf dem laufenden halten; denen, die sich zu Genossenschaften zusammengeschlossen haben, sollte er Mut machen und helfen; das Interesse und die Unterstützung einflußreicher und vermögender Leute zu gewinnen suchen und solchen, die der Wohltaten des Genossenschaftswesens teilhaftig werden möchten, mit Rat zur Seite stehen. Darin liegt keineswegs eine Veramtlichung des Genossenschaftswesens, noch beeinträchtigt es den wesentlichen Grundsatz dieser Bewegung, daß sie, um Erfolg haben zu können, populär sein muß. Vielmehr wird sie bei solcher Art Ermutigung und Anleitung an Macht gewinnen, denn in je innigerer Berührung der Distriktsbeamte mit den Genossenschaften steht, umso sicherer wird er wertvolle neue Mitarbeiter an die Hand bekommen, die ihn bei seiner täglichen Arbeit unterstützen." Also keine aktive Einmischung, die nur die freie Entfaltung hemmt, noch unangebrachte Gönnerschaft, welche Stellenjäger dazu verleitet, als glühende Genossenschaftler nur ihr persönliches Fortkommen zu suchen, sondern behutsames, reiflich überlegtes Wohlwollen sollte die Haltung sein, die der Distriktsbeamte der Genossenschaftsbewegung gegenüber einzunehmen hat.

[16]) „Resolution on Cooperation". Government of India. 17. June 1914: „Without in any way becoming an active propagandist he should, personally and not through his subordinates, make himself acquainted with the progress of the movement in his district, encouraging and helping those who have formed themselves into societies, enlisting the interest and support of men of influence and wealth and assisting with his advice those who seek to avail themselves of the benefits of cooperation. This in no way involves the officializing of cooperation, nor does it trench upon the essential principle that the movement, if it is to succeed, must be a popular one. Rather will it gain in strength by such encouragement and guidance while the more closely the district officer is in touch with societies, the more surely will be find to his hand new and valuable agencies to help in his own daily work."

Amtliche Unterstützung von seiten der technischen Regierungsdepartements. Die amtliche Unterstützung, die dem Genossenschaftswesen von seiten der Regierung kam, leistete in der Hauptsache das Landwirtschaftliche Departement. Das Ziel der Genossenschaften und des Landwirtschaftlichen Departements ist das gleiche, nämlich wirtschaftliche Besserstellung der Landwirte. Und es gibt eine Menge Dinge, die sie erreichen würden, wenn sie es einrichten könnten, daß sie zusammenarbeiten. Hiermit wurde in den meisten Provinzen tatsächlich schon ein guter Anfang gemacht, indem man die genossenschaftlichen Einrichtungen mit den Beamten des Landwirtschaftlichen Departements in nähere Berührung brachte. Der Gewinn lag auf beiden Seiten. Letztgenannten mußte es sehr gelegen kommen, eine Organisation von Landwirten vorzufinden, durch die der einzelne Bauer mit den jüngsten Verbesserungen in den Verfahren und Mitteln der Landwirtschaft bekannt werden konnte. Mit jedem Landwirt einzeln zu verhandeln ist weder ein leichtes noch besonders wünschenswertes Mittel, um Verbesserungen in der Landwirtschaft einzuführen; es würde ein entschieden besserer Weg sein, mit einer Organisation von Landwirten, wie die Genossenschaft eine ist, zu verhandeln, die sich im allgemeinen aus den intelligentesten Landwirten eines Dorfes zusammensetzt. Andererseits ist es für die Genossenschaftsbewegung, insbesondere wenn sie angefangen hat, sich über das Stadium der bloßen Kreditgenossenschaft hinaus zu entwickeln, entschieden von Vorteil, sich das Organisationstalent und die technische Unterstützung zu sichern, welche das Landwirtschaftliche Departement zu bieten hat. Neuerdings sind in Indien Genossenschaften zur Produktion bestimmter landwirtschaftlicher Bedarfsgegenstände gegründet worden. Die hauptsächlichsten Erfordernisse sind Saatgut, Gerätschaften, Dünger, Pflugstiere und Wasser. Die Schwierigkeit zuverlässiges Saatgut zu bekommen, ist eines der größten Hindernisse auf dem Wege zur Veredlung der Landwirtschaft. Der Getreidehändler auf dem Dorf, der gewöhnlich das Saatgut liefert, ist kein Samenhändler von Fach und kümmert sich wenig um die Qualität seiner Ware. Das meiste davon ist durch Insektenpest unbrauchbar geworden. Aber der Landwirt ist gezwungen, mit offenen Augen zuzusehen, wie man es ihm zu die-

sen maßlosen, vom Kornhändler festgesetzten Preisen verkauft, weil es die einzige Quelle ist, die ihm zugänglich ist. Eine naheliegende Lösung des Problems wäre: Genossenschaften zwecks Produktion veredelter Sorten Saatgut zu gründen und die dazu erforderliche fachkundige Unterstützung vom Landwirtschaftsdepartement zu beziehen. In ähnlicher Weise wären für Gerätschaften, Dünger und Vieh unter Beistand der landwirtschaftlichen Regierungsexperten Produktionsverbände auf genossenschaftlicher Grundlage zu bilden. In all diesen Fällen existiert gegenwärtig keine andere Stelle, die eine wirklich fachliche Anleitung bieten könnte, als das Landwirtschaftsdepartement. Vom Standpunkt des Genossenschaftswesens aus gesehen, gehen aber die Vorteile, die das Landwirtschaftliche Departement zu bieten hat, weit hierüber hinaus. Es könnte den Genossenschaften die Materialien für die landwirtschaftliche Produktion zu weit besseren Bedingungen verschaffen, als sie auf offenem Markt zu haben sind, denn es ist in der Lage, große Aufträge zu erteilen, und hat überdies den Kredit der Regierung hinter sich. Späterhin könnten in der Mehrzahl dieser Angelegenheiten die Zentralgenossenschaften an die Stelle des Landwirtschaftsdepartements treten. Vorderhand aber besitzen sie — außer in Kreditangelegenheiten — weder die Organisation noch die nötige Geschäftserfahrung dazu. Die Mitarbeit des Landwirtschaftsdepartements ist somit von wesentlichem Wert für jede weitere Entwicklung der Bewegung. In vielen Provinzen hat man darum bereits die entscheidenden Schritte getan, um sich eine solche Mithilfe zu sichern. Im Anschluß an Genossenschaftskonferenzen werden landwirtschaftliche Vorträge gehalten. Der Mitarbeiterstab des Landwirtschaftsdepartements inspiziert die ländlichen Genossenschaften; genossenschaftliche Anstalten werden zu besonderen Bedingungen den landwirtschaftlichen Genossenschaften angegliedert; Flugblätter über landwirtschaftliche Themen werden unter die Genossenschaften verteilt; Vertreter der Genossenschaften werden zu landwirtschaftlichen Ausstellungen eingeladen, und zwischen den leitenden Beamten der beiden Departements finden häufig Besprechungen statt[17]).

[17]) Report of the Royal Commission on Agriculture; Chapters: „Organization of Agricultural Research"; „Agricultural Improvements" & „Cooperation".

9. Kapitel.

Einige allgemeine Betrachtungen.

Der ursprüngliche Zweck, den das Genossenschaftswesen verfolgt, ist Wirtschaftlichkeit. Und die Vorteile, die es mit sich bringt, sind in der Hauptsache, wenn auch nicht ausschließlich, wirtschaftlicher Natur. Vorläufig ist es allerdings schwer, diese wirtschaftlichen Ergebnisse genau zu bestimmen, da endgültige statistische Angaben darüber nicht vorliegen. Wir sind daher auf mehr oder weniger mutmaßliche Schätzungen angewiesen. Das eine aber steht fest, daß die Genossenschaften in ganz Indien insgesamt über ein arbeitendes Kapital von über 700 Millionen Rupien verfügen, und daß der Unterschied zwischen dem Zinsbetrag, den die Genossenschaften für diese Summe erhoben, und den Zinsen, die örtliche Geldverleiher dafür genommen hätten, eine nicht unbeträchtliche Ersparnis zu Gunsten der Landbevölkerung darstellt. Wenn wir den durchschnittlichen Unterschied zwischen diesen beiden Zinssätzen mit etwa 5% annehmen, — und das dürfte ziemlich niedrig geschätzt sein — dann kann man die jährliche Ersparnis an Zinsen auf 35 Millionen Rupien veranschlagen. Das ist schon an und für sich eine erkleckliche Leistung. Aber die Zinsenersparnis ist nur ein Teil des wirtschaftlichen Erfolges. Außerdem gelang es, dank der zunehmenden Erleichterungen im Bankverkehr Anhäufungen von Vermögenswerten zu realisieren; Geldsummen, die sonst für unproduktive Anlagen, wie Juwelen, Schmuck usw. abgegegangen wären, wurden in produktive Bahnen geleitet und außenstehendes Kapital durch die Bemühungen der Zentralbanken zum Besten der Landwirtschaft verwendet. All dies hatte weitreichende Folgen, für die keine Statistik einen entsprechenden Maßstab abgibt. Daß man, wie es nunmehr in einigen Provinzen Brauch ist, über den Landbesitz und sonstiges Eigentum der Genossenschaftsmitglieder Buch führt, dürfte in kommenden Jahren von großem Wert sein, wenn es gilt, die wirtschaftlichen Fortschritte, die man den Genossenschaften verdankt, richtig einzuschätzen. Nach den Registern einer Genossenschaft in den Vereinigten Provinzen war z. B. vor einigen Jahren festzustellen, daß ihre Mitglieder 500 acres mehr in Kultur nahmen als im Vorjahre, und daß sie im Vergleich zu früher 700 Pflugochsen und 470 Stück

Milchvieh mehr besaßen. Solche Fortschritte treten nicht selten sogar im äußeren Bilde des Dorflebens in Erscheinung: Ein neuer Brunnen wird im Dorf gebohrt, alte Häuser repariert, Strohdächer weichen dem Ziegelbelag, neue Industrien kommen auf. Dies sind nur einige äußere Anzeichen für den zunehmenden Wohlstand, wie sie kundige Beobachter überall entdecken werden, wo die Dörfer unter den Einfluß einer Genossenschaft gekommen sind. Besondere Fälle, wie z. B. daß Leute ihre ganze Lebenshaltung verbessern konnten und dies lediglich dem Umstand verdankten, daß sie einer Genossenschaft beigetreten waren, oder daß der Bodenpreis stieg, sobald eine Genossenschaft gegründet wurde, findet man mehr als genug in den Jahresberichten der Genossenschaftsverwaltungen jeder Provinz verzeichnet.

Ein offensichtlicher Erfolg der Kreditgenossenschaften ist, daß infolge der Konkurrenz zwischen ihnen und den örtlichen Geldverleihern der an Ort und Stelle übliche Zinsfuß herunterging. Oftmals blieb den Geldverleihern kein anderer Weg übrig, als den Zinsfuß so tief herabzusetzen, daß er sich dem Zinssatz der Genossenschaften merklich näherte. Die Madrasregierung hat über diesen Punkt eine Statistik aufgestellt, aus der hervorgeht, daß der gangbare Zinsfuß vor Einsetzen der Genossenschaftsbewegung sich zwischen 18 und 75% bewegte. Aber heutzutage schwankt er nur noch zwischen 9 und 18%[1]).

In Indien wird der Kreditgenossenschaftsbewegung oft zum Vorwurf gemacht, es sei ihr nicht nur nicht gelungen, die Verschuldung herabzusetzen, obendrein hätte sie noch die Gesamtschulden der Landwirtschaft erhöht, indem sie das Borgen erleichterte. Diese Angelegenheit ist noch so wenig untersucht worden, daß es nicht möglich ist, den statistischen Nachweis zu erbringen, daß sie sich so verhält. Angenommen aber, die Verschuldung hätte tatsächlich dank den Kreditgenossenschaften zugenommen, so muß bezweifelt werden, ob diese Tatsache allein schon das Recht gibt, sie deswegen zu tadeln. Schulden sind an und für sich noch kein Uebel. Ob sie dazu werden oder nicht, hängt erstens von der Zinsrate und zweitens von dem Zwecke ab, zu dem man Schulden macht. Wenn man ein Darlehn zu einem vernünftigen Zinssatz aufnimmt und es zu produktiven

[1]) Report of the Registrar of Cooperative Societies. 1908/09.

Zwecken verwendet, so liegt vom wirtschaftlichen Standpunkt aus kein Grund vor, dies zu verurteilen. Daß die Genossenschaften den Landwirten zu Kapital verholfen haben, und das zu einem Zinsfuß, der bei der gegenwärtigen Lage des dörflichen Geldmarktes als mäßig angesehen werden muß, darüber besteht überhaupt kein Zweifel. Ob es aber den Genossenschsaften immer gelungen ist, die produktive Verwendung ihrer Darlehn zu gewährleisten, bleibt noch die Frage. Sooft die Darlehn für notwendige, aber unproduktive Zwecke hergegeben werden, dart zweierlei zu Gunsten der Genossenschaften geltend gemacht werden: 1) die Darlehn kommen den Ryots weniger teuer zu stehen, als wenn sie sie bei den Geldverleihern aufnehmen müßten — und das würden sie unweigerlich tun, — und 2) der moralische Einfluß der Genossenschaften hat doch wohl dazu beigetragen, die Kosten, die man gewöhnlich für solche Dinge aufwenden muß, gehörig herabzusetzen. Darlehn, die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für die Landbestellung dienen, sind selbstredend produktiv und bilden auch einen großen Teil der Geschäftsangelegenheiten einer Genossenschaft. Der wirkliche Grund, weswegen die Kreditgenossenschaften ihr Kapital nicht in dem Maße produktiv verwenden konnten, wie sie es gewünscht hätten, ist jedoch im Finanzsystem zu suchen, nach dem sie arbeiten. Für die produktive Bodenbearbeitung bedarf es bedeutend langfristigerer Darlehn, als die Genossenschaften geben können. Die Fonds der finanzierenden Banken bestehen aus Geldern, die bei ihnen auf selten länger als zwei Jahre deponiert werden. Auf solcher depositaren Grundlage ist es vom banktechnischen Gesichtspunkt unmöglich, ein System langfristiger Kredite aufzubauen, wie es nötig wäre, um dauernd etwas für die Verbesserung der Bodenverhältnisse zu tun.

Mit der Frage der Verschuldung eng verknüpft ist das Sparproblem. Allgemein wird darüber geklagt, daß das Genossenschaftswesen so überaus wenig dazu beigetragen habe, die Ersparnisse der Ryotbevölkerung zu vermehren. Zum Beweise führt man an, welch spärliche Beträge an örtlichen Depositen gewöhnlich in den Fonds der Genossenschaften zu finden sind. Das ist zweifellos richtig und ebenso beklagenswert, daß örtliche Depositen bei den Kreditgenossenschaften nur in geringer Menge vorhanden sind. Aber ge-

wisse Umstände sollten bei der Beurteilung dieser Knappheit in Betracht gezogen werden. Erstens sind Depositen nicht der einzige Maßstab für Ersparnisse, auch das eingezahlte Kapital ist zu berücksichtigen. Eingezahlte Geschäftsanteile sind in Wirklichkeit auf unbestimmte Zeit deponiertes Geld. Wenn man also die Ersparnisse bestimmen will, so muß man sowohl Depositen wie Geschäftsanteile in Rechnung stellen. Und zweitens, wenn auch manches Genossenschaftsmitglied dadurch zu Ersparnissen gekommen sein mag, daß es einer Genossenschaft beitrat, so darf doch nicht unmittelbar daraus gefolgert werden, daß es seine Ersparnisse auch in der Genossenschaft anlegen wird. Solange es auf dem Dorf noch ein einträgliches Geschäft ist, sein Geld privat zu verleihen, kann man damit rechnen, daß sogar Genossenschaftler ihr Geld auf diese traditionelle und gewinnbringende Weise anlegen werden.

Das Fallen der Zinssätze, wovon oben die Rede war, zeigt doch wohl zur Genüge, welchen Einfluß die Genossenschaften auf Lage und Schicksal der berufsmäßigen Geldverleiher ausgeübt haben. Die Beziehungen zwischen diesen beiden ist eines der schwierigsten Probleme, denen die Genossenschaften gegenüberstehen. Es geht, kurz gesagt, um die Frage, ob die Geldverleiher in eine offene Feindschaft hineingetrieben werden sollen, oder ob man sie möglicherweise dahin bringen kann, sich mit ihrem ganzen Einfluß und all ihren Geldmitteln auf die Seite der Genossenschaftsbewegung zu stellen. Das Sir Edward Law-Komitee für Genossenschaftswesen (1901) hat einen vollständigen Plan ausgearbeitet, um die vorhandenen Geldverleihagenturen für die Sache nutzbar zu machen. Es empfahl, Geldverleihern, die sich eintragen ließen und ihre Bücher in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise führten, bestimmte Sondererleichterungen zu gewähren. Darlehn, die von den Geldverleihern zu produktiven Zwecken und zu höchstens 12% Zinsen hergegeben seien, sollten in summarischem Verfahren eintreibbar sein, vorausgesetzt, der Schuldner habe sich zurzeit der Aufnahme des Darlehns gegebenenfalls mit solchem Verfahren einverstanden erklärt. Aus diesem Vorschlag wurde nichts. Mittlerweile setzte die eigentliche Betriebsamkeit der Genossenschaften erst ein und zog ihnen die feindliche Gesinnung der Geldverleiher zu. Es gibt Fälle, in denen sich

Geldverleiher der Bewegung anschlossen und sowohl ihr Geld wie ihre ererbte Geschäftserfahrung in Dingen des Geldverleihs zur Verfügung stellten. Auch haben sie manchmal von Anfang an die neuen Anlagemöglichkeiten, die ihnen von den Genossenschaften geboten wurden. wahrgenommen. Aber die Mehrzahl der Geldverleiher hat es vorgezogen, eine starre Opposition einzunehmen, und keine Gelegenheit versäumt, sie offen zu zeigen. Sooft jemand, der von diesen Kreisen Geld geborgt hat, sich einer Genossenschaft anschließt, pflegt man ihn gerichtlich zu belangen oder eine Entscheidung gegen ihn zu erwirken, um die Genossenschaft zu zwingen, Geld aufzunehmen. Eine andere Art, dem Genossenschaftswesen Steine in den Weg zu legen, besteht darin, daß mit Riesenkapitalien Genossenschaften für Geldverleih gegründet werden, um Geld billig abgeben zu können, sobald irgendwo eine Genossenschaft entsteht, und ihr in Wirklichkeit damit die Existenz zu rauben. Es ist sogar vorgekommen, daß sich unter den Geldverleihern Genossenschaften bildeten. In all diesen Fällen stellte sich ihre Opposition als Folge ihrer Kurzsichtigkeit heraus. Wenn sie genügend Voraussicht gehabt hätten, so wäre irgendwelche Feindschaft zwischen ihnen und den Genossenschaften garnicht nötig gewesen. Den Geldverleihern und den Genossenschaften beizubringen, daß ihre Interessen im Grunde die gleichen sind, gehört mit zu den Aufgaben der genossenschaftlichen Organisation in Indien. Die Geldverleiher könnten von der Genossenschaftsbewegung hauptsächlich zwei Vorteile haben. Erstens schafft sie ihnen Anlagemöglichkeiten von bedeutend größerer Sicherheit, als sie früher zu haben pflegten. Das Geschäft ist sicher, produktiv, leistungsfähig, bietet festen Umsatz und bleibt infolge der Oeffentlichkeit der Unternehmung und dank der gesetzlichen Bestimmungen für ihre ordnungsmäßige Verwaltung vor gefahrvollen und unlauteren Machenschaften bewahrt. Zweitens verhilft die Genossenschaftsbewegung der landwirtschaftlichen Bevölkerung überhaupt dazu, ihre materiellen Mittel zu vermehren, und gewöhnt sie daran, ihr Vermögen anzulegen, statt Schätze zu sammeln. Der wachsende Geldumlauf, der in diesem Zusammenhange entsteht, wird notwendigerweise auch der Klasse der Geldverleiher neue Gelegenheiten schaffen, ihr Geld gewinnbringend anzulegen.

Und die Genossenschaften werden, wenn sie sich die Unterstützung der Geldverleiher zu sichern wissen, zunächst den Vorteil haben, daß sich ihnen ein weites Feld für die örtliche Geldbeschaffung erschließt. Des weiteren werden diese Leute, wenn sie erst in die Komitees und Aemter berufen werden, mit ihrem angeborenen Talent für Finanzsachen dem Genossenschaftswesen zugute kommen.

In den meisten Ländern hat das Genossenschaftswesen neben wirtschaftlichen Ergebnissen auch mannigfaltige Auswirkung in moralischer und sozialer Hinsicht gehabt. Daß sich Wirtschaftlichkeit durchsetzen konnte, ist selbstredend hauptsächlich dem moralischen Einfluß der Kreditgenossenschaften zu verdanken. Die meisten ländlichen Genossenschaften haben die unbeschränkte Haftung zur Grundlage. Es liegt daher im offensichtlichen Interesse eines jeden Mitgliedes, übermäßige Ausgaben zu vermeiden und darauf zu achten, daß die Genossenschaft nicht in finanzielle Schwierigkeiten gerät. Die Sparsamkeit, zu der sie solchermaßen gezwungen sind, macht sich besonders in der Einschränkung der gewohnheitsmäßigen Ausgaben bei Hochzeiten und sonstigen festlichen Ereignissen in der Familie bemerkbar. Dabei bestimmt die öffentliche Meinung im Dorf gewöhnlich das Maß an Aufwand, das sich bei solchen Gelegenheiten gehört. Und dieses Maß;steht in gar keinem Verhältnis zu den Mitteln, die einem Dorfbewohner durchschnittlich zur Verfügung stehen. Unter dem Einfluß des Genossenschaftswesens, das an der unbeschränkten Haftung festhält und überhaupt darauf besteht, daß Sparsamkeit beobachtet wird, ist es gelungen, die öffentliche Meinung vielerorts soweit umzustimmen, daß sie übermäßigen gesellschaftlichen Aufwand nicht gern sieht. Sie wurde in dieser Richtung noch durch eine verhältnismäßig schnelle Ausbreitung des Schulwesens bestärkt, das dem Genossenschaftswesen auf dem Fuße zu folgen pflegt. Schulbildung wird schon aus dem Grunde erforderlich, weil die Mitglieder in der Lage sein müssen, die Kontobücher und Bekanntmachungen zu lesen oder gar Buch zu führen, wenn die Geschäfte der Genossenschaft sinngemäß und ordentlich erledigt werden sollen. Es ist eine bemerkenswerte Tatsache, daß eine der ersten Folgen der Gründung von Genossenschaften zu sein pflegt, daß ihre Mitglieder nach einer Schule verlangen. Bisweilen

finden sie sich sogar bereit, zu ihrer Unterhaltung ansehnliche Beträge aus den Genossenschaftsfonds zu bewilligen. Ein weiterer Erfolg ist, daß im Dorfleben zusehends der Sinn für Einigkeit wächst. Die Verschuldung ist eben eine Frage, die jedem Dorfbewohner vertraut ist, sodaß jedes neu aufkommende System, wie die drückende Schuldenlast zu verringern sei, auf dem Dorfe Interesse, wenn auch nicht gerade aktive Unterstützung findet. Die Dorfbewohner dahin zu bringen, daß sie sich zusammentun, um ein Uebel zu bekämpfen, unter dem der eine wie der andere leidet, ist ein wirksames Mittel, um dem Dorf wieder den Geist der Einigkeit zu geben. Es mag unvernünftig sein, auf derartige Beweise von Einigkeit, wie sie die Gegenwart bietet, große Hoffnungen zu setzen. Ebenso unvernünftig dürfte es aber sein, wenn man nicht jede nur mögliche Gelegenheit benutzt, unter den Dorfbewohnern eine so wertvolle Tugend zu pflegen, wie sie vornehmlich das Genossenschaftswesen zu wecken berufen ist. Sparsamkeit, Aufklärung und Einigkeit — diese drei stellen den moralischen Erfolg des Genossenschaftswesens in Indien dar.

Die meisten Vorteile, welche die Genossenschaften in sozialer Beziehung brachten, wurden erst durch die Bestimmungen in § 34 des Genossenschaftsgesetzes von 1912 möglich, welche jeder eingetragenen Genossenschaft gestatten, nach Ueberweisung eines Viertels vom Reingewinn auf Reservefonds einen weiteren Betrag von nicht über zehn Prozent des verbleibenden Reingewinns für einen wohltätigen Zweck zu stiften. Dieser Fonds ist in einer der beiden nachstehend bezeichneten Weisen zu verwenden. Entweder überweist die Genossenschaft am Schluß jedes Jahres bestimmte Summen für besondere wohltätige Zwecke, oder sie gründet einen allgemeinen Fonds, der in Anspruch genommen wird, sooft sich eine entsprechende Gelegenheit bietet. Die hauptsächlichsten Zwecke, für die der Fonds herhalten muß, sind das Schul- und Gesundheitswesen und ärztliche Hilfe. Am meisten Interesse findet sich bei den Genossenschaftlern für das Schulwesen. Gewöhnlich handelt es sich darum, genügend Geld aufzubringen, um einen Lehrer im Dorf halten zu können; es kommt aber auch vor, daß sie für ein Schulhaus oder sonstige Unterrichtsmittel sorgen. Die Provinzialregierungen haben mehr als einmal die Auf-

merksamkeit ihrer Beamten darauf gerichtet, welchen Wert die Genossenschaften als Pflanzstätten für den Elementarunterricht haben können. In Sachen des Gesundheitswesens finden wir die Genossenschaften damit beschäftigt, die Trinkwasseranlagen instandzuhalten, innerhalb des Dorfareals Gruben und Löcher ausfüllen zu lassen, in denen sich stehende Gewässer bilden könnten, die Sumpfvegetation in der Umgegend des Dorfes auszurotten und mit sonstwelchen fortlaufenden Verbesserungen. Der Vorteil bei dieser mannigfaltigen sozialen Betätigung liegt nicht nur darin, daß gewisse Dinge, die in einem Dorfe sehr oft dringend geschehen müßten, auch wirklich getan werden, sondern ebensosehr darin, daß das Genossenschaftswesen bei der Ortsbevölkerung bedeutend an Interesse gewinnt.

Zu Anfang haben wir gesagt, daß Hungersnöte in Indien eine häufige Erscheinung gewesen sind. Es ist ein günstiges Zeugnis für die Kraft der Bewegung, daß sie einer Folge von schweren wirtschaftlichen Krisen, die während der letzten Jahre über das Land hereingebrochen sind, gegenüber standgehalten hat. In den letzten zwanzig Jahren traten die Hungersnöte vielleicht nicht in so maßloser Heftigkeit auf, doch verdient es alle Achtung, wie die Genossenschaftsbewegung ihnen gegenüber durchhielt. Während der Hungersnotperioden war regelmäßig zu beobachten, daß die Depositen an Zahl und Höhe nachließen; sobald sie aber vorüber waren, belebte sich das Geschäft befriedigenderweise, und die Genossenschaften standen wieder auf festen Füßen. In Bombay und in den Zentralprovinzen haben die Genossenschaften besondere Hungersnotreserven angelegt. Den Grundstock bildet in Bombay eine wohltätige Stiftung von privater Seite. Sechs Genossenschaften teilen sich darin, mit der Maßgabe, daß sie ihrerseits jedes Jahr einen kleinen Betrag dazuschlagen. Dieser Fonds wird in der Provinzialgenossenschaftsbank deponiert und darf nur im Falle einer Hungersnot angegriffen werden. In den Zentralprovinzen pflegen die Genossenschaften einen bestimmten Teil ihres Vermögens an die Provinzialbank zu überweisen, die ihn ihrerseits wieder in einer Zentralbank anlegt und die daraus erzielten Gewinne für einen Hungersnotversicherungsfonds stiftet.

Uebrigens hatte das Genossenschaftswesen noch zwei

weitere Krisen zu überstehen, und zwar jene Reihe von Bankbrüchen aus den Jahren 1913/1914 und den Weltkrieg. Man befürchtete zuerst, diese Zusammenbrüche würden zur Folge haben, daß das Vertrauen des Publikums zu den Banken erschüttert würde, und könnten dahin führen, daß das Publikum den Kreditgenossenschaften seine Unterstützung vollständig entzöge. Die Folgen waren vielfach ganz entgegengesetzter Natur. Die Leute wußten sehr gut zwischen Bankgesellschaften auf Aktien und Genossenschaftsbanken zu unterscheiden und hatten das ganz richtige Gefühl, daß der Bankrott der einen für die anderen ein Grund mehr sein würde, sich aufzuraffen. Die Umstände, die ihnen dabei am meisten zustatten kamen, waren die Oeffentlichkeit und der örtliche Charakter der Genossenschaften, die allgemeine Sicherheit ihrer Unternehmungen und nicht zum wenigsten, daß die Regierung hinter der Bewegung stand. Was nun den Krieg betrifft, so kann man im großen und ganzen wohl sagen, daß er die Genossenschaftsbewegung nicht wesentlich berührt hat. Das Vertrauen in ihre Stabilität oder im Zusammenhang damit in die Stabilität der politischen Lage erfuhr keine Störungen. Aber die unsichere Marktlage für verschiedene Zweige der landwirtschaftlichen Produktion machte es den Landwirten vielfach unmöglich, neue Einlagen aufzubringen oder auch nur die alten Darlehn abzutragen. Andererseits gab das Steigen der Preise für Ackerbaugeräte und gewöhnlichen Hausrat den Anstoß dazu, daß sich die Einkaufsgenossenschaften vermehrten.

Die nun zu erörternden Mängel, wie wir sie in den fortlaufenden Verwaltungsberichten der einzelnen Provinzen verzeichnet finden, wurden vom Komitee für Genossenschaftswesen 1915 zusammenfassend dargestellt. Hören wir seine eigenen Worte: „Die Gründe, aus denen sich das Versagen mancher Genossenschaften erklärt, sind recht verschiedener Art; es gehören dazu Mangel an nötiger Aufsicht, leichtfertiges Borgen, Unfolgsamkeit der Darlehnsempfänger, Unpünktlichkeit bei der Rückzahlung, Beschränkung der Darlehnsgewährung auf einige wenige Mitglieder, Unredlichkeit oder Unfähigkeit von Genossenschaftsbeamten, schlechte Auswahl der Mitglieder, Ausbreitung einer Genossenschaft über ein zu großes Gebiet, Verheimlichung von

Schulden, fehlerhafte Organisation, innere Zwistigkeiten, zu wenig Kapital oder Mitglieder, der überwiegende Einfluß eines einzelnen Mitgliedes und allgemeine Interesselosigkeit der übrigen Mitglieder in Sachen der Genossenschaft"[2]).

Diese bloße Aufzählung reicht noch nicht hin, um zu verstehen, wo die eigentliche Ursache für diese Mängel zu suchen ist. Wir müssen die Lage noch ein wenig näher erläutern. Wesentlich daran ist folgendes: Erstens ist das Genossenschaftswesen in Indien noch in großem Umfange ein Experiment im Dunkeln; seine Organisatoren sind rein verwaltungsmäßig im hohen Grade tüchtig und voll Begeisterung für ihre genossenschaftlichen Ideen, zeigen aber eine Unkenntnis in wirtschaftlichen Dingen und können sich bei all ihren Bemühungen naturgemäß auf keine frühere Erfahrung stützen. Zweitens ist das Menschenmaterial, mit dem sie arbeiten, nämlich die Bauernklasse, zwar in gewissen wichtigen Dingen, wie z. B. durch die alte Tradition der Dorfgemeinschaft, für die genossenschaftliche Arbeit vorbereitet, aber seiner geringen Bildung wegen nicht fähig, die Bedeutung der neuen Bewegung im vollen Maße zu würdigen, um an ihr tätig und mit Verständnis, geschweige denn mit Kritik, teilnehmen zu können. Drittens haben sich die Gebildeten, d. h. diejenigen Berufsklassen, von denen man erwarten durfte, daß sie in die Bresche springen würden, keineswegs in dem Maße, wie es nötig gewesen wäre, bereitgefunden, die Bewegung zu unterstützen und, wie nur sie allein es konnten, ihre Bedeutung der Landbevölkerung auf solche Weise klar zu machen, daß sie sie verstanden hätte. Was bei dieser Lage der Dinge nottut, ist: mehr Schulung und Erfahrung in den Reihen der Organisatoren, bessere Schulbildung für die Massen, und den Führern des Volkes mehr Uneigennützigkeit bei der Aufklärung der öffentlichen Meinung. Nur so kann die Bewegung erfolgreich arbeiten.

---

[2]) Report, § 86: „The causes put forward for the failure of societies are very various and include a want of due supervision, indiscreet loans, contumacy of borrowers, unpunctuality in repayments, the restriction of loans to a few individuals, dishonesty or incompetence of society officials, bad selection of members, the extension of a society over too large an area, concealment of old debets, faulty constitution, internal dissensions, insufficient funds or membership, the preponderating influence of one member, and general lack of interest by members in the affairs of the society."

Die unmittelbar drohenden Gefahren, auf die man zu achten hat, sind zweierlei Art, äußerer und innerer Natur. Die hauptsächlichsten Gefahren von außen sind: erstens, daß die Bewegung zu sehr der Regierungsbürokratie verfällt und der privaten Initiative zu wenig Freiheit eingeräumt wird. Zweitens der Uebereifer verstiegener Organisatoren, die den Schritt der Bewegung auf Kosten einer intensiven Entwicklung überstürzen möchten. Und drittens die augenblickliche Gegnerschaft der Klasse der Geldverleiher insgesamt. Die Gefahren von innen sind in der Zusammensetzung und Arbeitsweise der geschäftsführenden Ausschüsse begründet. Erstens bedeutet es eine Gefahr, wenn ein einzelner Mann oder einige wenige Leute die gesamte Arbeit des geschäftsführenden Ausschusses an sich reißen und den anderen zu wenig Gelegenheit zu persönlicher Initiative überlassen. Zweitens besteht die Möglichkeit, daß gewissenlose Leute, die auf Grund ihres örtlichen Einflusses in den Vorstand gewählt worden sind, bei der Beschaffung und Vergebung von Geldmitteln ihre Macht mißbrauchen. Und drittens wird in den Genossenschaften zu wenig Sorgfalt auf die Auswahl der Mitglieder verwandt.

Vorstehend haben wir die gegenwärtigen Mängel des genossenschaftlichen Apparates behandelt. In Zukunft wird es nötig sein, nicht nur diese Fehler zu beseitigen, sondern, wenn man weiterkommen will, sogar neue Richtlinien aufzustellen. Insbesondere nach zwei Richtungen hin ist ein Fortschritt zu verlangen: erstens muß man der Genossenschaftsbewegung die nötigen Geldmittel zur Verfügung stellen, um den Landwirten langfristige Darlehn, und zwar durchschnittlich auf mindestens zehn Jahre zu gewähren, und zweitens muß ein weit ausgreifendes System genossenschaftlichen Ein- und Verkaufs aufgezogen werden. Zuerst sollte man dem Ryot dazu verhelfen, mehr aus dem Boden herauszuholen, und sodann für seine Erzeugnisse bessere Märkte ausfindig machen. Der erste Punkt erfordert größere Investierungen in Grund und Boden, um ihn beständig verbessern zu können. Und dazu hat der Landwirt Kapital nötig, das er nicht sofort zurückzuzahlen braucht. Der zweite Punkt verlangt nach Organisation von Verkaufsgenossenschaften, um der Produktion des Farmers einen viel größeren Markt zu erschließen. In einigen Provinzen hat

man die Organisation des genossenschaftlichen Schuldenwesens bereits in die Hand genommen, in anderen wiederum Bodenhypothekenbanken ins Leben gerufen, um den Landwirten langfristige Darlehn zu verschaffen. Die Einrichtung von Verkaufs- und Lieferungsgenossenschaften ist eine alte Forderung. Um den Erfolg solcher Genossenschaften zu gewährleisten, müßte erst weiten Kreisen der wirkliche Wert fachmännischer Kenntnisse und geschäftlicher Erfahrung aufgegangen sein. Gedanken über unentgeltliche Laienarbeit, wie sie des öfteren im Zusammenhang mit ländlichen Genossenschaften laut werden, müssen noch erheblich andere Formen annehmen, ehe es zu einer Organisation von Ein- und Verkaufsgenossenschaften kommt.

Unter noch einem Gesichtspunkt kann die indische Genossenschaftsbewegung aufgefaßt werden, der von besonderem Interesse für diejenigen ist, die sich mit Verwaltungsfragen und soziologischen Problemen beschäftigen, nämlich in ihrer Beziehung zur alten Dorfgemeinschaft. Daß diese Betrachtungsweise den Organisatoren der Bewegung im Sinn gelegen hat, geht aus gelegentlichen Bemerkungen in den Protokollen und Berichten der Genossenschaften hervor. Der indische Regierungsbeschluß zum Genossenschaftswesen vom Juni 1914 enthält folgenden Satz: „Man hat einigermaßen Ursache, zu glauben, daß die Zielbeständigkeit und das Gemeinschaftsgefühl, die der Bewegung anhaften, zu einem Wiederaufblühen des dörflichen Gemeindelebens führen werden, das unter dem zersetzenden Einfluß der Neuzeit so sehr geschwächt wurde“[3]). In einer amtlichen Note über die Tätigkeit des Genossenschaftsdepartements spricht Lord Meston, in seiner Eigenschaft als Vizegouverneur der Vereinigten Provinzen, von „der verzeihlichen Schwärmerei, die Bewegung so anzusehen, als ob sie ein neues Leben der Dorfgemeinschaften oder gar die Geburt einer bäuerlichen Zivilisation und Kultur ankündige“[4]). In

---

[3]) Resolution on Cooperation, Government of India, June 17, 1914: „There is some reason to think that the continuity of aim and the solidarity of feeling inherent in the movement may lead to a revival of the corporate village life which has been so weakened by the disintegrating influence of modern times.“

[4]) Report of the Working of the Cooperative Societies; U. P. 1911/12, Orders of Government: „. . the pardonable enthusiasm“

ähnlicher Weise drückt sich einmal der Registerbeamte von Bengalen aus: „Es ist kein leichtgläubiger Optimismus, wenn man Tatsachen wie diese als die Verheißung wirtschaftlicher Wiedergeburt und eines wieder erstarkten und in jeder Beziehung gesünderen Dorflebens auslegt“[5]). Jedenfalls darf eine der vielen Ursachen für das schnelle Wachstum der Genossenschaftsbewegung in Indien darin vermutet werden, daß die Tradition des alten Gemeindelebens in den indischen Dörfern noch einigermaßen lebendig war und durch das Genossenschaftswesen in neuer Gestalt wieder auferstanden ist. Ein ziemlich treffender Beweis für diesen Einfluß des alten Gemeindelebens ist darin zu finden, daß die Genossenschaften überall, wo keine Dorfgemeinschaft bestanden hatte, verhältnismäßig schlecht Boden faßten. Ein auffallendes Beispiel ist das langsame Wachstum des nichtlandwirtschaftlichen Genossenschaftswesens. Handwerkern und anderen Städtern fehlt dieses Zusammengehörigkeitsgefühl, welches die Dorfbewohner aneinander bindet, und das in beträchtlichem Maße daher rührt, daß sie sich schon so lange zu gemeinsamer Erledigung der Dorfangelegenheiten zusammenzutun pflegen. Ein weiteres Beispiel wäre das langsame Fortschreiten der Bewegung in den beiden Distrikten Malabar und Süd-Canara an der Westküste Süd-Indiens. Der dortige Registerbeamte bemerkte einmal: „Wenn man sich die verschiedenen Teile der Präsidentschaft ansieht, muß es jedem auffallen, daß sich die südlichen und Tamil-Distrikte für genossenschaftliche Ideen bedeutend empfänglicher erwiesen haben, als Malabar und Süd-Canara, die sich der Bewegung so auffallend ferngehalten haben“[6]). Charakteristisch für

---

which „looks upon the movement as heralding a new corporate village life and even the birth of a rustic civilization and culture.“

[5]) Report of the Working of the Cooperative Societies; Bengal, 1910/11, § 32: „It is not a credulous optimism that reads in facts like these the promise of economic regeneration and of a village life invigorated and made healthier in all its relations.“

[6]) Report of the Working of Cooperative Societies, Madras, 1910/11, § 71: „Looking at the different parts of the Presidency, it must strike any one that the Southern and Tamil districts have proved themselves to be more abundantly receptive of cooperative ideas than Malabar and South Canara which have so far held themselves distinctly aloof from the movement.“

diese Gebiete ist, daß sie zu den wenigen Teilen Indiens gehören, in denen es überhaupt niemals Dorfgemeinschaften gegeben hat. Die Landschaft liegt zwischen dem Meer und dem westlichen Ghatgebirge und ist so von Höhen, Flüssen und tiefen Schluchten durchzogen, daß die Leute dort auf Einzelhöfen leben, die jeweils von Gartenland umgeben sind. Andererseits haben die südlichen und die Tamil-Distrikte schon in ganz früher Zeit eine ausgesprochen entwickelte Form des Zusammenlebens in Dorfgemeinschaften aufgewiesen, wofür die große Menge von Inschriften Zeugnis ablegt, die das indische archäologische Departement gesammelt hat.

Man pflegt gemeinhin anzunehmen, die Dorfgemeinschaft sei in Indien ausgestorben oder doch stark im Aussterben begriffen. Aber zu behaupten, daß ihre charakteristischen Einrichtungen wirklich in so großem Umfange abhanden gekommen sind, ist im großen und ganzen doch wohl eine Uebertreibung. Die Hauptursache für das allmähliche Verschwinden der Dorfgemeinschaft ist zweifellos darin zu suchen, daß eine machtvolle Zentralregierung vorhanden ist. In alten Zeiten, als der Mangel an zureichenden Verkehrsmitteln die Zentralregierungen hinderte, den Dorfgemeinden nach besten Kräften zu helfen, waren diese gezwungen, sich aus bloßer Selbstverteidigung gegen die Gefahren von außen zusammenzuschließen. Diese Notwendigkeit ist nun fortgefallen, und damit verfielen die Dorfgemeinschaften in einen verhältnismäßig unorganisierten Zustand. Außerdem kam in das Verwaltungssystem ein bedeutend strafferer Zug, und abgesehen von den Fällen, in denen man es vorzog, auf die örtliche Empfindungsweise einzugehen und die Zügel nicht gar zu straff zu ziehen, sind die uralten primitiven Einrichtungen verloren gegangen, oder doch soweit umgemodelt, daß sie kaum noch wiederzuerkennen sind. Trotzdem gibt es heute noch gewisse Bezirke des Dorflebens, bis in die hinein die gesetzlichen Formen der Verwaltung nicht durchzudringen vermochten, sodaß ein aufmerksamer Beobachter hier noch etwas von den Einrichtungen alter Zeiten wird entdecken können. Ein gutes Beispiel hierfür ist die Verwaltung jenes dörflichen Gemeindefonds, der in einigen Teilen des Punjab und der Vereinigten Provinzen als „M a l b a“ bekannt ist. Es ist dies ein Beitrag in bar,

den der Dorfälteste von jedem Steuerzahler seines Dorfes erhebt, wenn zur Erntezeit die erste Rate fällig wird. Die Verwaltung dieses Fonds ist Sache der Gemeinde, und er dient hauptsächlich dazu, Bettelmönche und Pilger zu speisen. Aehnlich verfährt man in den Tamildistrikten der Madraspräsidentschaft, wo sich noch Ueberreste von den sogenannten „S a m u d a y a m"-Fonds erhalten haben. Ein Untersuchungsausschuß der Regierung ist vor einigen Jahren in Teilen von Madras den Spuren der altdörflichen Einrichtungen nachgegangen. Er stellte fest, daß die Bauern dort nach altem Brauch in bestimmten Jahreszeiten ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen mußten, und wenn sie nicht selber kommen konnten, dann mußten sie irgendwelchen Ersatz stellen. Die ganze Einrichtung stand unter der Oberaufsicht eines Beamten, der von den Bauern eigens dazu bestellt wurde. Ein anderes sonderbares Ueberbleibsel ist der in vielen Landesteilen noch übliche Brauch, daß die Dorfbewohner mit dem Führer einiger benachbarter Verbrecherzünfte eine Uebereinkunft treffen, das Dorf gegen Erstattung einer bestimmten Summe vor Dieben zu bewahren.

Die Gewohnheiten, Streitigkeiten dem Schiedsspruch des Dorfältesten zu unterwerfen, ein besonders charakteristischer Zug der alten Dorfverfassung, lebt an einigen Orten in mehr oder weniger erkennbarer Form weiter. Ebensolche, wenn auch viel weniger deutliche Spuren lassen sich auch in den Einrichtungen für das Dorfschulwesen, die Armenfürsorge, den Gesundheitsdienst, die Unterhaltung öffentlicher Betriebe und für die Polizei- und Justizverwaltung finden. Es soll nicht etwa der Eindruck erweckt werden, als ob auf dem indischen Dorfe das Gemeinschaftsgefühl in diesen Dingen noch in ursprünglicher Stärke vorhanden oder gar in weiten Landesteilen überhaupt noch am Leben wäre. Es soll lediglich gesagt sein, daß es noch nicht so vollständig aus der Erscheinung getreten ist, als daß es unmöglich sein sollte, es bei der Verwaltungsarbeit in neuer Zeit praktisch zu verwerten.

Der Einfluß des Genossenschaftswesens, insofern es in der Lage ist, das alte Gemeindeleben wiederzubringen, dürfte sich für das Verwaltungswesen in der Tat von Wert erweisen. In Indien wird, besonders seit Einführung der

Montagu-Chelmsford-Reformen, allgemein anerkannt, daß das Volk gerade in der Ortsverwaltung die beste Gelegenheit findet, in den Methoden und Grundsätzen der Selbstverwaltung Erfahrung zu sammeln. Allgemein gesprochen gibt es drei Tätigkeitsbereiche für die Selbstverwaltung: den Gemeinderat, den Bezirksausschuß und — in einigen Provinzen — den „Taluk" oder Kreisausschuß. Dorfverbände und -Ausschüsse sind zur Zeit nur versuchsweise aufgekommen, obschon im Lande eine ausgesprochene Bewegung gegen ihre weitere Verbreitung besteht. Der Gemeinderat ist eine örtliche Körperschaft zur Verwaltung eines Stadtgebietes. Mit örtlicher Selbstregierung hat man bisher in Indien noch keinen sichtbaren Erfolg gehabt, aber die Gemeinderäte scheinen sich im großen und ganzen am besten durchgesetzt zu haben. In ihren Aemtern finden wir nur die Berufsstände vertreten, die in den Städten wohnen und nur 5—15% der Gesamtbevölkerung ausmachen. Gemeinderäte können daher der großen Masse des Volks, die von Landwirtschaft lebt, und soweit wir es überschauen können, auch weiterhin davon leben wird, nur wenig nützen. Bezirks- und Kreisausschüsse sind andererseits ausdrücklich für die ländlichen Gebiete eingeführt worden. Sie leiden jedoch an dem Fehler, daß ihr Amtsbereich so groß ist, daß die Bewohner eine genaue Kenntnis der örtlichen Verhältnisse, wie sie eine selbständige Ortsverwaltung unbedingt zum Erfolge braucht, weder haben noch haben können. In Britisch-Indien hat ein Distrikt einen durchschnittlichen Gebietsumfang von etwa 4 000 Quadratmeilen und verfügt bei dieser Ausdehnung über eine oder bestenfalls zwei Eisenbahnlinien; ein Kreis ist gewöhnlich der achte Teil eines Distrikts und hat des öfteren überhaupt keine Eisenbahnverbindung und auch keine sonderlichen Wegeverhältnisse. Diese große Ausdehnung der einzelnen Gebiete und die Schwierigkeit, sie zu durchqueren, haben es in der Hauptsache verschuldet, daß die Tätigkeit der Bezirks- und Kreisausschüsse bislang von Mißerfolg begleitet wurde. Es folgt daraus, daß es vor allen Dingen nötig ist, für die ländliche Bevölkerung örtliche Verwaltungseinheiten zu wählen, die hinreichend klein und in sich geschlossen sind, auf daß sich ein gesundes Heimatsgefühl entwickeln kann. Hier empfiehlt sich von selbst das Dorf

als die bestgeeignete örtliche Einheit. Die Dorfwelt hat viel Tradition und Bindungen, die Leute kennen einander in- und auswendig, und noch sind ihnen einige wenige gemeinsame Pflichten verblieben. Die Königliche Kommission für Dezentralisation in Indien vom Jahre 1907 (Royal Commission on Decentralization in India) sagt in ihrem Bericht: „Das Fundament jedes dauerhaften Bauwerks, in dem Volk und Regierung vereint sein sollen, muß das Dorf sein, denn hier ist ein Boden von viel höherem Lebensalter, als all die neuen Verwaltungsgebilde, hier kennt ein Mensch den anderen, und die Interessen, die sie haben, kommen bei wohlerkannten Zwecken zueinander“[7]). Für die Genossenschaftler kommt es hierauf an: sollten die ländlichen Genossenschaften, wie viele Menschen erhoffen, dem Dorfe wieder einigermaßen die Ortsgemeinschaft zu Bewußtsein führen, so werden ihre Einrichtungen dazu dienen können, den Dorfbewohnern etwas Sinn für die verantwortungsvollen Aufgaben der örtlichen Selbstverwaltung beizubringen. Das soll heißen, wenn eine Genossenschaft ihre Stellung im Dorf erst befestigt hat, dann mag sie sich solchen Aufgaben, wie dem Gesundheits- und Schulwesen und anderen Dingen zuwenden, die dem Dorfe zugute kommen. Tatsächlich hat man in einigen Provinzen danach bereits gehandelt, und es ist der Mühe wert, die weitere Entwicklung im Auge zu behalten. Zweierlei ist dabei besonders zu beherzigen: Erstens, daß man sich mit derartigen Unternehmungen ja nicht befassen sollte, wenn die Genossenschaft nicht die besten und einflußreichsten Elemente des Dorfes in sich vereinigt; und zweitens dürfen solcherlei Pflichten nie und nimmer von außen auferlegt werden, sondern müssen allezeit einem inneren Bedürfnisse des Dorfes entspringen. Anderenfalls würden diese Versuche ihrem eigentlichen Zweck zuwiderhandeln.

---

[7]) Report of Royal Commission on Decentralization in India. 1907: „The foundation of any stable edifice which shall associate the people with the administration must be the village as being an area of much greater antiquity than the new administrative creations and one in which people are known to one another and have interests which converge on well-recognized objects.“

Bibliographie.

Alteker, A. S.: „A History of Village Communities in Western India". London 1921.

Bhagwat, L. K.: „Agricultural Credit Society" (Marathi). Bombay 1930.

Bhatnagar, B. G.: „The Bases of Indian Economy". Allahabad 1925.

— „The Cooperative Organization in British India". Allahabad 1927.

Blanc, Elsie, T.: „Cooperative Movement in Russia". New York 1924.

Brayne, F. L.: „The Remaking of Village-India". London 1929.

Brij, Narain: „Indian Economic Problems". 2 Vol. Lahore 1922.

— „The Population of India". Lahore 1925.

Calvert, H.: „The Wealth and Welfare of Punjab". Bombay 1920.

— „The Law and Principles of Cooperation". Calcutta 1926.

Chatterton, Sir Alfred: „Rural Economics in India". Patna 1927.

Crüger: „Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den einzelnen Ländern". Jena 1892.

Darling, M. L.: „The Punjab Peasant in Prosperity and Debt". London 1928.

— „Some Aspects of Cooperation in Germany, Italy and Ireland". Lahore 1922.

Dupernex, H.: „Village Banks". 1901.

Dharmadhikari, R. V.: „Cooperative Manual" (Marathi). Umravati 1928.

Ewbank, R. B.: „Indian Cooperative Studies". London 1920.

— „A Manual for Cooperative Societies in the Bombay Presidency." Bombay 1919.

Fay, C. R.: „Cooperation at Home and Abroad". London 1925.

Fisher, U. T.: „A Tragedy of the Indian Village" (Ramji). London 1897.
Gangulee, N.: „Problems of Rural India". Calcutta 1928.
Grierson, G. A.: „Bihar Peasant Life". Calcutta 1885.
Grünfeld, Ernst: „Das Genossenschaftswesen, volkswirtschaftlich und soziologisch betrachtet". Halberstadt 1928.
Harris, D. G.: „Irrigation in India". London 1923.
Hunter, W. W.: „Famine Aspects of Bengal Districts". London 1874.
Iyengar, S. Keshava: „Studies in Indian Rural Economics". London 1927.
Jakob, Eduard: „Die volkswirtschaftliche Theorie des Genossenschaftswesens". Stuttgart 1913.
Kale, V. G.: „Indian Economics". 2 Vol. Poona 1925. 5. Ed.
Keatinges, G.: „Rural Economy in the Bombay Deccan." London 1912.
— „Agricultural Progress in Western India". London 1921.
Leake, H. Martin: „The Foundation of Indian Agriculture". Cambridge 1923.
Lloyd, E. A.: „The Cooperative Movement in Italy". Westminster 1925.
Lohana, M. P.: „Outlines of Economic History of India". Bombay 1922.
Maine, Henry G.: „Village Communities in the East and West". London 1876.
Mehendale, S. B.: „Cooperative Credit Society" (Marathi). Yavatmal 1928.
Mann, Harold H. & Kanitker, N. V.: „Land and Labour in a Deccan Village". London 1921.
Mehta, V. L.: „Studies in Cooperative Finance". Poona 1927.
Matthai, John.: „Village Government in British India". London 1915.
— „Agricultural Cooperation in India". Madras 1925.
Mukherjee, B. B.: „Cooperation and Rural Welfare in India. Calcutta 1929.
— Radhakamal, „The Foundation of Indian Economics". London 1916.
— N. G.: „Handbook of Indian Agriculture". 4th. Ed. Calcutta 1923.

— B. B.: „The Cottage Industries in Bengal". Calcutta 1920.
Muzumdar, R. C.: „Corporate Life in Ancient India". Calcutta 1922.
— S. G.: „Prize Essay on Famines in India" (Marathi) Bombay 1901.
Naoroji, Dadabhai: „Poverty and Un-British Rule in India". London 1901.
Nourse, Edwin G.: „The Legal Status of Agricultural Cooperation". New York 1927.
Pillai, P. Padmanabha: „Economic Conditions in India". London 1925.
Powell, Baden: „The Indian Village Communities". London 1896.
Raina, J. L.: „The Cooperative Movement in India". Bombay 1928.
Ratner, G:. „Agricultural Cooperation in Soviet Union". London 1929.
Sapre, B. G.: „Economics of Agricultural Progress". Sangli 1926.
Seelmann, Eggehart: „Die Systeme im neuzeitlichen deutschen Genossenschaftswesen". Stuttgart 1927.
Sinha, S. C.: „Lord Curzon's Indian Speeches". 2 Vol. Calcutta 1902.
Singh, T. R.: „Glimpses of Village Life in Northern India". Calcutta 1926.
Slater, Gilbert: „Economic Studies in Some South Indian Villages". London 1918.
Strickland, C. F.: „An Introduction to Cooperation in India". London 1922.
Shiras, Findley: „Indian Finance and Banking". 1925.
Totomianz, V.: „Internationales Handwörterbuch des Genossenschaftswesens". Berlin 1928.
Visvesvaraya, Sir M.: „Reconstructing India". London 1920.
Webb, Sidney: „Die genossenschaftliche Gemeinwirtschaft". Uebersetzt und eingeleitet von August Müller, Halberstadt 1924.
Wolff, H. W.: „Cooperation in Agriculture". London 1914.
— „Peoples' Banks". London 1894.
— „Cooperation in India". London 1927.

Wygodzinski, W. und Müller, A.: „Das Genossenschaftswesen in Deutschland". 2. Aufl. Berlin-Leipzig 1929.

Broschüren.

Brahma, K. V.: „Cooperative Finance in Central Provinces and other Essays". Bombay 1928.
Gourlay, W. R.: „A Letter to the Secretary to the Board of Revenue, Lower Provinces of Bengal". Calcutta 1905.
Kaji, H. L.: „An Enquiry into Agricultural Indebtedness". Bombay 1930.
— „Primer of Cooperation". Bombay 1928.
Mehta, V. L.: „Supervision". Bombay 1927.
— „Cooperative Finance". Bombay 1930.
Wadia„ P. A. & Rao, V. K. R. V.: „Wealth and Poverty of India", Bombay 30.
— „Human Factor in Indian Economic Life". Bombay 1930.
— „Agriculture in India". Bombay 1930.
— „Indian Industries". Bombay 1931.
— „The Economics of Indian Foreign Trade". Bombay 1931.

„The Hand Book of Rural Cooperation". Villupuram 1924.
„Duties of the Agriculturists towards Cooperative Societies". (Marathi.) Umravati 1926.
„How to make Cotton Business Profitable". Akola 1929.
„Meaning of Cooperation". (Marathi.) Umravati 1924.
„Talk with the Agriculturists". (Marathi.) Akola 1926.
„Cooperative Society with Share Capital". (Marathi.) Umravati 1925.

Gesetze.

„The Indian Trusts Act (Act No. II), of 1882". Calcutta 1929.
„The Land Improvement Loans Act (Act No. XIX), of 1883 & Amendements". Calcutta 1906.
„The Agricultural Loans Act (Act No. XII), of 1884". Calcutta 1884.
„Cooperative Credit Societies Act (Act No. X), of 1904". Calcutta 1904.
„Cooperative Societies Act (Act No. II), of 1912". Calcutta 1912.

„Bombay Cooperative Societies Act (Act No. VII), of 1925 Bombay 1925.

Berichte.

„Report on Land and Agricultural Banks" by Sir F. Nicholson. Madras 1897.
„Report of the Royal Commission on Decentralization in India". Calcutta 1907.
„Internationaler Mittelstandskongress-Bericht". Wien 1908.
„Reports of the Working of the Cooperative Societies".

Bengal	1904/05	to	1927/28.
United Provinces . .	1906/07	„	„
Punjab	„	„	„
Bombay	„	„	„
Madras	„	„	„
Bihar & Orissa . . .	„	„	„
Central Provinces . .	„	„	„
Burma	„	„	„
Coorg	„	„	„

„Resolution on Cooperative Societies, Government of India, June 17. 1914". Calcutta 1914.
„Proceedings of the Conferences of Registrars of Cooperative Societies in India". Reports of Nine Conferences. Calcutta.
„Report of the Indian Economic Enquiry Committee". Calcutta 1925.
„Statements showing progress of the Cooperative Movement in India". 1919/20 to 1928/29. Calcutta.
„Report of Inquiry into the Condition of Agricultural Tenants & Labourers" eby T. Couper. Rangoon 1924.
„Report of the Cotton Sale Societies". (Marathi.) Umravati 1926.
„Report of the Committee on Cooperation in India (Maclegan Committee) 1915". Reprint Calcutta 1930.
„Report of the Konkan Cooperative Enquiry Committee in the Distrikt of Kolaba & Ratnagiri". Bombay 1924.
„Report of the Special Enquiry into the Second Revision Settlement of the Bardoli and Chorazi Talukas". Bombay 1929.

„Statistical Abstracts for British India." 1918/19 to 1927/28 Calcutta 1930.
„Report of the Royal Commission on Agriculture in India". Calcutta 1928.
„A Compilation of Resolutions passed at the Bombay Provincial Cooperative Conferences with notes of action taken thereon and an Index". Bombay 1930.
„Year Books of Agricultural Cooperation in British Empire, 1929 & 1930". Edited by the Horace Plunkett Foundation. London 1929 & 1930.
„File of ‚Kesari' (Marathi Weekly)". Poona 1929.
„Agricultural Journal of India 1906". Article by J. H. Simpson.
„International Institute of Agriculture", Bulletin. Rom 1911.
„Census Report for British India 1921". Calcutta 1923.

Lebenslauf.

Name: H a j a r é
Vorname: Vithal Ramchandra
Geburtstag: 17. November 1903
Geburtsort: Mahim, Bombay
Wohnrot: Bombay 16, in Britisch Indien
Name des Vaters: Hajaré, Ramchandra Purshotam
Stand des Vaters: Exportkaufmann in Bombay
Wohnort des Vaters: Bombay 16 „Hajaré Wadi"
Studiengang: 1911—13 Vorschule, Duregadevi Municipal Marathi Boys School, Bombay; 1914—1922 Mittelschule, Wilson High School, Bombay; 1922—1924 Elphinstone College, Bombay University, Bombay; 1924—1928 Sydenham College of Commerce and Economics, Bombay University, Bombay.
Kaufmännische Praxis: 8 Monate, Purshotam Banduji & Co., Export, 79 Medows Street, Bombay.
Studium in Berlin: 1929—1930 Wintersemester an der Handelshochschule zu Berlin; 1930—1932 vier Semester an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.